

BVSK-Rechtsdienst

Ausgabe 57/2013

Sonderausgabe

**Fiktive Abrechnung –
Sonderproblem der Höhe des Stundenverrechnungssatzes**

Stand: Juli 2013 (aktualisiert)

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –
Menzelstraße 5, 14467 Potsdam, Telefon: 0331/ 23 60 59 -0, Telefax: 0331/ 23 60 59 -10, email: info@bvs.de

Sonderproblem der Höhe des Stundenverrechnungssatzes

	<u>Seite</u>
1. BGH-Urteile	
BGH, Urteil vom 14.05.2013, AZ: VI ZR 320/12	3
BGH, Urteil vom 19.02.2013, AZ: VI ZR 69/12	3
BGH, Urteil vom 19.02.2013, AZ: VI ZR 220/12	3
BGH, Urteil vom 19.02.2013, AZ: VI ZR 401/12	3
BGH, Urteil vom 13.07.2010, AZ: VI ZR 259/09	4
BGH, Urteil vom 22.06.2010, AZ: VI ZR 337/09	6
BGH, Urteil vom 22.06.2010, AZ: VI ZR 302/08	8
BGH, Urteil vom 23.02.2010, AZ: VI ZR 91/09	9
BGH, Urteil vom 20.10.2009, AZ: VI ZR 53/09	11
BGH, Urteil vom 29.04.2003, AZ: VI ZR 398/02	12
BGH, Urteil vom 29.04.2003, AZ: VI ZR 393/02	13
2. OLG-Urteile	
KG Berlin, Urteil vom 30.06.2008, AZ: 22 U 13/08	15
OLG Bremen, Urteil vom 07.02.2011, AZ: 3 U 61/10	16
OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.06.2008, AZ: I-1 U 246/07	17
OLG Frankfurt, Urteil vom 30.05.2011, AZ: 1 U 109/10	18
OLG Hamm, Urteil vom 07.02.2013, AZ: I-24 U 40/12	19
OLG München, Urteil vom 28.02.2008, AZ: 24 U 618/07	20
3. LG-Urteile	
LG Berlin, Urteil vom 16.01.2013, AZ: 43 S 136/12	21
LG Bonn, Urteil vom 28.11.2012, AZ: 5 S 84/12	21
LG Düsseldorf, Urteil vom 14.02.2013, AZ: 1 O 427/10	22
LG Essen, Urteil vom 23.08.2011, AZ: 15 S 147/11	23
LG Frankfurt, Urteil vom 11.04.2012, AZ: 2-24 S 164/11	24
LG Hagen (Westfalen), Urteil vom 15.03.2012, AZ: 7 S 11/12	25
LG Hamburg, Hinweisbeschluss vom 15.05.2013, AZ: 302 S 8/12	25
LG Hannover, Urteil vom 12.01.2011, AZ: 12 S 36/09	26
LG Köln, Urteil vom 15.03.2011, AZ: 11 S 135/10	27
LG Krefeld, Urteil vom 08.04.2013, AZ: 3 S 40/12	29
LG Rostock, Urteil vom 02.02.2011, AZ: 1 S 240/10	29
LG Saarbrücken, Urteil vom 08.04.2011, AZ: 13 S 152/10	30
LG Wuppertal, Urteil vom 07.03.2012, AZ: 8 S 64/11	32
4. AG-Urteile	
AG Bad Neuenahr-Ahrweiler, Urteil vom 01.06.2011, AZ: 32 C 796/10	33
AG-Berlin-Mitte, Urteil vom 08.04.2013, AZ: 12 C 3083/12	34
AG Bielefeld, Urteil vom 22.03.2011, AZ: 42 C 731/09	35
AG Bochum, Urteil vom 25.09.2012, AZ: 45 C 119/12	35
AG Bremen, Urteil vom 01.03.2013, AZ: 7 C 308/12	36
AG Brühl, Urteil vom 26.08.2011, AZ: 21 C 79/11	36
AG Dachau, Urteil vom 19.07.2011, AZ: 3 C 926/10	37
AG Düsseldorf, Urteil vom 25.10.2012, AZ: 26 C 14636/11	39
AG Elmshorn, Urteil vom 17.03.2011, AZ: 52 C 3/11	40
AG Essen, Urteil vom 16.05.2011, AZ: 135 C 212/10	41
AG Flensburg, Urteil vom 08.01.2013, AZ: 62 C 131/12	42
AG Frankfurt am Main, Urteil vom 09.02.2012, AZ: 32 C 1852/11 (90)	43
AG Gelsenkirchen, Urteil vom 10.02.2011, AZ: 32 C 390/10	43
AG Gießen, Urteil vom 06.07.2011, AZ: 38 C 76/11	45
AG Halle, Urteil vom 02.02.2012, AZ: 93 C 2774/10	46
AG Hamburg-Altona, Urteil vom 19.04.2013, AZ: 315b C 216/12	47
AG Hamburg-Blankenese, Urteil vom 26.01.2011, AZ: 531 C 338/10	48
AG Hamburg-St. Georg, Urteil vom 13.12.2012, AZ: 918 C 108/12	49
AG Hannover, Urteil vom 04.07.2011, AZ: 506 C 12506/09	50
AG Hattingen, Urteil vom 02.10.2012, AZ: 10 C 116/11	51
AG Hechingen, Urteil vom 09.08.2012, AZ: 2 C 165/12	52
AG Herne, Urteil vom 27.06.2011, AZ: 34 C 3/10	53
AG Kerpen, Urteil vom 13.12.2011, AZ: 104 C 294/11	54
AG Kirchhain/Hessen, Urteil vom 08.08.2011, AZ: 7 C 166/11	55
AG Köln, Urteil vom 25.11.2011, AZ: 271 C 169/11	56
AG Krefeld, Urteil vom 15.11.2012, AZ: 5 C 237/12	57
AG Leipzig, Urteil vom 18.04.2013, AZ: 106 C 7902/12	57
AG Mülheim, Urteil vom 15.07.2011, AZ: 13 C 677/11	58
AG München, Urteil vom 16.04.2012, AZ: 333 C 1535/12	59
AG Recklinghausen, Urteil vom 20.12.2011, AZ: 57 C 219/10	60
AG Saarlouis, Urteil vom 21.12.2011, AZ: 26 C 2093/10 (11)	61
AG Schweinfurt, Urteil vom 30.06.2011, AZ: 3 C 331/11	62
AG Siegen, Urteil vom 16.03.2012, AZ: 14 C 1073/11	62
AG Wuppertal, Urteil vom 13.10.2011, AZ: 37 C 118/11	63

1. BGH-Entscheidungen

BGH, Urteil vom 14.05.2013, AZ: VI ZR 320/12

Verweisung auf günstigere Reparaturmöglichkeit noch im Rechtsstreit möglich, sofern keine Verspätungsvorschriften entgegenstehen

Hintergrund:

Der Kläger machte nach einem Verkehrsunfall den ihm entstandenen Fahrzeugschaden geltend. Der Kläger hat eine Reparatur in Eigenregie durchgeführt und den Schaden gegenüber der eintrittspflichtigen Beklagten fiktiv auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens abgerechnet. Die Beklagte hat den Schadenbetrag aufgrund eines eigenen Prüfgutachtens gekürzt.

Vorprozessual hat sie den Kläger auf günstigere Stundenverrechnungssätze von Referenzwerkstätten verwiesen, ohne diese konkret zu benennen. In erster Instanz hat sie sodann konkrete Werkstätten benannt, die unstreitig zu den von der Beklagten angesetzten Kosten repariert hätten.

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger noch im vorliegenden Rechtsstreit auf die preisgünstigeren Referenzwerkstätten verwiesen werden konnte.

Das AG Bremerhaven (Urteil vom 11.10.2011, AZ: 52 C 922/11) hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht (LG Bremen, Urteil vom 31.05.2012, AZ: 6 S 323/11) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Klageanspruch weiter.

Aussage:

Der BGH bestätigt die Auffassung des Berufungsgerichts, dass eine Verweisung des Schädigers auf kostengünstigere Referenzwerkstätten im Fall der fiktiven Schadenabrechnung noch im Rechtsstreit möglich ist. Eine Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Geschädigten sei weder ersichtlich noch konkret vom Kläger vorgetragen. Der Kläger habe bereits nicht vorgetragen, dass er sich bei einem Hinweis der Beklagten zu einem vor Durchführung der Reparatur gelegenen Zeitpunkt zu einem abweichenden Vorgehen bei der Schadenbehebung entschieden hätte.

Für den Geschädigten, der fiktiv abrechnet, ist es im Prinzip unerheblich, ob und wann der Versicherer auf die alternative Reparaturmöglichkeit verweist. Entscheidend ist, dass in solchen Fällen der objektiv zur Herstellung erforderliche Betrag ohne Bezug zu tatsächlich getätigten Aufwendungen zu ermitteln ist. Der Geschädigte disponiert dahin, dass er sich mit einer Abrechnung auf dieser objektiven Grundlage zufrieden gibt. Hinweise der Schädigerseite auf Referenzwerkstätten dienen hier nur dazu, der in dem vom Geschädigten vorgelegten Sachverständigengutachten vorgenommenen Abrechnung entgegenzutreten.

Praxis:

Nachdem sich der BGH in seiner Entscheidung anschaulich mit den unterschiedlichen Auffassungen zum Thema des Zeitpunkts, zu dem der Verweis auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit spätestens erfolgen muss, auseinandersetzt, kommt er schließlich zu dem Ergebnis, dass der Verweis noch im Rechtsstreit möglich ist, soweit keine prozessualen Gründe – wie die Verspätungsvorschriften – entgegenstehen.

BGH, Urteil vom 19.02.2013, AZ: VI ZR 69/12

BGH, Urteil vom 19.02.2013, AZ: VI ZR 220/12

BGH, Urteil vom 19.02.2013, AZ: VI ZR 401/12

Kein Abzug von Sozialabgaben und Lohnnebenkosten bei fiktiver Schadenabrechnung

Hintergrund:

Der VI. Zivilsenat hatte über drei ähnlich gelagerte Fälle zu entscheiden, in denen es im Wesentlichen um die Frage ging, ob ein Abzug für Sozialabgaben und Lohnnebenkosten bei fiktiver Reparaturkostenabrechnung geboten ist.

Die jeweiligen Kläger beehrten von den beklagten Haftpflichtversicherern restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall. Die Kläger hatten die unfallbedingten Reparaturkosten fiktiv auf Grundlage von Sachverständigengutachten geltend gemacht.

Die Beklagten erstatteten den fiktiven Arbeitslohn vorgerichtlich unter Abzug von 10 % wegen nicht angefallener Sozialabgaben und Lohnnebenkosten. Die Amtsgerichte erkannten die klageweise geltend gemachten Differenzbeträge nebst Zinsen den Klägern zu. Mit der jeweils vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgten die Beklagten ihr Klageabweisungsbegehren weiter.

Der VI. Zivilsenat des BGH wies sämtliche Revisionen der Beklagten gegen die jeweiligen landgerichtlichen Entscheidungen zurück.

Aussage:

Der erkennende Senat hält einen Abzug für Sozialabgaben und Lohnnebenkosten bei fiktiver Reparaturkostenabrechnung für nicht geboten.

Der Gesetzgeber hat die Neuregelung in § 249 Abs. 2 S. 2 BGB bewusst auf die Umsatzsteuer beschränkt.

Der Gläubiger kann, wenn wegen Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten ist, statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats darf der Geschädigte dabei seiner (fiktiven) Schadenberechnung grundsätzlich die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.

Die Berücksichtigung fiktiver Sozialabgaben und Lohnnebenkosten widerspricht weder dem Wirtschaftlichkeitsgebot noch dem Bereicherungsverbot.

Praxis:

Der BGH hat in den drei vorliegenden Entscheidungen nunmehr klargestellt, dass Sozialabgaben und Lohnnebenkosten Bestandteile des im Rahmen einer „fiktiven“ Schadenabrechnung im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 nach einem Verkehrsunfall zu ersetzenden Schadens sind. Eine Kürzung dieser Position kann daher nicht in Betracht kommen.

BGH, Urteil vom 13.07.2010, AZ: VI ZR 259/09 (Mercedes-Fall 2)

Leitsätze:

- a) *Der Schädiger kann den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verweisen, wenn er darlegt und gegebenenfalls beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht, und wenn er gegebenenfalls vom Geschädigten aufgezeigte Umstände widerlegt, die diesem eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen würden (vgl. Senatsurteile vom 20. Oktober 2009 – VI ZR 53/09 – VersR 2010, 225, zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen; vom 23. Februar 2010 – VI ZR 91/09 – VersR 2010, 923; vom 22. Juni 2010 – VI ZR 337/09 – und – VI ZR 302/08 – jeweils z.V.b.).*
- b) *Für die tatrichterliche Beurteilung der Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeit gilt auch im Rahmen des § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB das erleichterte Beweismaß des § 287 ZPO.*

Erläuterungen:

Mit Urteil vom 13.07.2010 hat der VI. Zivilsenat des BGH sich erneut mit der Frage der Erstattungsfähigkeit von Stundenverrechnungssätzen einer markengebundenen Fachwerkstatt im Rahmen der fiktiven Abrechnung auseinandergesetzt.

Der BGH betonte erneut, dass der Geschädigte grundsätzlich dem Gebot der Wirtschaftlichkeit genüge leistet, wenn er die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legt, die ein vom ihm beauftragter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.

Der BGH stellte jedoch auch klar, dass bei qualitativer Gleichwertigkeit der Reparatur in einer freien Werkstatt mit der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt der Geschädigte sich unter Umständen auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen muss.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Gleichwertigkeit der Reparatur in der freien Werkstatt liegt jedoch beim Schädiger. Der BGH wiederholt in seinem Urteil auch die Gründe, die es für den Geschädigten – unabhängig von einer eventuellen Gleichwertigkeit der Reparatur – unzumutbar machen, die Reparatur in einer freien Werkstatt durchführen zu lassen. Zum einen hält der BGH die Reparatur in einer freien Werkstatt dann für unzumutbar, wenn das unfallbeschädigte Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt nicht älter als drei Jahre ist oder unabhängig vom Alter des Fahrzeugs dann, wenn das Fahrzeug regelmäßig in einer Fachwerkstatt gewartet und repariert wurde, also scheckheftgepflegt war.

Zum anderen stellt der BGH erneut auch klar, dass die Reparatur in einer freien Werkstatt für den Geschädigten dann unzumutbar ist, wenn diese nur aufgrund von Sondervereinbarungen mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers kostengünstiger ist.

Im konkreten Fall beanstandete der BGH allerdings die von der Vorinstanz getroffene Entscheidung nicht, die die Gleichwertigkeit der Reparatur in einer freien Werkstatt bejahte. Zur Begründung führte die Vorinstanz aus, dass es sich bei den benannten freien Werkstätten um Eurogarant-Fachbetriebe handle, deren Qualitätsstandard regelmäßig von TÜV oder DEKRA kontrolliert würde. Es handle sich um Meisterbetriebe und Mitgliedsbetriebe des Zentralverbandes für Karosserie- und Fahrzeugtechnik, die auf die Instandsetzung von Unfallschäden spezialisiert seien, darüber hinaus erfolgte die Reparatur unter Verwendung von Originalteilen.

Allerdings handle es sich im konkreten Fall um einen Bagatellschaden, so dass die Vorinstanz der Ansicht war, besondere Kenntnisse betreffend eine spezielle Automarke seien hier nicht erforderlich gewesen.

Im Ergebnis bestätigt der BGH seine zu diesem Thema ergangene Rechtsprechung. Für die Praxis zeigt dieses Urteil, dass substantiiertes Vortragen zu der Frage erfolgen muss, ob die Reparatur in der freien Werkstatt mit der Reparatur in einer Markenwerkstatt technisch gleichwertig ist oder eben gerade nicht, wenn nicht schon andere Gründe vorliegen, die die Reparatur in der freien Werkstatt für den Geschädigten unzumutbar machen.

Aus den Gründen:

... Der Schädiger kann den Geschädigten aber unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verweisen, wenn er darlegt und ggf. beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht, und wenn er ggf. vom Geschädigten aufgezeigte Umstände widerlegt, die diesem eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen würden.

Unzumutbar ist eine Reparatur in einer "freien Fachwerkstatt" für den Geschädigten im Allgemeinen dann, wenn das beschädigte Fahrzeug im Unfallzeitpunkt nicht älter als drei Jahre war. Aber auch bei Kraftfahrzeugen, die älter sind als drei Jahre, kann es für den Geschädigten unzumutbar sein, sich auf eine technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Geschädigte sein Fahrzeug bisher stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen. Unzumutbar ist eine Reparatur in einer "freien Fachwerkstatt" für den Geschädigten auch dann, wenn sie nur deshalb kostengünstiger ist, weil ihr nicht die (markt-)üblichen Preise dieser Werkstatt, sondern vertragliche Sonderkonditionen mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers zugrunde liegen.

2. Mit diesen Grundsätzen steht das Berufungsgericht im Einklang.

a) Das Berufungsgericht hat Fahrzeugverbringungskosten in Höhe eines Nettobetrages von 114,00 € nicht als ersatzfähig angesehen, weil nach dem substantiierten Vortrag der Beklagten, dem die Klägerin nicht in erheblicher Weise entgegengetreten sei, sämtliche Niederlassungen der Daimler AG in der Umgebung eine eigene Lackierwerkstatt hätten, insbesondere die Werkstätten der Niederlassungen in Frankfurt am Main und Offenbach. Die Revision zeigt nicht auf, weshalb diese trichterliche Würdigung des Berufungsgerichts rechtsfehlerhaft sein soll. Anhaltspunkte hierfür sind auch nicht ersichtlich.

b) Auf der Grundlage der vom Berufungsgericht im Streitfall getroffenen Feststellungen durfte die Beklagte die Klägerin im Rahmen des § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB auf eine günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit in der benannten Karosseriefachwerkstatt verweisen.

Für die technische Gleichwertigkeit der Reparatur der am Fahrzeug der Klägerin entstandenen Bagatellschäden hat das Berufungsgericht in trichterlicher Würdigung festgestellt, dass sämtliche benannten Fachbetriebe den "Eurogarant-Fachbetrieben" angehören, deren hoher Qualitätsstandard regelmäßig vom TÜV oder der DEKRA kontrolliert werde. Es handle sich um Meisterbetriebe und Mitgliedsbetriebe des Zentralverbandes Karosserie- und Fahrzeugtechnik, die auf die Instandsetzung von Unfallschäden spezialisiert seien. Zudem erfolgte die Reparatur nach dem unbestrittenen Beklagtenvortrag unter Verwendung von Originalteilen.

Auf dieser Grundlage durfte sich das auch im Rahmen des § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB nach § 287 ZPO besonders frei gestellte Berufungsgericht ohne Rechtsfehler die Überzeugung bilden, dass die benannten Betriebe die Unfallschäden genauso kompetent beheben könnten wie eine markengebundene Vertragswerkstatt. Soweit die Revision meint, dadurch sei nicht der Nachweis geführt, dass diese Werkstätten über eine ausreichende Ausstattung und auch Erfahrung mit der Automarke Mercedes-Benz

verfügten, steht dem die unangegriffene Feststellung des Berufungsgerichts entgegen, dass es für die Behebung der am Fahrzeug der Klägerin entstandenen Bagatellschäden besonderer Erfahrungen mit dieser Automarke nicht bedurfte.

c) Die Revision zeigt keine Umstände auf, die es im Streitfall der Klägerin gleichwohl unzumutbar machen könnten, sich auf eine mühelos und ohne weiteres zugängliche Reparatur außerhalb einer markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war das Fahrzeug der Klägerin zum Unfallzeitpunkt bereits sieben Jahre alt, so dass im Rahmen der Zumutbarkeit Gesichtspunkte wie Gewährleistung, Garantie oder Kulanz keine Rolle mehr spielten. Die Revision macht auch nicht geltend, dass das Fahrzeug nach dem Sachvortrag der Klägerin vor dem Unfall stets in der markengebundenen Fachwerkstatt gewartet und repariert worden sei.

d) Ohne Erfolg bleibt schließlich die Rüge der Revision, die Beklagte habe den Nachweis nicht geführt, dass die von ihr benannten Reparaturwerkstätten tatsächlich im konkreten Fall bereit gewesen wären, einen entsprechenden Reparaturauftrag des Geschädigten zu den im Rechtsstreit benannten Stundenverrechnungssätzen auszuführen. Zwar trägt die Beklagte grundsätzlich die Beweislast dafür, dass sie ihrer Abrechnung die üblichen Preise der Vergleichswerkstatt zugrunde gelegt hat und es der Klägerin deshalb zumutbar war, die ihr aufgezeigte günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit wahrzunehmen (vgl. Senatsurteil vom 22. Juni 2010 – VI ZR 337/09 – z.V.b.). Da die Revision aber nicht geltend macht, dass die Klägerin die (Markt-)Üblichkeit der von der Beklagten benannten Preise bestritten habe, war das Berufungsgericht nach § 287 ZPO aus Rechtsgründen nicht gehalten, diesen Gesichtspunkt weiter aufzuklären (vgl. Senatsurteil vom 23. Februar 2010 – VI ZR 91/09 – VersR 2010, 923).

e) Schließlich war der Klägerin eine Reparatur in der von der Beklagten benannten "freien Fachwerkstatt" auch nicht deshalb unzumutbar, weil diese nicht im Sinne der Rechtsprechung des erkennenden Senats "mühelos und ohne weiteres zugänglich" gewesen wäre. Das Berufungsgericht hat für die Frage der räumlichen Zugänglichkeit mit Recht auf die Umstände des Einzelfalls abgestellt, wonach sich sämtliche seitens der Beklagten benannten Fachwerkstätten im unmittelbaren Einzugsbereich von Frankfurt am Main befänden, so dass es der Klägerin ohne weiteres möglich und auch zumutbar gewesen wäre, eine Reparatur in einer dieser Werkstätten ausführen zu lassen. Der lediglich pauschale Hinweis der Revision, die Werkstätten befänden sich "nicht am Sitz der Klägerin", vermag dabei keine abweichende Beurteilung zu rechtfertigen. ...

BGH, Urteil vom 22.06.2010, VI ZR 337/09 (Mercedes-Fall)

Leitsatz/ Leitsätze:

a) *Der Geschädigte leistet dem Gebot der Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er der Schadensabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legt, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.*

b) *Der Schädiger kann den Geschädigten aber unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelosen und ohne Weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verweisen, wenn er darlegt und gegebenenfalls beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstand her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht, und wenn er gegebenenfalls vom Geschädigten aufgezeigte Umstände widerlegt, die diesem eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen würden.*

c) *Unzumutbar ist eine Reparatur in einer "freien Fachwerkstatt" für den Geschädigten insbesondere dann, wenn sie nur deshalb kostengünstiger ist, weil ihr nicht die marktüblichen Preise dieser Werkstatt, sondern auf vertraglichen Vereinbarungen mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers beruhende Sonderkonditionen zugrunde liegen.*

Erläuterungen:

In der Praxis ist es mittlerweile an der Tagesordnung, dass die unfallgegnerischen Versicherer erforderlichen Schaden des Unfallgeschädigten kürzen und dahingehen auf günstigere Möglichkeiten der Schadensbehebung verweisen. Ob es dabei um Mietwagenkosten oder Stundenverrechnungssätze, insbesondere bei fiktiver Abrechnung des Reparaturschadens geht, spielt keine Rolle.

Immer gibt es angeblich in der Region günstigere Möglichkeiten den Schaden beheben zu lassen. Im Bereich der Stundenverrechnungssätze bei fiktiver Abrechnung des Reparaturschadens gab es bereits mehrere zurückliegende Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, welcher eine klare Regelung für die Praxis vorgaben. Ausgangspunkt ist dabei immer die sogenannte Porsche-Entscheidung vom 29.04.2003, VI ZR 398/02.

Auch bei fiktiver Abrechnung des Reparaturschadens ist der Geschädigte grundsätzlich berechtigt, die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt in der Region in Ansatz zu bringen.

Im Urteil vom 20.10.2009. VI ZR 53/09 konkretisierte der Bundesgerichtshof seine Ausführungen. Selbst bei Gleichwertigkeit einer Reparatur in einer nicht markengebundenen günstigeren Fachwerkstatt kann der Geschädigte dann nicht auf diesen Reparaturweg verwiesen werden, wenn sein verunfallten Kfz nicht älter als drei Jahre ist bzw. wenn dieses auch bisher stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet und repariert wurde.

Ziel der Versicherer war es nunmehr seit der "Porsche-Entscheidung" des Bundesgerichtshofes dem Geschädigten vermeintlich günstigere Reparaturmöglichkeiten bei freien Werkstätten zu empfehlen. Auf dieser Basis wurden dann die Stundenverrechnungssätze im vom Geschädigten beauftragten Sachverständigengutachten gekürzt.

Heftig umstritten war dabei die Frage, ob es eine Rolle spielt, dass derartige freie Werkstätten entsprechend günstige Tarife nur anbieten, wenn die Reparatur durch die unfallgegnerische Versicherung vermittelt wurde. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Gerichten vertritt hierbei die Ansicht, der Geschädigte müsse sich darauf einlassen, es spiele mithin keine Rolle, ob es sich um vermittelte Tarife oder reguläre Tarife der freien Werkstatt handelt.

Die Problematik ist im Übrigen unseres Erachtens eins zu eins auf die Schadensposition Mietwagenkosten zu übertragen. Die eintrittspflichtigen Versicherer vermitteln angeblich auch günstigere Tarife bei speziellen Autovermietern (EuropCar, Sixt, Avis, etc.).

Mit dieser Problematik hat sich nunmehr der Bundesgerichtshof im Urteil vom 22.06.2010 näher auseinandergesetzt und die Maßgeblichkeit derartiger, vermittelter Tarife klar abgelehnt.

In dem Fall ging es um einen Kfz-Haftpflichtschaden vom 28.01.2008. Es verunfallte ein sieben Jahre alter Mercedes Benz mit einer Laufleistung von über 114.451 Km. Der Geschädigte beauftragte ein Sachverständigengutachten, welches die Stundenverrechnungssätze markengebundener Fachwerkstätten der Region enthielt. Wie so häufig verwies die beklagte Versicherung auf angeblich günstigere Stundenverrechnungssätze bei freien Werkstätten. Es ging um eine fiktive Abrechnung des Fahrzeugschadens.

Das Berufungsgericht, Landgericht Hannover, entschied zu Lasten des Geschädigten. Dieser müsse sich auf günstigere Stundenverrechnungssätze, welche durch die Beklagte benannt wurden verweisen lassen. Diese Ausführungen hielten einer revisionsrechtlichen Überprüfung durch den Bundesgerichtshof nicht Stand.

Der Bundesgerichtshof bekräftigt ausdrücklich, dass der Geschädigte grundsätzlich die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt einfordern kann welche der von ihm beauftragte Sachverständige auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (Senatsurteile vom 20.10.2009 - VI ZR 53/09; vom 23.02.2010 - VI ZR 91/09 -).

Nur ausnahmsweise kann der Schädiger den Geschädigten auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit bei einer mühelos und ohne weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verweisen.

Darlegungs- und beweisbelastet ist im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeit allerdings der Schädiger. Zwar konnte der Schädiger im konkreten Fall darlegen und beweisen, dass die Reparatur in der günstigeren freien Werkstatt gleichwertig war, dennoch lehnte der Bundesgerichtshof eine Verpflichtung des Geschädigten dort zu reparieren ab.

Die entscheidenden Ausführungen des BGH lauten:

"Unzumutbar ist eine Reparatur in einer "freien Fachwerkstatt" für den Geschädigten insbesondere dann, wenn sie nur deshalb kostengünstiger ist, weil ihr nicht die (markt-)üblichen Preise dieser Werkstatt, sondern auf vertraglichen Vereinbarungen mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers beruhende Sonderkonditionen zu Grunde liegen."

Der Bundesgerichtshof begründet dies nachvollziehbar damit, dass ansonsten die dem Geschädigten nach § 249 Absatz 2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen werden würde. Dem Geschädigten muss dahingehend die Möglichkeit verbleiben, die Schadenbehebung in eigener Regie vorzunehmen. Insbesondere kann der Geschädigte nicht verpflichtet werden, dem Schädiger oder einer von ihm ausgewählten Person die Sache zur Reparatur anzuvertrauen.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes hat das Berufungsurteil diese Grundsätze verkannt. Die auf Seiten der beklagten Versicherung benannten Preise seien eben nicht marktübliche Preise, sondern

Sonderkonditionen aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung der freien Werkstatt mit der beklagten Versicherung.

Der Revision lässt sich im Übrigen entnehmen, dass der vom Gericht beauftragte Sachverständige seinem Gutachten ein Lichtbild des Büroeinganges der freien Werkstatt beifügte. Die freie Werkstatt, Firma E., hatte am Eingang ein Schild mit der Aufschrift "Schadensservice Spezial- Partnerwerkstatt VHV-Versicherungen" angebracht.

Die Strategie der Versicherer in den letzten Jahren war es, sich Netzwerke an "Partnerwerkstätten" auf- und auszubauen, welche lediglich aufgrund von Sondervereinbarungen mit der jeweiligen Versicherung in der Lage waren, zu günstigeren Konditionen zu reparieren.

Viele Gerichte fielen auf diese Masche der Versicherer herein und waren der Ansicht, dem Geschädigten sei zuzumuten, derartige Konditionen zu akzeptieren. Nunmehr hat der Bundesgerichtshof im Hinblick auf Stundenverrechnungssätze bei fiktiver Abrechnung klargestellt, dass derartige Sonderkonditionen für den Geschädigten nicht maßgeblich sind. Die Versicherung kann also nicht mit der Behauptung durchdringen, es gäbe entsprechend günstigere Reparaturmöglichkeiten bei diesen Werkstätten.

Unseres Erachtens sind diese Grundsätze auch eins zu eins übertragbar auf den Problembereich der Mietwagenkosten. Auch dort vermitteln die Schädigerversicherungen angeblich günstigere Tarife an den Geschädigten. Viele Gerichte sind der Ansicht, der Geschädigte müsse sich darauf einlassen.

Nach dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofes ist diese Rechtsansicht unseres Erachtens nicht mehr haltbar, würde doch die Dispositionsfreiheit des Geschädigten geradezu unterlaufen.

Vor diesem Hintergrund kommt der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 22.06.2010 für die Praxis erhebliche Bedeutung zu.

BGH, Urteil vom 22.06.2010, VI ZR 302/08 (Audi-Fall)

Leitsatz/ Leitsätze:

a) Der Geschädigte leistet dem Gebot der Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er der Schadensabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legt, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.

b) Der Schädiger kann den Geschädigten aber unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verweisen, wenn er darlegt und gegebenenfalls beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht, und wenn er gegebenenfalls vom Geschädigten aufgezeigte Umstände widerlegt, die diesem eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen würde.

Erläuterungen:

Gegenstand der Entscheidung des BGH war ein Kfz-Haftpflichtschaden vom 03.07.2007. Ein mehr als zehn Jahre alter Audi Quattro mit einer Laufleistung von über 190.000 Kilometer verunfallte.

Der Kläger forderte von der Beklagten, Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, restlichen Fahrzeugschaden. Er verlangte fiktive Reparaturkosten. Die beklagte Versicherung verwies auf angeblich niedrigere Stundenverrechnungssätze bei nicht markengebundenen Werkstätten der Region. Die Vorinstanzen sprachen dem Kläger die höheren Stundenverrechnungssätze nicht zu (AG Schwetzingen, LG Mannheim).

Vor diesem Hintergrund ging der Kläger in Revision.

Der BGH hob das Urteil des LG Mannheim auf und verwies an das Berufungsgericht zurück. Erneut betont der BGH gemäß seiner ständigen Rechtsprechung, dass der Geschädigte dem Gebot der Wirtschaftlichkeit im allgemeinen Genüge tue und sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Absatz 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen bewege, wenn er der Schadenabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde lege, welche ein vom ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (so auch BGH-Entscheidung vom 22.10.2009, VI ZR 53/09).

Nur ausnahmsweise kann der Geschädigte unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht auf günstigere Reparaturmöglichkeiten in einer ihm mühelos und ohne weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verwiesen werden, wenn der Schädiger darlegt und auch beweist, dass eine Reparatur in

dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht.

Darüber hinaus habe der Schädiger Vortrag des Geschädigten zu widerlegen, dass ihm trotz Gleichwertigkeit des Reparaturweges, eine Reparatur in einer günstigeren freien Werkstatt unzumutbar sei, weil sein Fahrzeug nicht älter als drei Jahre ist oder weil er bisher sein auch älteres Fahrzeug regelmäßig in einer markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen.

Im konkreten Fall hat das Berufungsgericht diese Grundsätze des Bundesgerichtshofes nicht ausreichend berücksichtigt. Zwar stand in der Vorinstanz fest, dass die Reparatur in der freien Werkstatt einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt gleichwertig war, es hätten allerdings noch weitere Feststellungen dazu getroffen werden müssen, dass eine Reparatur in der freien Markenwerkstatt dem Kläger dennoch unzumutbar gewesen wäre. Hierzu führt der BGH aus:

"Nach den bisherigen Feststellungen erscheint es aber nicht ausgeschlossen, dass es dem Kläger gleichwohl unzumutbar war, sein Fahrzeug bei der Firma M. reparieren zu lassen. Denn nach der Behauptung des Klägers, die mangels tatsächlicher Feststellungen des Berufungsgerichtes revisionsrechtlich zugrunde zu legen war, hatte der Kläger sein Fahrzeug bei der markengebundenen Fachwerkstatt V. gekauft, es dort warten und alle erforderlichen Reparaturen durchführen lassen.

In der Praxis behaupten die eintrittspflichtigen Versicherer regelmäßig, es gäbe günstigere Reparaturmöglichkeiten in freien Werkstätten. Meist handelt es sich bei diesen Werkstätten um sog. Partnerbetriebe der Versicherung. Die Versicherer nutzen also ihr über die Jahre hinweg aufgebautes Partnernetzwerk um auch bei fiktiver Schadenabrechnung behaupten zu können, durch den Sachverständigen ermittelte Reparaturkosten seien überhöht.

Diesem Vorgehen der Versicherer tritt der BGH immer mehr entgegen. Selbst wenn die Gleichwertigkeit der Reparatur bei einer freien Werkstatt durch den Schädiger dargelegt und bewiesen wurde, muss dennoch der Frage nachgegangen werden, ob eine solche Reparatur dem Geschädigten auch zumutbar ist. Dies allerdings nur dann, wenn der Kläger, bzw. dessen Rechtsanwalt, entsprechende Unzumutbarkeitskriterien vorträgt.

Zwei Fallgruppen sind von entscheidender Bedeutung: Ist das verunfallte Fahrzeug des Geschädigten nicht älter als drei Jahre, so kann dieser auch unabhängig von der Gleichwertigkeit des Reparaturweges die Stundenverrechnungssätze markengebundener Fachwerkstätten verlangen.

Ist das Fahrzeug zwar älter als drei Jahre, wurde aber nachweislich stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet und repariert, so gilt dies ebenfalls.

In der Praxis ist also entsprechender Vortrag, am besten unter Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe, unerlässlich.

BGH, Urteil vom 23.02.2010, AZ: VI ZR 91/09 (BMW-Urteil)

Verweis auf günstigere Reparatur in freier Werkstatt bei Gleichwertigkeit der Reparatur im Rahmen der fiktiven Abrechnung möglich

Leitsatz/ Leitsätze:

Der Schädiger darf den Geschädigten im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere und vom Qualitätsstandard gleichwertige Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verweisen, wenn der Geschädigte keine Umstände aufzeigt, die ihm eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen (Bestätigung des Senatsurteils vom 20. Oktober 2009 – VI ZR 53/09 – zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen).

Erläuterungen:

Mit Urteil vom 23.02.2010 entschied der Bundesgerichtshof erneut über die umstrittene Frage, ob der Geschädigte im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen darf oder ob er sich vom Schädiger auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer freien Werkstatt verweisen lassen muss.

Bereits im sogenannten Porscheurteil (Urteil vom 29.04.2003, AZ: VI ZR 398/02) sowie im sogenannten VW-Urteil (Urteil vom 20.10.2009, AZ: VI ZR 53/09) stellte der Bundesgerichtshof fest, dass grundsätzlich der Verweis auf eine günstigere Reparatur in einer für den Geschädigten mühelos und ohne Weiteres zugänglichen freien Werkstatt durch den Schädiger zulässig ist. Es muss jedoch die Gleichwertigkeit des

Qualitätsstandards der Reparatur in der freien Werkstatt mit demjenigen in der Markenwerkstatt gegeben sein, was vom Schädiger zu beweisen ist. Wann eine solche Gleichwertigkeit vorliegt, ließ der Bundesgerichtshof bislang offen. Nunmehr bejahte der Bundesgerichtshof im konkreten Fall die Gleichwertigkeit bei Vorliegen folgender Kriterien:

Die vom regulierungspflichtigen Haftpflichtversicherer aufgeführten Verweiswerkstätten waren Mitglied des Zentralverbandes Karosserie und Fahrzeugtechnik und zertifizierte Meisterbetriebe für Karosseriebau und Lackierarbeiten, deren Qualitätsstandard regelmäßig vom TÜV oder von der DEKRA kontrolliert wurden. Die Werkstätten verwendeten ausschließlich Originalersatzteile und gewährten den Kunden mindestens drei Jahre Garantie. Soweit bejahte der Bundesgerichtshof die Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeit vom Qualitätsstandard her mit der Reparatur in einer Markenwerkstatt.

Gleichzeitig ergibt sich aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofes jedoch auch, dass der Verweis auf eine günstigere Reparaturwerkstatt für den Geschädigten durchaus auch unzumutbar sein kann. Insbesondere wenn das Fahrzeug regelmäßig in einer Markenwerkstatt gewartet und repariert wurde, also „scheckheftgepflegt“ ist.

Der Bundesgerichtshof betonte weiterhin, dass ein Verweis auf eine freie Werkstatt nur dann in Betracht kommen kann, wenn es sich bei den günstigeren Preisen auch um die marktüblichen Preise der Reparaturwerkstatt handelt, die für jeden Kunden frei zugänglich sind, was im konkreten Fall jedoch zu bejahen war.

Im Ergebnis kann der Geschädigte also unter Umständen auf die Reparaturmöglichkeit in einer freien Fachwerkstatt verwiesen werden, jedoch muss zunächst vom Schädiger dargelegt und bewiesen werden, dass die Reparatur vom Qualitätsstandard her gleichwertig mit der Reparatur in der Markenwerkstatt ist. Darüber hinaus führen auch die Tatsachen, dass das Fahrzeug scheckheftgepflegt ist oder nicht älter als drei Jahre ist, von vornherein zur Unzumutbarkeit der Verweisung auf eine Reparaturmöglichkeit außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt, ohne dass es auf die Gleichwertigkeit der Reparatur ankommt.

Aus den Gründen:

... b) Will der Schädiger bzw. der Haftpflichtversicherer des Schädigers den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verweisen, muss der Schädiger darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht.

Nach den insoweit unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts handelt es sich bei der von der Beklagten aufgezeigten Reparaturmöglichkeit bei der Firma J. um eine im Vergleich zu einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit. Die Unfallschäden am Fahrzeug des Klägers würden unter Verwendung von Originalersatzteilen in einem zertifizierten Meisterbetrieb für Lackier- und Karosseriearbeiten, der Mitglied des Zentralverbandes Karosserie- und Fahrzeugtechnik ist, instand gesetzt, dessen Qualitätsstandard regelmäßig von unabhängigen Prüforganisationen kontrolliert wird. Den Kunden dieser Fachbetriebe werden drei Jahre Garantie gewährt.

3. Die Revision zeigt keine Gesichtspunkte auf, die es dem Kläger unzumutbar machen könnten, die ihm von der Beklagten aufgezeigte günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit wahrzunehmen.

a) Soweit die Revision wegen der Entfernung der Firma J. vom Wohnort des Klägers (21 km) Zweifel daran äußert, dass diese Fachwerkstatt dem Kläger ohne weiteres zugänglich sei, hat bereits das Berufungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass der Kläger in den Instanzen nicht aufgezeigt hat, dass sich eine markengebundene Fachwerkstatt in einer deutlich geringeren Entfernung zu seinem Wohnort befindet.

Weiterhin zeigt die Revision keine konkreten Anhaltspunkte dafür auf, dass es sich bei den Preisen der Firma J. nicht um deren (markt-)übliche Preise (vgl. hierzu Senatsurteil vom 20. Oktober 2009 – VI ZR 53/09 – aaO), sondern um Sonderkonditionen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit der Beklagten handeln könnte. Die Revisionserwiderung weist insoweit zutreffend darauf hin, dass die Beklagte mit Schriftsatz vom 25. Juli 2008 klargestellt habe, dass die Preise von einem unabhängigen Prüfinstitut ermittelt würden und daher auch jedem anderen frei zugänglich seien. Da sich die (markt-) üblichen Preise eines Fachbetriebes im Allgemeinen ohne weiteres in Erfahrung bringen lassen und der Kläger in diesem Zusammenhang nichts Abweichendes mehr vorgetragen hat, war das Berufungsgericht im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO aus Rechtsgründen nicht mehr gehalten, diesen Gesichtspunkt weiter aufzuklären.

c) Soweit die Revision schließlich meint, die Gleichwertigkeit der von der Beklagten aufgezeigten Reparaturmöglichkeit fehle schon deshalb, weil dem Kläger nur von seiner Markenwerkstatt drei Jahre

Garantie gewährt würden, auf die er einen Käufer hätte verweisen können, wird übersehen, dass nach den unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts dem Kläger auch bei einer Reparatur durch die Firma J. auf deren Arbeiten eine Garantie von drei Jahren gewährt würde.

d) Weitere Umstände, die es dem Kläger gleichwohl unzumutbar machen könnten, sich auf eine technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen (vgl. hierzu Senatsurteil vom 20. Oktober 2009 – VI ZR 53/09 – aaO), zeigt die Revision nicht auf. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war das Fahrzeug des Klägers zum Zeitpunkt des Unfalls bereits mehr als 8 ½ Jahre alt und hatte eine Laufleistung von 139.442 km. Bei dieser Sachlage spielen Gesichtspunkte wie die Erschwerung einer Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und/oder von Kulanzleistungen regelmäßig keine Rolle mehr. Zwar kann auch bei älteren Fahrzeugen die Frage Bedeutung haben, wo das Fahrzeug regelmäßig gewartet, "scheckheftgepflegt" oder gegebenenfalls nach einem Unfall repariert worden ist. In diesem Zusammenhang kann es dem Kläger unzumutbar sein, sich auf eine günstigere gleichwertige und ohne weiteres zugängliche Reparaturmöglichkeit in einer freien Fachwerkstatt verweisen zu lassen, wenn er konkret darlegt, dass er sein Fahrzeug bisher stets in der markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen oder – im Fall der konkreten Schadensberechnung – sein besonderes Interesse an einer solchen Reparatur durch die Reparaturrechnung belegt (vgl. Senatsurteil vom 20. Oktober 2009 – VI ZR 53/09 – aaO). Diese Voraussetzungen liegen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im Streitfall nicht vor. Soweit die Revision nunmehr die Gleichwertigkeit der Reparatur bei der Firma J. mit der Begründung in Abrede stellen will, dass es sich nicht um die markengebundene Vertragswerkstatt handele, bei der der Kläger sein Auto gekauft habe und auch habe warten und bei erforderlichen Reparaturen Instand setzen lassen, zeigt sie nicht auf, wo der Kläger in den Instanzen entsprechenden – vom Berufungsgericht übergangenen – konkreten Sachvortrag gehalten hat. In der Revisionsinstanz ist neuer Sachvortrag grundsätzlich rechtlich unbeachtlich (vgl. § 559 ZPO). ...

BGH, Urteil vom 20.10.2009, AZ: VI ZR 53/09 (VW-Golf-Urteil)

Leitsatz/ Leitsätze:

a) *Der Geschädigte darf seiner (fiktiven) Schadensberechnung grundsätzlich die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (Bestätigung des Senatsurteils BGHZ 155, 1 ff.).*

b) *Will der Schädiger den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verweisen, muss der Schädiger darlegen und ggf. beweisen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht.*

c) *Zur Frage, unter welchen Umständen es dem Geschädigten gleichwohl unzumutbar sein kann, sich auf eine technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen.*

Erläuterung:

Der Bundesgerichtshof hat die Rechte des Geschädigten nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall bei fiktiver und konkreter Abrechnung nochmals gestärkt. Die Entscheidung, die sich mit der Frage des Stundenverrechnungssatzes befasst, stärkt auch die Position des qualifizierten Kfz-Reparaturbetriebes.

In der Entscheidung vom 20.10.2009, AZ: VI ZR 53/09 macht der Bundesgerichtshof deutlich, dass der Geschädigte grundsätzlich Anspruch auf den üblichen Stundenverrechnungssatz einer fabrikatsgebundenen Werkstatt hat, völlig unabhängig davon, ob er fiktiv oder konkret abrechnet.

Der Bundesgerichtshof lässt lediglich eine Ausnahme von diesem Grundsatz zu:

In Fällen, in denen der Versicherer nachweist, dass es eine andere, gleichwertig qualifizierte Reparaturmöglichkeit gibt, muss sich der Geschädigte prinzipiell auf diese günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen.

An die Gleichwertigkeit der Reparatur sind jedoch hohe Anforderungen zu stellen und im Übrigen ist der Versicherer für diese Gleichwertigkeit beweispflichtig.

Handelt es sich jedoch um ein neues bzw. neuwertiges Fahrzeug – insbesondere um Fahrzeuge, die nicht älter als 3 Jahre sind – reicht es nicht aus, dass der Versicherer die Gleichwertigkeit nachweist. In diesen Fällen hat der Geschädigte vielmehr immer Anspruch auf den üblichen Stundenverrechnungssatz der fabrikatsgebundenen Werkstatt. Als Gründe führt der Bundesgerichtshof bspw. Schwierigkeiten bei Gewährleistungsfragen, Garantithemen und Kulanz an.

Bei älteren Fahrzeugen reicht es ebenfalls nicht immer aus, dass der Versicherer nachweist, dass es sich um eine technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit handelt. Bei derartigen Fahrzeugen kann der Geschädigte darauf verweisen, dass der Stundenverrechnungssatz, den der Versicherer vorgibt, nicht maßgebend ist, weil er sein Fahrzeug bisher stets in einer markengebundenen Werkstatt hat warten lassen.

Ausdrücklich sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch bei älteren Fahrzeugen die Beweispflicht für die Gleichwertigkeit der Reparatur zuerst einmal beim Versicherer liegt und nicht etwa dadurch aufgehoben ist, dass der Versicherer vorträgt, es würde sich vorliegend ja um ein älteres Fahrzeug handeln.

BGH, Urteil vom 29.04.2003, AZ: VI ZR 398/02 (Porsche-Urteil)

Leitsatz / Leitsätze:

Der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, darf der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen. Der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten einer Region repräsentiert als statistisch ermittelte Rechengröße nicht den zur Wiederherstellung erforderlichen Betrag.

Aus der Pressemitteilung des BGH vom 30.04.2003:

Nach einem Verkehrsunfall ließ die Klägerin ihren beschädigten PKW Porsche zur Ermittlung der Reparaturkosten in ein „Porsche-Zentrum“ verbringen. Dort wurden die Reparaturkosten unter Zugrundelegung der Stundenverrechnungssätze dieser Fachwerkstatt auf 30.368,30 DM geschätzt. Die Klägerin ließ eine Reparatur des Fahrzeugs nicht durchführen, sondern verkaufte es in unrepariertem Zustand und verlangte von den ersatzpflichtigen Beklagten Ersatz fiktiver Reparaturkosten in genannter Höhe. Die beklagte Versicherung zahlte hierauf jedoch lediglich 25.425,60 DM, da der Klägerin kein Anspruch auf Ersatz der im „Porsche-Zentrum“ anfallenden Lohnkosten zustehe. Vielmehr seien der Schadensberechnung die von der DEKRA ermittelten mittleren ortsüblichen Stundenverrechnungssätze zugrunde zu legen.

Dieser Auffassung ist der Senat nicht gefolgt. Ziel des Schadensersatzes ist die Totalreparation, wobei der Geschädigte nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadenersatzes frei ist. Dies gilt auch für fiktive Reparaturkosten. Zwar ist der Geschädigte unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Jedoch braucht sich die Klägerin nicht auf die bloß abstrakte Möglichkeit einer technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fachwerkstatt verweisen zu lassen. Auch bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten kann nicht ein abstrakter Mittelwert Grundlage für die Berechnung der im konkreten Schadensfall erforderlichen Reparaturkosten sein. Auch bei fiktiver Schadensberechnung ist grundsätzlich Maßstab das Verhalten eines wirtschaftlich vernünftig denkenden Geschädigten zum Zwecke der Schadensbehebung. Dazu gehört auch die Entscheidung des Geschädigten, sein Fahrzeug in einer markengebundenen Fachwerkstatt reparieren zu lassen. Anderenfalls würde die dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 S. 1 BGB eröffnete Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie in einer mit dem Gesetz nicht zu vereinbarenden Weise eingeschränkt.

Nach diesen Grundsätzen darf die Klägerin daher der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze des „Porsche-Zentrums“ zugrunde legen, auch wenn diese über den von der DEKRA ermittelten Sätzen der Region liegen. Dies gilt im Hinblick auf die dem Geschädigten zustehende Dispositionsfreiheit auch dann, wenn der Geschädigte das Fahrzeug wie hier unrepariert weiterveräußert.

Anmerkung:

Zweifelsfrei stärkt diese BGH-Entscheidung die Position des Geschädigten nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall. Die sogenannte „Porscheentscheidung“ erteilt der Abrechnung auf Basis mittlerer Stundenverrechnungssätze eine klare Absage. Die Ausführungen des Bundesgerichtshofes machen überdies deutlich, dass sich ein Erstattungsanspruch eines Geschädigten auf Erstattung der Stundensätze eines Markenbetriebes nicht alleine auf höherwertige Fahrzeuge beschränken, sondern grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass die in der Vergangenheit typischerweise vorgenommene Abrechnung auf Basis durchschnittlicher Stundenverrechnungssätze gemäß DEKRA unzulässig ist.

Zwar wiederholt auch der BGH, dass sich der Geschädigte, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche, günstigere und gleichwertigere Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen müsse, doch hat dies nichts mit dem grundsätzlichen Anspruch auf Erstattung der in einer Markenwerkstatt anfallenden Reparaturkosten zu tun.

Der BGH führt aus, dass Grundlage der Berechnung der im konkreten Schadenfall erforderlichen Reparaturkosten nicht der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken und freien Fachwerkstätten einer Region sein kann, wenn der Geschädigte fiktiv abrechnet. Zu berücksichtigen sei, dass der von der DEKRA errechnete Mittelwert als lediglich statistisch ermittelte Rechengröße den zur Wiederherstellung erforderlichen Betrag erkennbar nicht repräsentiere.

Für den Kfz-Sachverständigen löst diese BGH-Entscheidung mit Sicherheit die Konsequenz aus, dass die Angabe eines mittleren Stundenverrechnungssatzes gemäß DEKRA künftig problematisch ist. Der Sachverständige dürfte vielmehr gut beraten sein, wenn er in Fällen, in denen nicht feststeht, ob das Fahrzeug instand gesetzt wird oder nicht, der durchschnittliche Stundensatz der Fachwerkstätten dieser Marke der Region zugrunde gelegt wird.

Grundsätzlich müsste auch im Rahmen der Abrechnung eines Kaskoschadens diese BGH-Entscheidung Auswirkungen haben. Auch im Kaskoschaden sind die erforderlichen Reparaturkosten zu erstatten. Zur Frage der Erforderlichkeit der Reparaturkosten hat der BGH letztlich mit der erwähnten Entscheidung Stellung genommen. Es bleibt abzuwarten, wie hier die Kaskoversicherer reagieren.

Wichtig ist jedoch, dass zumindest im KH-Schaden eine Bezugnahme auf mittlere Stundenverrechnungssätze DEKRA künftig unterbleibt.

Praxistipp:

Gelegentlich wollen Versicherer den Geschädigten auf eine ihm fremde Werkstatt mit der Bekanntgabe von niedrigeren Stundenverrechnungssätzen verweisen. Dies würde allerdings seine Stellung als Herr des Restitutionsgeschehens / -Verfahrens untergraben.

Andererseits darf er grundsätzlich nicht nach den Kosten einer teureren Werkstatt, als von ihm üblicherweise aufgesucht, abrechnen, nur um einen möglichst hohen Entschädigungsbetrag zu erhalten. Dies würde dem Gedanken des Bereicherungsverbotes widersprechen.

Ist nicht bekannt, bei welcher Werkstatt der Geschädigte üblicherweise reparieren lässt, erhält er mindestens ortsübliche Stundenverrechnungssätze, allerdings ebenfalls von **Markenwerkstätten**.

BGH, Urteil vom 29.04.2003, AZ: VI ZR 393/02 (Karosseriebaumeister-Urteil)

Leitsatz / Leitsätze:

Der Geschädigte kann zum Ausgleich des durch einen Unfall verursachten Fahrzeugschadens die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts ohne Abzug des Restwerts verlangen, wenn er das Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt und weiter nutzt. Die Qualität der Reparatur spielt jedenfalls so lange keine Rolle, als die geschätzten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.

Aus der Pressemitteilung des BGH vom 30.04.2003:

Der Kläger verlangt von der Beklagten als Haftpflichtversicherer des Schädigers Schadenersatz wegen eines Verkehrsunfalls, bei dem sein Kraftfahrzeug beschädigt wurde. Der Kläger ist Karosseriebaumeister und hat sein Fahrzeug nach dem Unfall selbst instand gesetzt. Im Prozess hat der Sachverständige bestätigt, dass durch die Reparaturmaßnahmen jedenfalls Verkehrs- und Betriebssicherheit wiederhergestellt worden sind; er hat allerdings Art und Qualität der Reparatur nicht weiter untersucht.

Die Parteien streiten darüber, ob bei dieser Sachlage der Kläger seinen Schaden in Höhe der von einem Sachverständigen ermittelten Kosten einer fachgerechten Reparatur abrechnen kann, ohne dass es darauf ankommt, ob die Reparatur fachgerecht erfolgt ist, oder ob der Schadenersatzanspruch begrenzt ist durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes.

Amts- und Landgericht haben der Klage stattgegeben. Der für das Schadensrecht zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die vom Berufungsgericht zugelassene Revision des Beklagten zurückgewiesen.

Die überwiegende Zahl der Gerichte spricht Reparaturkosten bis zur Höhe der Kosten der Ersatzbeschaffung zu, d.h. die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert. Für eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme des Schädigers müsse der Geschädigte das Fahrzeug zum Zwecke der Weiterbenutzung fachgerecht instand setzen.

Die Gegenmeinung billigt dem Geschädigten Reparaturkostenersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes unter Ausklammerung des Restwertes zu.

Der erkennende Senat ist im Anschluss an BGHZ 115, 364 ff. der letztgenannten Auffassung gefolgt und hat entschieden, dass der Restwert bei der Schadensberechnung jedenfalls dann unberücksichtigt zu bleiben hat, wenn wie in dem zu entscheidenden Fall die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Unfallfahrzeuges nicht übersteigen.

Anmerkung:

Auch diese Entscheidung stärkt die Position des Geschädigten nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall. Sie lässt allerdings mehr Fragen offen, als tatsächlich verbindlich entschieden werden. Die Aussage im Leitsatz der Entscheidung, dass die Qualität der Reparatur solange keine Rolle spielt, als die geschätzten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, steht in einem gewissen Gegensatz zu der Aussage in der Entscheidungsbegründung, dass durch die Reparatur jedenfalls die Verkehrssicherheit und Betriebssicherheit des Fahrzeuges wiederhergestellt werden muss. Sowohl die Verkehrssicherheit wie auch die Betriebssicherheit sind jedoch eindeutige Kriterien, die bei der Überprüfung der Qualität der Reparatur eine Rolle spielen müssen. Unklar ist auch die Aussage in der Entscheidung bezüglich des Nutzungswillens des Geschädigten. Der BGH spricht lediglich davon, dass die Reparaturkosten in voller Höhe zu erstatten sind, wenn er das Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt, soweit Betriebssicherheit und Verkehrssicherheit wiederhergestellt sind und soweit er das Fahrzeug weiter nutzt. Keine Aussage trifft die Entscheidung dazu, wie dieser Nutzungswille zu dokumentieren ist, so dass man derzeit nur davon ausgehen kann, dass man sich hier an der Rechtsprechung zur sogenannten 130 %-Grenze orientieren muss.

Bedauerlicherweise hat der BGH keine verbindliche Stellungnahme zu der Frage abgegeben, ab wann überhaupt eine Totalschadenabrechnung in Frage kommen kann. Weder hat er die 70 %-Grenze, die der Verkehrsgerichtstag empfiehlt erwähnt, noch hat er eine Aussage getroffen zu der Frage, unter welchen Bedingungen ein Sachverständiger eine Angabe zum Restwert in sein Gutachten aufzunehmen hat.

Hier verbleibt es bis auf weiteres bei den entsprechenden Richtlinien der Kammern und des BVSK sowie der Empfehlung des Verkehrsgerichtstages, die davon ausgehen, dass der Restwert erst ab einer Schadenhöhe von 70 % des Wiederbeschaffungswertes überhaupt eine Rolle spielen kann.

Neue Aufgaben kommen ggf. auf den Sachverständigen zu bei der Frage der Bewertung der Reparaturqualität. Da es nach der Entscheidung des BGH eben nicht darauf ankommt, ob die Reparatur gemäß gutachterlichen Vorgaben erfolgt ist, sondern ausschließlich darauf, ob durch die Reparatur die Betriebssicherheit und die Verkehrssicherheit wiederhergestellt wurde, wird der Sachverständige genau diese Kriterien zu definieren haben.

Das Schadenersatzrechtsänderungsgesetz (Mehrwertsteuerthematik) hat mit dieser Entscheidung nichts zu tun, das heißt soweit nach dieser Entscheidung die Reparaturkosten bei fiktiver Abrechnung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu erstatten sind, werden diese Reparaturkosten gemäß § 249 Abs. 2 Satz 2 netto erstattet.

Wie lange ein Fahrzeug weiter genutzt werden muss war streitig, wobei allerdings der BGH hier mit seinem Urteil vom 23.05.2006, AZ: VI ZR 192/05, Klarheit geschaffen hat.

2. OLG-Urteile

KG Berlin, Urteil vom 30.06.2008, AZ: 22 U 13/08

Bei fiktiver Abrechnung der Reparaturkosten darf der Geschädigte die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen.

Aus den Gründen:

... Um in Fällen wie der vorliegenden Art überhaupt eine Begrenzung der Schadenshöhe in Betracht zu ziehen, müssen besondere konkrete tatsächliche Umstände vorliegen, die dem Geschädigten Veranlassung geben, eine ihm "mühe-los ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit" wahrzunehmen (BGH, Urteil vom 29. April 2003, VI ZR 39 8 /02, sog. Porsche-Urteil, a.a.O.). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass derartige Ausnahmen, deren Voraussetzungen zur Beweislast des Schädigers stehen, in engen Grenzen gehalten werden müssen, weil andernfalls die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen würde, wonach es Sache des Geschädigten ist, in welcher Weise er mit dem beschädigten Fahrzeug verfährt (so der BGH in seinem Porsche-Urteil für die ausdrücklich als vergleichbare Problematik bezeichnete Situation bei der Bewertung des Restwertes eines Fahrzeugs: BGH, Urteil vom 30. November 1999, AZ: VI ZR 219/98, NJW 2000, 800 = BGHZ 143, 189 = VersR 2000, 467; ferner: BGH, Urteil vom 10. Juli 2007, AZ: VI ZR 217/06, NJW 2007, 2918 = VersR 2007, 1243).

Im vorliegenden Fall haben die Beklagten solche besonderen tatsächlichen Voraussetzungen für die Annahme eines nur in engen Grenzen zuzulassenden Ausnahmefalles, bei dem sich aufgrund konkreter Tatsachen ausnahmsweise die Unwirtschaftlichkeit der Schadensberechnung und damit ausnahmsweise ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht ergibt, nicht hinreichend dargelegt. Dabei unterstellt der Senat die bestrittenen Behauptungen der Beklagten als wahr, dass es sich bei der als "Referenzfirma" angegebenen freien Werkstatt um einen BMW-versierten Meisterbetrieb handelt, der technisch und fachlich dazu in der Lage ist, die Reparatur des klägerischen BMW ordnungsgemäß auf der Basis des vorgelegten Schadensgutachtens und qualitativ gleichwertig durchführt wie eine BMW-Vertragswerkstatt. Der Senat unterstellt auch zugunsten der Beklagten, dass die Referenzwerkstatt neben ihren niedrigeren Lohnkosten die übrigen Kosten, die der Sachverständige in seinem Schadensgutachten kalkuliert hat, einer Reparatur zugrunde legt, so dass die Reparatur tatsächlich insgesamt kostengünstiger durchgeführt werden kann. Dies ändert jedoch nichts an der Einschätzung des Falles. Auch dann, wenn nicht nur abstrakt – so im Porsche-Urteil, sondern konkret durch die genannte Referenzwerkstatt ein technisch ordnungsgemäßes Reparaturergebnis abgeliefert werden kann, handelt der Kläger nicht wirtschaftlich unvernünftig, wenn er eine Reparatur in dieser Werkstatt ablehnt. Vielmehr hält er sich mit seiner Entscheidung in dem vom Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gesetzten Rahmen, weil jedenfalls eine wirtschaftliche Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeiten im schadensrechtlichen Sinne nicht vorliegt.

Denn auch bei gleicher Qualität der technischen Ausführung honoriert es der Markt, dass Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten an einem Fahrzeug gerade von einer markengebundenen Vertragswerkstatt und nicht von einer freien Fremdwerkstatt durchgeführt werden. Dem Arbeitsergebnis einer Markenwerkstatt kommt neben dem technischen Aspekt noch ein weiterer wertbildender Faktor zu. Der Kunde – sei es der Reparaturkunde, sei es der potentielle Käufer auf dem Gebrauchtwagenmarkt – verbindet mit dem Besuch von Markenvertragswerkstätten eine über den technischen Zustand hinausgehende besondere Werthaltigkeit. Deshalb setzen sich die Markenwerkstätten trotz der im Allgemeinen höheren Reparaturpreise nicht nur als bloße Ausnahmeerscheinung auf dem freien Markt durch. Markenqualität ist mehr als nur die Einhaltung technischer Standards. Sie bedeutet im Allgemeinen nicht nur technische Qualität, sondern insbesondere auch Vertrauen und Seriosität. Dies nimmt unmittelbar Einfluss auf die Preisbildung. Nicht umsonst wird im Vergleich für ein "scheckheftgepflegtes" Fahrzeug ein höherer Verkaufserlös erzielt. Gleiches gilt für Fahrzeuge nach unfallbedingten Instandsetzungsarbeiten oder sonstigen Reparaturen, die von Vertragswerkstätten ausgeführt werden. Diese am Markt spürbaren wertbildenden Faktoren beruhen auf der Nähe der Vertragswerkstätten zum Hersteller und der Spezialisierung auf nur eine bestimmte Fahrzeugmarke. Diesen Werkstätten steht speziell geschultes Personal zur Verfügung. Sie erhalten bevorzugten Zugriff und besondere Konditionen auf spezielle Ersatzteile und Werkzeuge, was insbesondere bei – hier nicht einschlägigen – erheblichen Strukturschäden oder bei einer unerwarteten Ausweitung von erforderlichen Reparaturmaßnahmen von Vorteil ist (vgl. hierzu auch die Ausführungen von Zscheschack in NZV 2008, 326).

Die wertbildende Komponente verliert sich entgegen der Auffassung des Landgerichts hier auch nicht aufgrund des Alters des klägerischen Fahrzeugs von über 8 Jahren, der Laufleistung von über 84.000 km und des sonstigen Zustandes in Gestalt von kleinen Dellen an der Tür sowie des dürrtigen "Vorlebens" in wartungs- oder reparaturtechnischer Hinsicht. Eine solche Betrachtungsweise widerspricht den vom

Bundesgerichtshof in seinem Porsche-Urteil aufgestellten Grundsätzen, das sich ausdrücklich mit dem Fahrzeugalter und dem "Vorleben" in wartungstechnischer Hinsicht befasst und dies bei einem annähernd 7 Jahre alten Fahrzeug für nicht erheblich gehalten hat. ...

OLG Bremen, Urteil vom 07.02.2011, AZ: 3 U 61/10

Der Schädiger kann den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen „freien Fachwerkstatt“ verweisen, wenn er darlegt und ggfs. beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt dem Qualitätsstandard einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht und der Geschädigte keine tragfähigen Argumente für eine etwaige Unzumutbarkeit vorbringt

Aus den Gründen:

... Dem Kläger steht gegen die Beklagte der geltend gemachte (weitere) Schadensersatzanspruch nicht zu, da der Kläger keinen Anspruch auf Leistung weiterer fiktiver Reparaturkosten hat.

Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, kann der Geschädigte vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 2 S.1 BGB den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag beanspruchen. Was insoweit erforderlich ist, richtet sich danach, wie sich ein verständiger, wirtschaftlich denkender Fahrzeugeigentümer in der Lage des Geschädigten verhalten hätte (BGH, NJW 2010, 606). Der Geschädigte leistet im Reparaturfall dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er der Schadensabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zu Grunde legt, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (BGH, a.a.O.). Wählt der Geschädigte den vorbeschriebenen Weg der Schadensberechnung und genügt er damit bereits dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, so begründen besondere Umstände wie das Alter des Fahrzeugs oder seine Laufleistung keine weitere Darlegungslast des Geschädigten. Bereits in seinem Urteil vom 29.4.2003 (NJW 2003, 2086 ff., 2087) hat der BGH allerdings ausgeführt, dass der Geschädigte, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen muss. Rechnet der Geschädigte – konkret oder fiktiv – die Kosten der Instandsetzung als Schaden ab und weist er die Erforderlichkeit der Mittel durch eine Reparaturkostenrechnung oder durch ein ordnungsgemäßes Gutachten eines Sachverständigen nach, hat der Schädiger die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, aus denen sich ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB ergibt (BGH, NJW 2003, 2086 ff., 2088).

Die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen es dem Geschädigten im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB bei der (fiktiven) Schadensabrechnung zumutbar ist, sich auf eine kostengünstigere Reparatur in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen, war in der Literatur und instanzgerichtlichen Rechtsprechung zunächst umstritten. Mit seinem Grundsatzurteil vom 20.10.2009 (BGH, NJW 2010, 606 ff.), hat der BGH eine differenzierte Betrachtungsweise für geboten erachtet, die sowohl dem Interesse des Geschädigten an einer Totalreparation als auch dem Interesse des Schädigers an einer Geringhaltung des Schadens angemessen Rechnung trägt (BGH, a.a.O.). Die Zumutbarkeit für den Geschädigten, sich auf eine kostengünstigere Reparatur in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen, setzt jedenfalls eine technische Gleichwertigkeit der Reparatur voraus. Will der Schädiger mithin den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen „freien Fachwerkstatt“ verweisen, muss der Schädiger darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht (BGH, NJW 2010, 606; BGH, NJW 2010, 2118 ff., 2119; BGH, NJW 2010, 2725 ff., 2726; BGH, NJW 2010, 2727; BGH, NJW 2010, 2941). Dabei sind dem Vergleich die (markt-)üblichen Preise der Werkstätten zu Grunde zu legen. Das bedeutet insbesondere, dass sich der Geschädigte im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht nicht auf Sonderkonditionen von Vertragswerkstätten des Haftpflichtversicherers des Schädigers verweisen lassen muss.

Steht unter Berücksichtigung dieser Grundsätze die Gleichwertigkeit der Reparatur zu einem günstigeren Preis fest, kann es für den Geschädigten gleichwohl unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht unzumutbar sein, eine Reparaturmöglichkeit in dieser Werkstatt in Anspruch zu nehmen. Dies gilt vor allem bei Fahrzeugen bis zum Alter von drei Jahren. Bei Kraftfahrzeugen, die älter sind als drei Jahre, kann es für den Geschädigten ebenfalls unzumutbar sein, sich im Rahmen der Schadensabrechnung auf eine alternative Reparaturmöglichkeit außerhalb einer markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen. Denn auch bei älteren Fahrzeugen kann die Frage Bedeutung haben,

wo das Fahrzeug regelmäßig gewartet, „scheckheftgepflegt“ oder gegebenenfalls nach einem Unfall repariert worden ist. Dabei besteht – wie entsprechende Hinweise in Verkaufsanzeigen belegen – bei einem großen Teil des Publikums, insbesondere wegen fehlender Überprüfungsmöglichkeiten, die Einschätzung, dass bei einer (regelmäßigen) Wartung und Reparatur eines Kraftfahrzeugs in einer markengebundenen Fachwerkstatt eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese ordnungsgemäß und fachgerecht erfolgt ist. Deshalb kann auch dieser Umstand es rechtfertigen, der Schadensabrechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zu Grunde zu legen, obwohl der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer dem Geschädigten eine ohne Weiteres zugängliche, gleichwertige und günstigere Reparaturmöglichkeit aufzeigt. Dies kann etwa auch dann der Fall sein, wenn der Geschädigte konkret darlegt, dass er sein Kraftfahrzeug bisher stets in der markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen oder – im Fall der konkreten Schadensberechnung – sein besonderes Interesse an einer solchen Reparatur durch die Reparaturrechnung belegt (BGH, NJW 2010, 606).

Zutreffend ist das Landgericht zunächst davon ausgegangen, dass die von der Beklagten angebotene alternative Reparaturmöglichkeit gleichwertig ist. Der pauschale Vortrag des Klägers in der Berufung, dass Vertragswerkstätten nach Angaben der Stiftung Warentest nicht gleichwertig seien, reicht insoweit nicht aus. Konkrete Anhaltspunkt dafür, dass die von der Beklagten benannte Werkstatt nicht gleichwertig ist, nennt der Kläger nicht. Hierzu wäre er jedoch angesichts des substantiierten Vortrags der Beklagten zur Gleichwertigkeit verpflichtet gewesen (vgl. BGH, NJW 2010, 2118). Die Beklagte hat bereits erstinstanzlich vorgetragen, dass es sich bei der von ihr benannten Fachwerkstatt um einen Meisterbetrieb für Karosserie- und Lackierarbeiten handelt, in dem seit 25 Jahren derartige Reparaturarbeiten ausgeführt werden. Es würden ausschließlich modernes Spezialwerkzeug und Originalteile verwendet sowie ein kostenloser Hol- und Bringservice angeboten. Die Werkstatt sei von der DEKRA zertifiziert und kontrolliert, und die Preise seien keine Sonderkonditionen der Beklagten, sondern für jedermann frei zugänglich. Angesichts dieses substantiierten Vortrags der Beklagten, reichen das pauschale Bestreiten des Klägers und der allgemeine Verweis auf die Stiftung Warentest nicht aus. Dass die Stiftung Warentest den von der Beklagten genannten Betrieb getestet habe, trägt der Kläger nicht vor.

Ferner ist das Landgericht in nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gekommen, dass es dem Kläger unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht zumutbar ist, das Fahrzeug in der von der Beklagten benannten Werkstatt reparieren zu lassen und er daher auch nur diese fiktiven Reparaturkosten ersetzt verlangen kann.

Das Fahrzeug des Klägers ist älter als drei Jahre und fällt daher unter die vom BGH in der Grundsatzentscheidung vom 20.10.2009 (BGH, NJW 2010, 606 ff.) genannte Frist. Sofern der Kläger meint, es sei vorliegend auf den Zeitpunkt des Erwerbs des Fahrzeugs und nicht auf die Erstzulassung abzustellen, kann dem nicht gefolgt werden. Der BGH in der oben genannten Entscheidung zur Begründung der Drei-Jahresfrist ausdrücklich auf etwaige Nachteile des Neuwagenkunden bei der Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und/oder Kulanzleistungen abgestellt. Vor dem Hintergrund, dass Gewährleistungsfristen und Werksgarantien in der Regel mit der Erstzulassung zu laufen beginnen, auch wenn es sich dabei um eine „Tageszulassung“ handelt, ist vorliegend auf diesen Zeitpunkt abzustellen. Eine solche Bestimmung über den Fristbeginn liegt auch deshalb nahe, da die Fahrzeuge nach der Erstzulassung aus dem vom Hersteller noch zu überblickenden und zu überwachenden Bereich ausscheiden (BGH, NJW 1999, 3267 ff., 3268; OLG Koblenz, NJW 2009, 3519).

Zu Recht hat das Landgericht schließlich darauf verwiesen, dass der Kläger Arbeiten am Fahrzeug nach Ablauf der Garantiezeit und vor dem Unfall in der nicht markengebundenen Werkstatt A.. hat durchführen lassen. Aus der vom Kläger erstinstanzlich vorgelegten Rechnung ergibt sich, dass dort neben der Vorstellung zur Hauptuntersuchung auch kleinere Reparaturen durchgeführt wurden („Delle/Beule M. Lacksch. Beseiti.“). Der Kläger hat daher bereits nach eigenem Vortrag nicht konkret dargelegt, dass er sein Fahrzeug bisher stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen. ...

OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.06.2008, AZ: I-1 U 246/07

Auch ein objektiv überhöhtes Entgelt für den Sachverständigen ist bei der gebotenen subjektiven Schadensbetrachtung regelmäßig als der „erforderliche“ Aufwand anzuerkennen.

Aus den Gründen:

... Der begründete Schadensersatzanspruch des Klägers umfasst auch die mit 800,33 € bezifferten Aufwendungen für die Erstellung des Schadensgutachtens nach Maßgabe der Rechnung des Kfz-Sachverständigen W. vom 27. Dezember 2006 (...). Im Ergebnis bleiben die gegen diese Schadenpostionen vorgebrachten Einwendungen der Beklagten ohne Erfolg. Die Kosten eines Sachverständigengutachtens

gehören zu dem erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB, wenn – wie hier – eine vorherige Begutachtung zur tatsächlichen Durchführung der Wiederherstellung erforderlich und zweckmäßig ist (...). Allein schon wegen der Höhe des Reparaturkostenaufwandes für den verunfallten Pkw Opel Astra von fast 5.300,00 € netto steht die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der Einholung eines Schadensgutachtens außer Zweifel.

Die Beklagten beanstanden, angesichts eines Fahrzeugschadens von 6.083,13 € (Reparaturschaden 5.283,13 € zzgl. Wertminderung 800,00 €) übersteige der klagegegenständliche Gutachterkostenbetrag um mindestens knapp 47 % die Vergütungshöhe, die einschlägig wäre, wenn der Sachverständige W. seine Tätigkeit nach den Honorartabellen des Bundesverbandes der freien und unabhängigen Sachverständigen e.V. (BVSK) abgerechnet hätte. Daraus leiten die Beklagten die Schlussfolgerung ab, mit der Rechnungsforderung aus der Kostenaufstellung W. vom 27. Dezember 2006 sei die gemäß § 632 Abs. 2 BGB übliche Vergütung deutlich überschritten. Diese Darlegung mag sachlich zutreffen. Daraus folgt jedoch nicht, dass die Ersatzverpflichtung der Beklagten bezüglich der Aufwendungen für die Erstellung des Gutachtens geringer ausfallen muss als der in der Rechnung vom 27. Dezember 2006 ausgewiesene Gesamtbetrag von 800,33 €. Diese Kostenaufstellung lässt erkennen, dass der wesentliche Teil der Gesamtforderung ein „Grundhonorar“ im Umfang von 545,00 € ausmacht, während es sich bei übrigen Positionen (Fahrt-, Foto-, Porto-, Telefon- und Schreibkosten) um aufwandsbezogene Einzelbeträge handelt. Ein Kraftfahrzeugsachverständiger überschreitet nun aber dadurch, dass er eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalisierung des Honorars vornimmt, die Grenzen der rechtlich zulässigen Preisgestaltung grundsätzlich nicht (BGH NJW 2007, 1450).

Im Übrigen kommt es bei dem Fehlen einer Honorarvereinbarung zwischen dem Beschädigten und dem Sachverständigen nicht darauf an, ob von diesem die Vergütung nach „billigem Ermessen“ gemäß § 315 Abs. 1 BGB bestimmt werden könnte. Maßgeblich ist vielmehr, ob sich die an den Sachverständigen gezahlten Kosten nach den anzuwendenden schadensrechtlichen Gesichtspunkten im Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen halten (BGH NJW 2007, 1450). Dabei ist die Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten, zu nehmen. Auch ist der Geschädigte grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Markts verpflichtet, um einen für den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen, wobei für ihn allerdings das Risiko verbleibt, dass er ohne nähere Erkundigungen einen Sachverständigen beauftragt, der sich später im Prozess als zu teuer erweist (BGH a.a.O.). Von einer solchen Überteuerung mit der Konsequenz, dass das Maß des nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Erforderlichen überschritten ist, kann hier jedoch noch keine Rede sein. Nach der freien Überzeugung des Senats (§ 287 Abs. 1 Satz 1 ZPO) bestehen im Ergebnis gegen die Höhe der klagegegenständlichen Honorarforderung des Sachverständigen W. keine durchgreifenden Bedenken. ...

OLG Frankfurt, Urteil vom 30.05.2011, AZ: 1 U 109/10

Der Geschädigte darf unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen „freien Fachwerkstatt“ verwiesen werden, wenn die Reparatur in dieser Werkstatt nachweislich dem Qualitätsstandard einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht und der Geschädigte keine Umstände darlegt, die ihm dies unzumutbar machen

Aus den Gründen:

... B. Gegen die Bemessung des ersatzfähigen Schadens auf der Grundlage niedrigerer Stundenverrechnungssätze wendet sich die Klägerin im Ergebnis zu Unrecht.

I. Nach der nunmehr gefestigten Rechtsprechung, des BGH, der der Senat folgt, kann der Schädiger den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verweisen, wenn er darlegt und gegebenenfalls beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht, und wenn er gegebenenfalls vom Geschädigten aufgezeigte Umstände widerlegt, die diesem eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen würden (vgl. BGH NZV2010, 553; 554, 555; 555, 556; NJW2010, 2118; 606, 607 f.). Dies ist vom Tatrichter nach § 287 ZPO zu beurteilen.

II. Danach hat die Beklagte die Klägerin im Streitfall zu Recht auf niedrigere Stundenverrechnungssätze verwiesen.

1. Das Autohaus ... bot für die Klägerin eine ohne Weiteres und mühelos erreichbare alternative Reparaturmöglichkeit. Die Werkstatt ist gut 7 km vom Wohnsitz der Klägerin entfernt und bietet unstreitig einen kostenlosen Hol- und Bringservice. Der Zeuge bietet der beklagten Versicherung ausweislich seiner glaubhaften Aussage keine Sonderkonditionen und hat mit jener keine vertragliche Vereinbarung etwa zur Abrechnung von Unfallreparaturen getroffen; es war und ist im Gegenteil unstreitig, dass die von dem Zeugen bzw. seinem Unternehmen liquidierten Stundensätze jedermann zugänglich sind.

2. Besondere Umstände, die eine Reparatur des streitgegenständlichen Blechschadens in der Werkstatt des Zeugen ... als unzumutbar erscheinen lassen könnten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Das Fahrzeug der Klägerin war zum Zeitpunkt des Unfalls knapp 5 Jahre alt, knapp 78.000 km gelaufen und nicht "scheckheftgepflegt"; vielmehr wies es zwei Vorschäden auf, von denen einer unrepariert bestand, der andere nicht in einer BMW-Vertragswerkstatt repariert worden war.

3. Die Reparaturmöglichkeit bei dem Zeugen ist als gleichwertig anzusehen. Die Beklagten haben hierzu auf S. 5 f. der Klageerwiderung (Bl. 60 f. d. A.) ausreichend vorgetragen. Der Klägerin ist indessen einzuräumen, dass sich das Landgericht mit ihren die Gleichwertigkeit betreffenden Rügen nicht auseinandergesetzt hat. Der Senat holt dies auf der Grundlage der Vernehmung des Zeugen ... nach:

a) Es besteht kein Erfahrungssatz des Inhalts, dass eine markengebundene Fachwerkstatt generell über ein überlegenes know-how verfügt, insbesondere nicht, soweit es – wie hier – um die Reparatur reiner Blechschäden geht.

b) Bei dem Autohaus ... handelt es sich nicht um eine Vertrauenswerkstatt der beklagten Versicherung, die dieser Sonderkonditionen gewährt.

c) Die Reparatur des streitgegenständlichen Blechschadens konnte nicht nur durch einen aktuell für das zu reparierende Fahrzeug geschulten Meister sachgerecht erfolgen.

d) Der Zeuge ... hat glaubhaft bekundet, dass sein Unternehmen für die Reparatur von Blechschäden Original-Ersatzteile verwendet, weil diese nach seiner Erfahrung besser passen.

e) Die Gewährleistung des Autohauses ... für seine Arbeiten ist gesetzlich geschuldet. Dass die Herstellergarantie für Ersatzteile vom einbauenden Unternehmen abhängt, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

f) Eine Einschränkung von Garantien im Übrigen oder eine Erhöhung des merkantilen Minderwerts ist im Streitfall nicht ernsthaft zu besorgen. Der Wagen der Klägerin war schon älter und doppelt vorbeschädigt, ohne dass die Klägerin dies zum Anlass genommen hätte, eine BMW-Niederlassung mit der Reparatur zu beauftragen.

g) Der Umstand, dass das Autohaus ... Lackierarbeiten an einen Subunternehmer vergibt, begründet für sich genommen keine Zweifel an der Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeit. Insoweit war. in der Berufungsverhandlung unstreitig, dass keineswegs jeder BMW-Vertragshändler über eine eigene Lackiererei verfügt, in der umfanglichere Arbeiten der streitgegenständlichen Art ausgeführt werden können. Der Zeuge hat glaubhaft geschildert, dass er mit seinem Subunternehmer seit mehreren Jahren erfolgreich zusammenarbeitet. ...

OLG Hamm, Urteil vom 07.02.2013, AZ: I-24 U 40/12

Zum Verweisungsrecht im Fall von äußerlichen Reinigungsarbeiten

Hintergrund:

In der Vorinstanz hatte das LG Dortmund bereits zugunsten des Klägers entschieden, dass für den Austausch der Kunststoffanbauteile der Fahrzeuge wie Stoßfänger, Seitenspiegel, Türgriffe etc. die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde zu legen sind.

Die Parteien stritten in der Berufungsinstanz lediglich noch darüber, ob der Kläger berechtigt ist, auch hinsichtlich der Beseitigung der Farbanhaftungen auf den lackierten Flächen der Karosserie und der Verglasung der streitgegenständlichen Fahrzeuge die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt in Anspruch zu nehmen.

Das Berufungsgericht wies den Anspruch zurück.

Aussage:

Das OLG Hamm hielt die Beseitigung der Farbanhaftungen auf den lackierten Flächen der Karosserie und der Verglasung durch einen Fahrzeugaufbereitungsbetrieb, der auf diese Arbeiten spezialisiert ist, für sachgerecht. Im Ergebnis sind daher lediglich die bereits im angefochtenen Urteil durch Sachverständigengutachten festgestellten geringeren Kosten für diese Reinigungsarbeiten anzusetzen.

Der Geschädigte muss sich auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit zwar nach den vom BGH aufgestellten Grundsätzen bei Fahrzeugen, die noch nicht drei Jahre alt bzw. scheckheftgepflegt sind, grundsätzlich nicht verweisen lassen, da dies bei einer späteren Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und/ oder von Kulanzleistungen Schwierigkeiten bereiten kann. Im vorliegenden Fall handelte es sich jedoch lediglich um einen äußeren Reinigungsvorgang, welcher nicht in die Substanz des Fahrzeugs (Statik oder Technik) eingreift.

Die technische Gleichwertigkeit der Vornahme von Reinigungsarbeiten durch den Fahrzeugaufbereitungsbetrieb war durch ein Sachverständigengutachten zur Überzeugung des Gerichts hinreichend nachgewiesen.

Die Berufung wurde daher zurückgewiesen.

Praxis:

Im Fall von Reinigungsarbeiten von Farbanhaftungen auf lackierten Flächen der Karosserie und Verglasung durch einen Fahrzeugaufbereitungsbetrieb besteht kein Anspruch auf die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt, wenn die technische Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. Alter bzw. Scheckheftpflege des Fahrzeugs spielen hier keine Rolle, da es sich bei äußerlichen Reinigungsarbeiten nicht um einen substantiell-technischen Eingriff handelt, welcher etwaige Garantie- oder Gewährleistungsansprüche gefährden könnte.

OLG München, Urteil vom 28.02.2008, AZ: 24 U 618/07

Bei fiktiver Abrechnung kann der Geschädigte die Stundenlöhne einer Fachwerkstatt beanspruchen und muss sich nicht auf eine anderweitige, kostengünstige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen.

Aus den Gründen:

... Die Klage hat in der Hauptsache in voller Höhe Erfolg. Die Klägerin war berechtigt, auf der Grundlage des von ihr eingeholten Privatgutachtens ihren Fahrzeugschaden abzurechnen. Nach dem Urteil des BGH (NJW 2003, 2086) kann der Geschädigte für die Vornahme der Reparaturarbeiten einer Fachwerkstatt beauftragen und bracht sich nicht auf eine anderweitige, kostengünstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen. Die Stundenlöhne einer Fachwerkstatt kann der Geschädigte auch dann beanspruchen, wenn er die Reparatur in Eigenregie vornehmen lässt. ...

3. LG Urteile

LG Berlin, Urteil vom 16.01.2013, AZ: 43 S 136/12

Verweisung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit nur mit „echtem“ Angebot möglich

Hintergrund:

Die Klägerin begehrte von der Beklagten restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall unter Berücksichtigung der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt. Die Beklagte kürzte den Anspruch der Klägerin durch die Ansetzung niedrigerer Stundenverrechnungssätze einer freien Fachwerkstatt, welche in einem Prüfgutachten dargestellt waren.

Das Vorgericht (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 04.07.2012, AZ: 110 C 3390/11) sprach der Klägerin die Differenz zwischen dem gezahlten Teilbetrag und den kalkulierten Netto-Reparaturkosten zu.

Die hiergegen durch die Beklagte eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen.

Aussage:

Das LG Berlin begründete seine Entscheidung damit, dass die Klägerin grundsätzlich die Reparaturkosten auf Gutachtenbasis unter Zugrundelegung der üblichen Stundenverrechnungssätzen einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen könne, welche von einem durch sie eingeschalteten Sachverständigen auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt wurden.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz komme nur dann in Betracht, wenn der Schädiger den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne weiteres zugänglichen „freien Fachwerkstatt“ verweisen kann, wenn der darlegt und beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht, und wenn er ggfs. vom Geschädigten aufgezeigte Umstände widerlegt, die diesem eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen würden.

Das LG Berlin äußerte in seiner Urteilsbegründung Zweifel an der Gleichwertigkeit des im Prüfgutachten benannten Reparaturbetriebes, da lediglich formelhafte Hinweise wie „Identica-Fachbetrieb“ bzw. „zertifizierter Kfz-Fachbetrieb“ ohne genaue Angabe etwaiger Qualitätsstandards von der Berufungsklägerin vorgetragen wurden.

Vorliegend war es der Berufungsklägerin nicht möglich ein konkretes Angebot vorzulegen. Diese Reparaturmöglichkeit wurde vom LG Berlin daher als nicht „mühelos und ohne Weiteres zugänglich“ gewertet.

Im Ergebnis wurde die Berufung als unbegründet zurückgewiesen, die Klägerin konnte die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt in voller Höhe beanspruchen.

Praxis:

Wenn der Versicherer den Geschädigten auf günstigere Stundenverrechnungssätze gleichwertiger und mühelos erreichbarer Werkstätten verweisen möchte, muss er ein echtes, konkretes Angebot dieser Werkstatt vorlegen, das so gestaltet ist, dass der Geschädigte es schlicht und einfach annehmen kann. Zumindest das LG Berlin sieht einen bloßen Hinweis auf Preise einer anderen Werkstatt als nicht mehr ausreichend an, nachdem das AG Berlin-Mitte in mehreren Fällen nachweisen konnte, dass die vorgetragenen Preise etwaiger Referenzbetriebe mit der Realität nichts zu tun hatten.

Weitere Urteile:

LG Berlin, Urteil vom 23.08.2012, AZ: 44 O 262/11

LG Berlin, Urteil vom 18.07.2011, AZ: 43 S 41/11

LG Berlin, Urteil vom 13.07.2011, AZ: 42 O 22/10

LG Bonn, Urteil vom 28.11.2012, AZ: 5 S 84/12

Kein Anspruch auf die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt bei fiktiver Abrechnung

Hintergrund:

Die fiktiv abrechnende Klägerin hatte gegen die Beklagte restliche Schadenersatzansprüche geltend gemacht, welche ihr in der Vorinstanz durch das AG Euskirchen auch zugesprochen wurden.

Gegen dieses Urteil legte die die Beklagte Berufung ein.

Die Beklagte konnte darlegen und beweisen, dass die im Prüfbericht benannte Werkstatt Instandsetzungsarbeiten nach den Vorgaben des Herstellers und dem Stand der Technik ausführt, Original-Ersatzteile verwendet, ihre Mitarbeiter regelmäßig weiterbildet und über geeignete Werkzeuge verfügt. Das Fahrzeug der Klägerin war älter als drei Jahre und nicht nachweislich stets in der Markenwerkstatt repariert und gewartet worden.

Das LG Bonn gab der Berufung statt. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die eine Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt verursacht hätte. Der Anspruch der Klägerin beschränke sich auf die Reparaturkosten, welche in der von der Beklagten benannten freien Werkstatt angefallen wären.

Aussage:

Zwar habe der Geschädigte grundsätzlich Anspruch auf Erstattung auf Grundlage üblicher Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt, die ein Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. so das LG Bonn.

Der Schädiger kann den Geschädigten jedoch unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen, wenn diese nachweislich vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht und keine Umstände vorliegen, welche zu einer Unzumutbarkeit für den Geschädigten führen.

Das LG Bonn ging vorliegend von der erforderlichen Gleichwertigkeit der von der Beklagten benannten Reparaturmöglichkeit aus. Eine etwaige Unzumutbarkeit wurde vom LG Bonn verneint. Die Entfernung zwischen der benannten Werkstatt und dem Wohnort der Klägerin sei unerheblich, da die benannte Werkstatt einen Hol- und Bringservice anbietet.

Eine Reparatur in einer Markenwerkstatt war auch nicht zur Aufrechterhaltung von Gewährleistungsrechten erforderlich, da die Gewährleistung für das klägerische Fahrzeug bereits abgelaufen war und eine Gewährleistung für die Reparaturarbeiten von der benannten Werkstatt angeboten wird.

Das LG Bonn beschränkte die Ansprüche der Klägerin im Ergebnis auf die fiktiven Reparaturkosten, wie sie sich aus dem von der Beklagten vorgelegten Prüfbericht ergeben.

Praxis:

Das Urteil bestätigt die bislang geltenden Grundsätze zu diesem Thema:

Sofern es dem Schädiger gelingt, die Gleichwertigkeit der günstigeren Reparaturmöglichkeit nachzuweisen, kann der Geschädigte hierauf unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht verwiesen werden, wenn er keine Tatsachen vorbringen kann, welche ihm diese Verweisung unzumutbar machen.

Eine solche Unzumutbarkeit kommt in Betracht, wenn das beschädigte Fahrzeug nicht älter als drei Jahre ist, stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet und repariert wurde bzw. wenn der Referenzbetrieb mehr als 25 km vom Wohnort des Geschädigten entfernt liegt und keinen Hol- und Bringservice anbietet. Auch eine noch nicht erloschene Gewährleistung des Herstellers kann sich hier positiv für den Geschädigten auswirken.

LG Düsseldorf, Urteil vom 14.02.2013, AZ: 1 O 427/10

Verweisung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit wegen Verspätung abgelehnt

Hintergrund:

Die Klägerin begehrt Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall für ihr sechs Jahre altes Fahrzeug und legte ein entsprechendes Schadengutachten des TÜV vor. Die beklagte Versicherung hatte vorgerichtlich die geltend gemachten Netto-Reparaturkosten lediglich auf Grundlage von geringeren Reparaturkosten reguliert, welche durch einen von der Beklagten beauftragten Sachverständigen ermittelt worden waren.

Erst im laufenden Prozess wurde im Rahmen der Klageerwidern konkret auf die günstigere Reparaturmöglichkeit in der Referenzfirma ... KG verwiesen. Diese erfülle die Eurogarant-Qualitätsnorm, sei DEKRA-zertifiziert und ein ZKF-Fachbetrieb. Die Firma verwende Originalersatzteile, gewährleiste eine qualitativ hochwertige Reparatur entsprechend der Richtlinien des Fahrzeugherstellers und übernehme für die erbrachten Reparaturleistungen eine zweijährige Gewährleistung.

Gleichwohl wurde der Klage unter Berücksichtigung der festgestellten Mithaftungsquote vollumfänglich stattgegeben. Die Klägerin musste sich nicht auf die günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen.

Aussage:

Das LG Düsseldorf folgt der OLG-Rechtsprechung und hält einen Verweis auf eine gleichwertige, aber günstigere Reparaturmöglichkeit für unzulässig, wenn dieser Verweis erst im laufenden Prozess erfolgt (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.06.2008, AZ: 1 U 246/07).

Aufgrund der erfolgten Beweisaufnahme, steht für das LG Düsseldorf fest, dass in markengebundenen Fachwerkstätten in der Region Düsseldorf UPE-Aufschläge und Verbringungskosten anfallen. Diese sind auch bei der fiktiven Abrechnung erstattungsfähig, soweit sie regional üblich sind.

In diesem Rahmen wurden der Klage daher hinsichtlich der Reparaturkosten stattgegeben.

Praxis:

Eine Verweisung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit erst im laufenden Prozess ist – nach der hier vertretenen Auffassung – als verspätet zurückzuweisen. Dieser Standpunkt erscheint plausibel, da dem Kläger denknötwendig konkrete Informationen für eine eigene Gleichwertigkeitsprüfung oder für eine Überprüfung der Zumutbarkeit der Inanspruchnahme der Verweisungswerkstatt erhalten muss, um überhaupt in der Lage zu sein, eine vernünftige Dispositionsentscheidung zu treffen.

Weiteres Urteil

LG Düsseldorf, Urteil vom 08.07.2011, AZ: 22 S 8/11

LG Essen, Urteil vom 23.08.2011, AZ: 15 S 147/11

Der Schädiger kann den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB dann auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer nicht markengebundenen Werkstatt verweisen, wenn eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht, sie mühelos und ohne weiteres zugänglich ist und der Geschädigte auch sonst keine – ggf. vom Schädiger zu widerlegenden – Umstände aufzeigt, die diesem eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen würden.

Aus den Gründen:

... Unzumutbar ist eine Reparatur in einer "freien Fachwerkstatt" für den Geschädigten im Allgemeinen dann, wenn das beschädigte Fahrzeug im Unfallzeitpunkt nicht älter als drei Jahre war oder aufgrund seines besonderen Wartungs- und Instandsetzungsstandards auch bei dieser Reparatur die Inanspruchnahme einer Vertragswerkstatt rechtfertigte. Diese Voraussetzungen lagen nach den zutreffenden Feststellungen des amtsgerichtlichen Urteils nicht vor.

Grundsätzlich war es dem Kläger daher zumutbar, den Hinweis der Beklagten zu nutzen und die Reparatur in einem nicht markengebundenen Meisterbetrieb mit gutem Qualitätsstandard ausführen zu lassen.

Bedenken gegen den Qualitätsstandard der Karosseriewerkstatt U in H, eines Eurogarant-Betriebs, werden vom Kläger nicht erhoben. Sie sind der Kammer auch nicht ersichtlich. Nach unstreitiger Darlegung der Beklagten handelt es sich um einen seit Jahrzehnten bestehenden Meisterbetrieb, der eine überobligatorische Garantie von 2 Jahren gibt, die von ihm ausgeführten Reparaturen auf Wunsch des Kunden innerhalb eines Jahres ab Abnahme kostenlos kontrolliert, moderne Spezialwerkzeuge verwendet, seine Mitarbeiter regelmäßig schult und Mitglied des Zentralverbands der Karosserie- und Fahrzeugtechnik ist.

Auch die Entfernung dieses Betriebs von knapp 16 km vom Wohnsitz des Klägers ergibt nicht eine Unzumutbarkeit seiner Inanspruchnahme. Dass der Kläger in I wohnt, der Betrieb sich aber in H befindet, ist ein kommunalrechtlicher Aspekt, der für die tatsächlichen Umstände der Fahrzeugreparatur keine Bedeutung hat. Eine Entfernung von 16 km ist problemlos zu überwinden. Dass sich die dem Kläger nächstgelegene Mercedes-Werkstatt in fußläufiger Entfernung befände, ist nicht ersichtlich. Es geht daher nur um einen etwa 10 km weiteren Weg, den zu überwinden es sich einer Ersparnis von fast 1.000,- € zuliebe jedoch lohnt.

Allerdings behauptet die Beklagte nicht, dass die Firma U einen kostenlosen Hol- und Bringservice anbietet. Da das Klägerfahrzeug nach dem Unfall ausweislich des Gutachtens M jedoch noch verkehrssicher war,

wäre es dem Kläger ohne Weiteres zumutbar gewesen, das Fahrzeug selbst dorthin zu bringen und die beiden Wege, bei denen er sein eigenes Fahrzeug nicht benutzen konnte, mit dem Taxi zurückzulegen oder um einen Hol- und Bringservice gegen Zuzahlung zu bitten.

Die Kammer teilt jedenfalls im vorliegenden Fall auch nicht das Bedenken des Amtsgerichts, dass ein Verstoß des Klägers gegen seine Schadensminderungspflicht nur bei Vorlage eines konkreten Reparaturangebots in Betracht komme.

Erstinstanzlich war der Vortrag der Beklagten zu den Stundenverrechnungssätzen der Firma U unstrittig. Das Amtsgericht hatte daher keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass dieser Betrieb auch die Reparatur des Klägerfahrzeugs unter Zugrundelegung der angegebenen Stundensätze ausführen werde. Der entsprechende zweitinstanzliche Vortrag des Klägers ist unsubstantiiert. Die Kammer vermag nicht zu erkennen, auf welchen konkreten Erkenntnissen die Feststellung des Amtsgerichts und - ihm folgend - der Vortrag des Klägers beruht, U verlange tatsächlich nicht die von der Beklagten angegebenen Stundenlöhne. Eine zumutbare Erkundigung des Klägers ist jedenfalls nicht erfolgt.

Ein rechtsverbindliches Reparaturangebot oder auch einen Kostenvoranschlag zu verlangen, ist nach Auffassung der Kammer im Übrigen eine Förmerei, die dem Geschädigten nicht entscheidend weiter hilft und lediglich zur Verteuerung der Regulierung beiträgt. Ist nämlich erkennbar, dass der Geschädigte ohnehin fiktiv abrechnen will, so wird kein Reparaturbetrieb sich die nutzlose Mühe machen, kostenlos ein rechtsverbindliches Reparaturangebot zu erstellen. Hinzu kommt, dass es keiner Werkstatt, sei sie eine Vertragswerkstatt oder eine freie Werkstatt, zumutbar ist, sich verbindlich auf einen Höchstbetrag an Reparaturkosten festzulegen, ohne das betreffende Fahrzeug selbst gesehen zu haben und beurteilen zu können, ob der Privatgutachter den zur Instandsetzung erforderlichen Aufwand zutreffend geschätzt hat.

Für den Kläger hätte es bei Erhalt des Prüfberichts nur eines Anrufs bei der Firma U bedurft, um sicherzustellen, dass die Reparatur dort zu den angegebenen Preisen ausgeführt würde. Dass der Gutachter M den Arbeits- und Materialaufwand zutreffend ermittelt hatte, ist unstrittig. Auf dieser Basis und unter Vorlage des Gutachtens hätte er einen Reparaturauftrag erteilen können. Hätte die Firma U den erforderlichen Aufwand ohne triftigen Grund überschritten, so hätte sie insofern keinen Anspruch auf Werklohn gehabt. Das unterscheidet die freie Werkstatt in nichts von der Vertragswerkstatt. ...

LG Frankfurt, Urteil vom 11.04.2012, AZ: 2-24 S 164/11

Die Reparatur eines Fahrzeugs in einer freien Werkstatt ist zumutbar, wenn das Fahrzeug bisher nicht in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet und repariert worden ist und älter als drei Jahre ist.

Hintergrund:

Der Kläger hatte im Rahmen der von ihm vorgenommenen fiktiven Schadenberechnung die im Sachverständigengutachten angesetzten Stundenverrechnungssätze einer örtlichen markengebundenen Werkstatt zugrunde gelegt. Die Beklagte hatte den Schaden des Klägers jedoch auf Grundlage der niedrigeren Stundenverrechnungssätze einer gleichwertigen freien Werkstatt reguliert.

Aussage:

Das LG Frankfurt hielt unter dem Aspekt der Schadensminderungspflicht eine Reparatur in einem – einer BMW-Werkstatt technisch gleichwertigen – Reparaturbetrieb für geboten. Bei dem von der Beklagten benannten Betrieb handelte es sich unter anderem um einen als „Eurogarant“ zertifizierten, Dekra- oder TÜV-kontrollierten Meisterbetrieb, der nur Originalersatzteile verwendet. Der Verweis auf eine freie Werkstatt war vorliegend zumutbar, da das Fahrzeug nicht stets in einer BMW-Werkstatt gewartet und repariert wurde und älter als 3 Jahre ist. Die Stundenverrechnungssätze des benannten Betriebes waren in Höhe von 80,40 € nachweislich für jeden Privatkunden zugänglich.

Das LG Frankfurt lässt den Einwand des Klägers nicht durchgreifen, er sei erst nach erfolgter Reparatur auf die günstigere Reparaturmöglichkeit hingewiesen worden und ihm sei diese daher nicht mehr ohne Weiteres zugänglich gewesen. Hierzu führt das Gericht aus, dass es aufgrund der fiktiven Abrechnung nicht darauf ankommen könne, wann er auf die günstigere Reparaturmöglichkeit hingewiesen wurde (vgl. OLG Braunschweig, Urteil vom 27.07.2012, AZ: 7 U 51/08). Eine Einschränkung der Dispositionsfreiheit sei nicht zu erkennen, zumal der Kläger jederzeit durch Vorlage der Reparaturkostenrechnung auf eine konkrete Abrechnung hätte umstellen können, sofern tatsächlich höhere als von der Beklagten erstattete Kosten angefallen sein sollten.

Praxis:

Das vorliegende Urteil ist ein weiteres Beispiel dafür, dass die sogenannte Dispositionsfreiheit des Geschädigten von einigen Gerichten eher restriktiv ausgelegt wird. Die Rechtsprechung ist in diesem Punkt derzeit (noch) uneinheitlich.

Weiteres Urteil:

LG Frankfurt, Urteil vom 19.01.2011, AZ: 2-16 S 121/10

LG Hagen (Westfalen), Urteil vom 15.03.2012, AZ: 7 S 11/12**Zu den Voraussetzungen des Verweisungsrechts auf günstigere Stundenverrechnungssätze**Hintergrund:

Das LG Hagen hatte über die Berufung des Klägers zu entscheiden, welcher im Wesentlichen die Zugrundelegung der höheren Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt sowie die Erstattung von Verbringungskosten auf fiktiver Basis begehrte.

Die ablehnende Entscheidung des AG Schwerte (AZ: 7 C 1047/11) hielt in diesen Punkten der Überprüfung durch das LG Hagen jedoch stand. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadenersatzanspruch wurde verneint.

Aussage:

Der Kläger musste sich aufgrund der ihm obliegenden Schadenminderungspflicht auf eine mühelos und ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen. Das klägerische Fahrzeug war älter als drei Jahre und auch nicht nachweislich in einer markengebundenen Fachwerkstatt regelmäßig gewartet bzw. repariert worden.

Bei der von der Beklagtenseite benannten Reparaturwerkstatt handelt es sich um eine Meistwerkstatt, die bereits seit 80 Jahren existiert, technisches Fachwissen und Erfahrungspotential aufweist, ständige Schulung der Mitarbeiter durchführt, ausschließlich Originalersatzteile verwendet, große Reparatur Erfahrung mit Fahrzeugen der Firma des klägerischen Pkw hat, eine 3-jährige Garantie auf alle Karosserie- und Lackiererarbeiten bietet, die Eurogarant-Qualitätsnorm erfüllt und als „Karosserie-Fachbetrieb“ (ZKF) sowie nach DIN EN ISO 9001:2000 zertifiziert ist.

Der benannte Betrieb befindet sich ca. 13,2 km vom Wohnort des Klägers entfernt, was zumutbar ist, zumal auch ein Hol- und Bringservice angeboten wird.

Die Stundenverrechnungssätze sind zudem jedermann zugänglich und konnten daher in Ansatz gebracht werden. Fiktive Verbringungskosten sind nach Ansicht des LG Hagen vorliegend nicht erstattungsfähig, da der benannte Betrieb über eine eigene Lackiererei verfügt, sodass solche nicht in Rechnung gestellt würden.

Praxis:

Die vorliegende ablehnende Entscheidung stützt sich im Wesentlichen auf die vom BGH aufgestellten Grundsätze der Schadenminderungspflicht des Geschädigten im Falle der fiktiven Abrechnung.

LG Hamburg, Hinweisbeschluss vom 15.05.2013, AZ: 302 S 8/12**Vertragliche Beziehung zwischen Haftpflichtversicherer und Referenzwerkstatt begründet die Unzumutbarkeit einer Verweisung**Hintergrund:

Sofern alle vom BGH aufgestellten Voraussetzungen vorliegen, ist eine Verweisung des Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit bei Abrechnung auf Gutachtenbasis grundsätzlich zulässig.

Das LG Hamburg hat als Berufungskammer (Erstinstanz: AG Hamburg, AZ: 54 C 91/10) die Frage untersucht, ob vertragliche Beziehungen der regulierungspflichtigen Kfz-Haftpflichtversicherung zu dem benannten Referenzbetrieb eine Unzumutbarkeit der Verweisung begründen.

Aussage:

Die Kammer kommt zu dem Ergebnis, dass eine solche vertragliche Beziehung grundsätzlich geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Verweisung zu begründen, denn eine Verweisung an eine mit dem Ersatzpflichtigen

vertraglich verbundene Reparaturwerkstatt würde die Ersetzungsbefugnis des Geschädigten unterlaufen. Diese soll dem Geschädigten die Möglichkeit bieten, den Schaden in eigener Regie ohne Einflussmöglichkeiten des Schädigers bzw. des regulierungspflichtigen Versicherers zu beheben.

Wäre der Geschädigte nämlich gezwungen, die beschädigte Sache dem Schädiger oder einer von diesem ausgewählten Person zur Reparatur anzuvertrauen, bestehe die Gefahr, dass der Reparaturbetrieb wegen der dauerhaften vertraglichen Verbundenheit bei der Durchführung der Reparatur etwaige Ermessensentscheidungen bei der Wahl von Methode und Technik zugunsten des Schädigers und damit zulasten des Geschädigten ausübt.

Der Geschädigte muss sich – aufgrund der stets bestehenden Gefahr einer Interessenkollision bei dem Reparaturbetrieb durch die vertragliche Vereinbarung – nicht in die Hand des Schädigers begeben.

Praxis:

Das LG Hamburg äußert in seinem Hinweisbeschluss erhebliche Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Verweisung an eine Referenzwerkstatt, zu der der regulierungspflichtige Versicherer langjährige vertragliche Beziehungen unterhält. Im Ergebnis hält das Gericht eine Verweisung insbesondere aufgrund der immanenten Interessenkollision bei dem Reparaturbetrieb für unzumutbar.

LG Hannover, Urteil vom 12.01.2011, AZ: 12 S 36/09

Bei der fiktiven Schadensabrechnung darf der Geschädigte auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen „freien Fachwerkstatt“ verwiesen werden, sofern die Voraussetzungen der „Gleichwertigkeit“ und „Zumutbarkeit“ für den Geschädigten erfüllt sind.

Das Urteil des LG Hannover ergeht zu der zurückverwiesenen Revision des BGH vom 22.06.2010, AZ: VI ZR 337/09.

Aus den Gründen:

... Eine bloße fiktive Abrechnung erfolgt nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben in Folge der Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2003 (BGHZ 155, 1 ff., NJW 2003, 2086)

Der Geschädigte darf zur Berechnung des fiktiven Reparaturaufwandes grundsätzlich die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Sofern der Schädiger den Geschädigten auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen will, muss dieser darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt dem Qualitätsstandard einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht (BGH, NJW 2010, 606). Dies stand bereits nach den nicht angegriffenen Feststellungen der Vorentscheidung für die Vergleichswerkstatt außer Streit.

Der Kläger konnte nicht darlegen, weshalb für ihn die Inanspruchnahme der Alternativwerkstatt – zur Bestimmung des fiktiven Schadens – unzumutbar sein sollte.

Eine solche Unzumutbarkeit der Abrechnung nach den Preisen einer freien Werkstatt ergibt sich nicht aus dem Alter des Fahrzeugs. Zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses lag die Erstzulassung bereits mehr als sieben Jahre zurück, eine Unzumutbarkeitsvermutung ist für Fahrzeuge, die älter als drei Jahre sind, nicht anerkannt. Eine Unzumutbarkeit der Abrechnung nach den Maßstäben der Vergleichswerkstatt ergibt sich für den Kläger auch nicht daraus, dass er sein Fahrzeug regelmäßig in einer markengebundenen Fachwerkstatt hat warten oder reparieren lassen. In dem Zeitraum vom Erwerb des Gebrauchtwagens bis zu dem Verkehrsunfall hat der Kläger keinerlei Wartungs- oder Inspektionstätigkeiten bei einer Markenwerkstatt behauptet. Dass bei einem zum Unfallzeitpunkt mehr als sieben Jahre alten Wagen im Zeitraum seit dem Kauf überhaupt keine Wartung bzw. Inspektion erforderlich gewesen wäre, ist nicht ersichtlich; dies zumal auch deshalb, weil das Fahrzeug ausweislich der vorgelegten Abrechnung bei Kauf einen Kilometerstand von rund 45.000 km aufwies und dieser bei einer kostenlosen Fahrzeugnachbesserung im April 2008 immerhin rd. 117.000 km betrug.

Die Abrechnung nach den Maßstäben der Vergleichswerkstatt ist auch deshalb nicht unzumutbar, weil die Alternativwerkstatt mit Sonderpreisen für die Beklagte abgerechnet hätte. Hierzu hat der Sachverständige bereits in seinem für den ersten Rechtszug erstellten Gutachten ausgeführt, dass die Alternativwerkstatt, die ... GmbH, bei freier Beauftragung wie auch bei den für bestimmte Partner festgelegten Berechnungssätzen offensichtlich keine Unterschiede mache. Es ist deshalb nicht ersichtlich, dass die für die Abrechnung zugrunde gelegten Stundensätze auf Sonderkonditionen für die Beklagte zu 2. beruhen. ...

LG Köln, Urteil vom 15.03.2011, AZ: 11 S 135/10

Der Geschädigte darf dann im Rahmen der Schadenminderungspflicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verwiesen werden, wenn diese gleichwertig, mühelos und ohne Weiteres zugänglich ist und keine Unzumutbarkeitsgründe zugunsten des Geschädigten vorliegen.

Aus den Gründen:

... Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen, da die Beklagte den Kläger jedenfalls auf die zu günstigeren Konditionen mögliche Reparatur seines Fahrzeugs in einer Werkstatt der Daimler Benz AG verweisen dürfe, was auch mit Blick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20.10.2009 – VI ZR 53/09 – gelte.

Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird nach Maßgabe des § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Er macht geltend, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Geschädigte seiner Schadensberechnung grundsätzlich die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrundelegen dürfe, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt habe und sich nicht auf günstigere Reparaturkostenpreise verweisen lassen müsse, die auf Sondervereinbarungen der Beklagten mit einer Werkstatt beruhen. Dies ergebe sich eindeutig aus der vom Amtsgericht zitierten und von diesem falsch verstandenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20.10.2009. Auch bei den Preisen der Firma O Car Service (im Folgenden: Firma O handele es sich nicht um deren übliche Preise, sondern um Sonderkonditionen aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Beklagten. Diese Preise müsse er sich nicht entgegenhalten lassen. Es liege in der Dispositionsfreiheit des Geschädigten, ob und wie er sein Fahrzeug repariere bzw. reparieren lasse.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen verwiesen.

Die vom Amtsgericht gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO zugelassene und auch im übrigen verfahrensrechtlich bedenkenfreie Berufung bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Das Amtsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

Zwar ist entgegen den Ausführungen im angefochtenen Urteil nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes eine Verweisung auf günstigere Reparaturmöglichkeiten, die auf einer Sondervereinbarung des Versicherers mit einer Werkstatt beruhen, als unzulässiger Eingriff in die Dispositionsbefugnis des Geschädigten anzusehen, weshalb sich eine solche Reparaturmöglichkeit als unzumutbar darstellt. Dies hat der Bundesgerichtshof der Entscheidung vom 20.10.2009 – VI ZR 53/09 – nachfolgend nochmals in seiner Entscheidung vom 22.06.2010 - VI ZR 337/09 - klargestellt. Hiernach ist der Verweis der Beklagten auf eine zu günstigeren Konditionen mögliche Reparatur des unfallbeschädigten Fahrzeugs in der Werkstatt der Daimler Benz AG in Q unzulässig.

Allerdings rechtfertigt sich die von der Beklagten vorgenommene Kürzung der im Gutachten des Kfz-Sachverständigenbüros A mit einem Nettobetrag von 1.098,03 € abgerechneten Reparaturkosten um 184,10 € im Hinblick auf die zu entsprechend günstigeren Konditionen bei der Firma O mögliche Reparatur, auf die die Beklagte den Kläger mit dem mit Schreiben vom 03.03.2009 übermittelten DEKRA-Prüfbericht vom 18.02.2009 ausdrücklich hingewiesen hat, in dem die Preise der Firma O im einzelnen ausgewiesen und zugleich die maßgeblichen Qualitätskriterien aufgeführt sind, aus denen sich die Gleichwertigkeit der Reparatur in der freien Werkstatt ergibt.

In mehreren Entscheidungen hat inzwischen der Bundesgerichtshof grundsätzlich Stellung dazu bezogen, unter welchen Voraussetzungen ein Geschädigter, der den Ersatz fiktiver Reparaturkosten begehrt, gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB die Erstattung der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt verlangen kann und unter welchen Voraussetzungen er sich auf günstigere Reparaturmöglichkeiten verweisen lassen muss (vergl. BGH, Urteil vom 23.02.2010 – VI ZR 91/09, VersR 2010, 923; BGH, Urteil vom 13.07.2010 – VI ZR 259/09, VersR 2010, 1380). Danach kann der Schädiger den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer nicht markengebundenen Werkstatt verweisen, wenn eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandart her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht, die günstigere Reparaturmöglichkeit mühelos und ohne weiteres zugänglich ist und der Geschädigte auch sonst keine – ggf. vom Schädiger zu widerlegenden - Umstände aufzeigt, die diesem eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen würden.

Hierbei gehört es zum mühelosen Zugang zu einer günstigeren gleichwertigen Reparaturmöglichkeit, dass der Geschädigte ohne Mühe und ohne eigene Recherche erkennen kann, dass die Reparatur in der freien Werkstatt gleichwertig ist (vergl. LG Krefeld, Urteil vom 18.03.2010 – 3 S 30/09 – zit. n. Juris). Der Geschädigte muss in die Lage versetzt werden, die Gleichwertigkeit der alternativ vorgeschlagenen Instandsetzung in der nicht markengebundenen Fachwerkstatt zu überprüfen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.06.2008 – 1 U 246/07 – Rdnr. 55 – zit. n. Juris), wobei er als Herr des Restitutionsgeschehens zur Entfaltung einer erheblichen eigenen Überprüfungsinitiative nicht verpflichtet ist. Der Schädiger bzw. sein Haftpflichtversicherer hat dem Geschädigten demnach schon vorprozessual bzw. zu einem Zeitpunkt zu dem der Geschädigte auf der Grundlage des von ihm eingeholten Schadengutachtens seine Dispositionsentscheidung trifft, die maßgebenden Qualitätskriterien mitzuteilen, aus denen sich die Gleichwertigkeit der Reparatur in der freien Werkstatt ergibt (OLG Düsseldorf a.a.O.; LG Krefeld a.a.O.).

Dies ist vorliegend in ausreichendem Maße mit dem Abrechnungsschreiben bzw. dem diesem beigefügten DEKRA-Prüfbericht geschehen, in dem der DEKRA-Sachverständige C festgestellt hat: "... Es handelt sich um eine KFZ-Meisterwerkstatt, die auf Karosserie- und Lackierarbeiten spezialisiert ist, die Erfahrung in der Reparatur von Unfallfahrzeugen besitzt und eine fachgerechte Instandsetzung nach Herstellervorgaben nach dem neuesten Stand der Reparaturtechnik gewährleistet. Der Referenzbetrieb ist zertifiziert und gibt auf seine Reparaturleistungen eine Garantie. Der Betrieb verwendet bei der Reparatur Originalersatzteile. ... Entfernung zum Anspruchsteller: 5 – 10 KM. ...". Dem Kläger sind damit gemäß den hieran von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung gestellten Anforderungen (vergl. BGH, Urteil vom 23.02.2010 – VI ZR 91/09, VersR 2010, 923 und BGH, Urteil vom 13.07.2010 – VI ZR 259/09, VersR 2010, 1380) die maßgeblichen bei der Firma O vorliegenden Qualitätskriterien – von einer unabhängigen Prüforganisation bestätigt – dargelegt worden, so dass ihm auch eine eigene Gleichwertigkeitsprüfung ohne weiteres möglich war.

Auf dieser Grundlage ist nach dem im Rahmen des § 254 Abs. 2 S. 1 BGB anwendbaren § 287 ZPO davon auszugehen, dass die Firma O, für den Kläger mühelos zugänglich, den streitgegenständlichen Unfallschaden genauso kompetent beheben kann wie eine markengebundene Vertragswerkstatt, zumal es sich bei dem konkreten Schaden um einen reinen Karosserieschaden handelt, der in seinem Ausmaß auch noch als Bagatellschaden zu bewerten ist und es nicht ersichtlich ist, dass es für dessen Behebung besonderer Erfahrungen mit der konkreten Automarke bedarf.

Der Kläger ist den Angaben im DEKRA-Prüfbericht zum Qualitätsstandard der darin ausgewiesenen Referenzwerkstätten nicht konkret entgegen getreten. Das in erster Instanz erfolgte Aufwerfen von Fragen wie, wie lange die Firma O bereits Unfallfahrzeuge repariert, welche Qualifikation sie aufweist, wie lange die Garantie sein soll und wie überhaupt die Garantie gewährt werde, stellt kein beachtliches Bestreiten der Gleichwertigkeit der Reparatur bei der Firma O dar; auch die Frage, ob die Firma O zertifiziert ist und wofür, ist als Bestreiten der im vorliegenden DEKRA-Prüfbericht bestätigten Zertifizierung als eine KFZ-Meisterwerkstatt, die auf Karosserie- und Lackierarbeiten spezialisiert ist, mangels hinreichender Substanz unbeachtlich. Darauf, ob die Firma O sämtliches Spezialwerkzeug aller Automarken vorrätig hält und ob alle Mitarbeiter ständig bei den Herstellern geschult werden, so wie die Mitarbeiter einer Fachwerkstatt regelmäßig geschult werden, was der Kläger mit Nichtwissen bestritten hat, kommt es für die Frage der Gleichwertigkeit insbesondere der hier in Rede stehenden Reparaturarbeiten nicht an.

Dass bei der Firma O lediglich die in dem DEKRA-Bericht ausgewiesenen Kosten für die Reparatur seines PKW anfallen, hat der Kläger nicht bestritten.

Die erstmals im Berufungsverfahren von ihm aufgestellte Behauptung, dass auch deren Preise auf Sondervereinbarungen mit der Beklagten beruhten, stellt sich entsprechend dem Einwand der Beklagten als nicht zu berücksichtigende Behauptung ins Blaue hinein dar. Der Kläger hat – auf den dahingehenden Einwand der Beklagten - keinerlei Angaben dazu gemacht, wie er von einer solchen Vereinbarung Kenntnis erlangt haben will oder dazu, wann eine solche Vereinbarung durch welche Personen getroffen worden sein soll.

Der Kläger hat schließlich auch sonst keine Umstände aufgezeigt, die es ihm im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes unzumutbar machen könnten, sich auf die auch angesichts der geringen Entfernung zu ihm mühelos und ohne weiteres zugängliche Reparaturmöglichkeit bei der Firma O als nicht markengebundene Fachwerkstatt verweisen zu lassen. Vielmehr ist festzustellen, dass der PKW Mercedes Benz des Klägers im Unfallzeitpunkt bereits acht Jahre alt war, so dass im Rahmen der Zumutbarkeit Gesichtspunkte wie Gewährleistung, Garantie und Kulanz keine Rolle spielen. Der Kläger hat auch nicht geltend gemacht, dass das Fahrzeug vor dem Unfall stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet oder repariert worden wäre. ...

LG Krefeld, Urteil vom 08.04.2013, AZ: 3 S 40/12

Zu den inhaltlichen Anforderungen und der Rechtzeitigkeit von Prüfberichten

Hintergrund:

Der Kläger begehrte fiktive Reparaturkosten auf der Grundlage des von ihm seinerzeit eingeholten Sachverständigengutachtens. Der Beklagte hatte den Kläger auf die niedrigeren Reparaturkosten einer in einem Prüfbericht der DEKRA benannten Alternativwerkstatt verwiesen. Das AG Krefeld hatte in der Vorinstanz dem Begehren des Klägers vollumfänglich stattgegeben.

Die vom Beklagten hiergegen eingelegte Berufung wurde vom LG Krefeld zurückgewiesen.

Aussage:

Das LG Krefeld führt hierzu aus, der Geschädigte müsse sich im Rahmen der Schadenminderungspflicht zwar auf eine ihm mühelos und ohne Weiteres zugängliche und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen, die einen geringeren Kostenansatz veranschlagt. Dies könne auch grundsätzlich eine Reparatur in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt sein, sofern die Qualität der Reparatur mit der einer markengebundenen Fachwerkstatt vergleichbar sei. Darlegungs- und beweisbelastet hinsichtlich des Vorliegens einer solchen Reparaturmöglichkeit ist jedoch der Schädiger.

Der Prüfbericht muss Informationen für eine mühelose Erkennbarkeit der Gleichwertigkeit für den Geschädigten enthalten. Hierzu muss der Schädiger dem Geschädigten bereits vorprozessual alle notwendigen Informationen zukommen lassen, damit dieser seine Dispositionsentscheidung hinsichtlich der Reparatur des Fahrzeuges treffen kann.

Im vorliegenden Fall genügte der Beklagte als Schädiger seiner Darlegungslast jedoch insoweit nicht, da sich bereits nicht feststellen lässt, dass der Beklagte günstigere Reparaturvarianten rechtzeitig, d.h. im Falle der fiktiven Abrechnung dem Kläger spätestens vor Klageerhebung übermittelt hat.

Zudem verlangt ein zumutbarer Verweis auf eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit eine umfassende Information über die Qualität der Werkstatt in Form konkreter Angaben und Nachweise über die Qualifikationen der Werkstätten bzw. des Werkstattmeisters und deren Erfahrungen im Umgang mit entsprechenden Reparaturaufträgen. Eine umfassende Eigenrecherche kann vom Geschädigten, der sich zur Schadenermittlung bereits eines Sachverständigen bedient hat, nicht erwartet werden. Der DEKRA-Prüfbericht wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

Schließlich mangelt es im vorliegenden Fall auch an der mühelosen Zugänglichkeit der Referenzwerkstätten, da diese vom Wohnort des Klägers mehr als 10 km entfernt liegen.

Auch die Erstattungsfähigkeit der regional üblichen Ersatzteilaufschläge sowie der Verbringungskosten wurde vom LG Krefeld bejaht, da dieser Arbeitsschritt in einer ortsnahen, markengebundenen Fachwerkstatt nicht erledigt werden konnte bzw. regional üblich einzelne Arbeitsschritte in Spezialwerkstätten durchgeführt werden.

Praxis:

Das LG Krefeld hält eine umfassende Information des Geschädigten über eine gleichwertige alternative Reparaturmöglichkeit für rechtzeitig, wenn diese unter Berücksichtigung der üblichen Postlaufzeiten und der dem Geschädigten als Ausfluss seiner Dispositionsentscheidung zuzubilligenden Überlegungsfrist deutlich vor Klageerhebung übermittelt wurde.

Im vorliegenden Fall scheiterte die Verweisung daran, dass dem Kläger konkrete Informationen für eine eigene Gleichwertigkeitsprüfung der Verweisungswerkstätten noch im Zeitpunkt der Klageerhebung unvollständig – und damit verspätet – vorlagen und die genannten Referenzwerkstätten aufgrund der Entfernung zu seinem Wohnort von über 10 km nicht mehr als mühelos zugänglich bewertet wurden.

Weiteres Urteil:

LG Krefeld, Urteil vom 18.03.2010, AZ: 3 S 30/09

LG Rostock, Urteil vom 02.02.2011, AZ: 1 S 240/10

- 1. Auch bei einem mehr als drei Jahre alten Fahrzeug ist eine Verweisung auf günstigere Stundensätze einer freien Werkstatt unzumutbar, wenn sein verunfalltes Fahrzeug ständig in einer Markenfachwerkstatt gewartet wurde.**

2. Dem Geschädigten stehen bei fiktiver Schadenabrechnung auch die Verbringungskosten und die UPE-Zuschläge zu, wenn die örtliche Markenfachwerkstatt solche Aufschläge üblicherweise erhebt und sie nicht über eine eigene Lackiererei verfügt.

Aus den Gründen:

... Die vom Amtsgericht zugelassene Berufung hat Erfolg, denn dem Kläger steht gem. § 249 BGB ein weiterer Schadensersatzanspruch in Höhe von 184,18 € gegen die Beklagten zu.

Der Kläger kann die fiktiven Reparaturkosten einer markengebundenen Fachwerkstatt verlangen, auch wenn die Beklagten eine billigere freie Werkstatt mit gleichwertiger Reparatur benannt haben, weil der über drei Jahre alte Pkw des Klägers stets in einer Fachwerkstatt gewartet wurde (vgl. BGH, Urt. v. 13.7.10-VI ZR 259/09, NJW2010, 2941; Urt. v. 22.6.10-VI ZR 302/08, NJW 2010, 2727, juris Rn. 7; Urt. v. 20.9.09-VI ZR 53/09, BGHZ 183, 21, Juris Rn. 15).

Nehmen alle für die Reparatur in Frage kommenden markengebundenen Fachwerkstätten einen Aufschlag auf die Ersatzteilpreise und verfügen sie ferner nicht über eine eigene Lackiererei, so dass insoweit im Reparaturfall stets Verbringungskosten anfallen, gehören sowohl die UPE-Zuschläge als auch die Verbringungskosten zu den zu ersetzenden fiktiven Reparaturkosten, sie sind also nicht anders zu behandeln als die teureren Stundensätze (vgl. BGH, Urt. v. 13.7.10 -VI ZR 259/09, NJW2010, 2941, juris Rn. 10; OLG München, Urt/ v. 27.5.10- 10 U 3379/09, juris Rn. 26; OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.1.10-1 U 140/09, juris Rn. 42; Urt. v. 16.6.08 – 1 U 246/07, DAR 2008, 523, juris Rn. 59; KG, Urt. v. 10.9.07 – 22 U 224/06-, KGR Berlin 2008, 610; OLG Dresden, Urt. v. 13.6.01 – 13 U 600/01, DAR 2001, 455, juris Rn. 11; LG Hanau, NZV 2010, 574; LG Hildesheim, NZV 2010, 575; LG Kiel, DAR 2010, 270; LG Lübeck, BeckRS 2009, 04784; LG Aachen, NZV 2005, 649; MünchKomm/BGB-Oetker, 5. Aufl., § 249 Rn. 350). Die Gegenansicht (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 22.4.96 – 6 U 144/95, DAR 1996, 400; Palandt-Grüneberg, BGB, 69. Aufl., § 249 Rn. 14 mwN) ist durch die BGH-Rechtsprechung zu den Stundensätzen einer markengebundenen Fachwerkstatt überholt (vgl. BGH, Urt. v. 29.4.03 – VI ZR 398/02, BGHZ 155, 1).

Hier gibt es in der Nähe des Wohnortes des Klägers nur eine markengebundene Nissan-Fachwerkstatt, die zum einen die vom Sachverständigen kalkulierten UPE-Aufschläge verlangt und zum anderen über keine eigene Lackiererei verfügt. Wenn der Kläger seinen Pkw reparieren lässt, fallen die UPE-Aufschläge und die Verbringungskosten genauso an wie die höheren Stundensätze der Fachwerkstatt.

Die vom Amtsgericht zitierte Entscheidung (LG Lübeck, NZV 2010, 517) betrifft hingegen einen Fall, in dem der Geschädigte schon nicht nach den Stundensätzen einer markengebundenen Fachwerkstatt abrechnen durfte, so dass ihm folgerichtig auch keine im Reparaturfall sicher anfallenden UPE-Aufschläge und Verbringungskosten zugesprochen werden konnten.

Die vom Sachverständigen kalkulierten Entsorgungskosten von 5,50 € sind ebenfalls nicht anders zu behandeln als die übrigen im Reparaturfall sicher anfallenden Positionen. Es liegt gerade keine Position "Sonstiges" vor, deren Anfall im Reparaturfall unsicher ist und die deshalb bei fiktiver Abrechnung nicht zugesprochen werden kann. ...

LG Saarbrücken, Urteil vom 08.04.2011, AZ: 13 S 152/10

Bei fiktiver Schadensabrechnung können die vom Sachverständigen ermittelten Stundensätze einer markengebundenen Fachwerkstatt auch für ein beschädigtes Taxi mit einer Kilometerleistung von über 200.000 km, welches nicht älter als drei Jahre alt ist, beansprucht werden.

Aus den Gründen:

... 1. Im Ausgangspunkt zutreffend geht das Erstgericht davon aus, dass die Beklagte, die dem Kläger unstreitig nach § 7 Abs. 1 StVG i.V.m. § 115 VVG zum Schadensersatz verpflichtet ist, den zur Herstellung gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlichen Geldbetrag zu leisten hat. Was insoweit erforderlich ist, richtet sich danach, wie sich ein verständiger, wirtschaftlich denkender Fahrzeugeigentümer in der Lage des Geschädigten verhalten hätte (vgl. BGHZ 61, 346 ff.; 183, 21 ff.; BGH, Urteil vom 23. Februar 2010 – VI ZR 91/09, VersR 2010, 923).

2. Entgegen der Auffassung des Erstgerichts kann der Kläger die zur Behebung der unfallbedingten Schäden erforderlichen Reparaturkosten nach den Stundenverrechnungssätzen einer Markenwerkstatt verlangen und muss sich nicht auf die Reparatur in einer freien Werkstatt verweisen lassen.

a) Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, der die Kammer folgt, leistet der Geschädigte dem Gebot der Wirtschaftlichkeit im allgemeinen Genüge, und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er der Schadensabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legt, die ein von ihm

eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (vgl. BGHZ 183, 21 ff.; BGH, Urteile vom 22. Juni 2010 – VI ZR 337/09, VersR 2010, 1097 f. und VI ZR 302/08, VersR 1096 f.; Urteil vom 13. Juli 2010 – VI ZR 259/09, VersR 2010, 1380 f.). Wählt der Geschädigte diesen Weg und genügt er damit bereits dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, so begründen besondere Umstände wie das Alter des Fahrzeuges oder seine Laufleistung keine weitere Darlegungslast des Geschädigten (BGHZ 183, 21 ff.; BGH, Urteil vom 23. Februar 2010 – VI ZR 91/09, VersR 2010, 923 f.).

b) Diesen Anforderungen hat der Kläger hier genügt, indem er sich zulässigerweise – wenigstens hilfsweise – das von dem Erstgericht eingeholte Gutachten des Sachverständigen ... zu eigen gemacht hat. Dieser hat auf Weisung des Erstgerichts hin die notwendigen Reparaturkosten unter Zugrundelegung der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Werkstatt ermittelt. Denn es macht insoweit keinen Unterschied, ob der Geschädigte bereits vorprozessual ein Parteigutachten einholt oder das Gericht Sachverständigenbeweis über die Reparaturkosten auf der Grundlage der Stundenverrechnungssätze einer Markenwerkstatt erhoben hat (vgl. hierzu bereits Urteil der Kammer vom 18. Juni 2010 – 13 S 31/10).

c) Die Beklagte hat vorliegend auch keine Umstände dargetan, aufgrund derer eine Reparatur in einer Markenwerkstatt gegen eine Schadensminderungspflicht des Klägers verstieße.

aa) Allerdings kann der Schädiger den Geschädigten – wie das Erstgericht im Ausgangspunkt zutreffend erkannt hat – unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen „freien Fachwerkstatt“ verweisen, wenn er darlegt und gegebenenfalls beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht, und wenn er gegebenenfalls vom Geschädigten aufgezeigte Umstände widerlegt, die diesem eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen würden (vgl. BGHZ 183, 21 ff.; BGH, Urteile vom 22. Juni 2010 – VI ZR 302/08, VersR 2010, 1096 f. und VI ZR 337/09, VersR 2010, 1097 f.; Urteil vom 13. Juli 2010 – VI ZR 259/09, VersR 2010, 1380 f.; Urteil vom 23. Februar 2010 – VI ZR 91/09, VersR 2010, 923 f.). Unzumutbar ist eine Reparatur außerhalb einer markengebundenen Fachwerkstatt im Allgemeinen dann, wenn das beschädigte Fahrzeug im Unfallzeitpunkt nicht älter als drei Jahre war (vgl. BGH, Urteil vom 20. Oktober 2009 – VI ZR 53/09, VersR 2010, 225; Urteil vom 13. Juli 2010 – VI ZR 259/09, MDR 2010, 1181 f.; Urteil vom 22. Juni 2010 – VI ZR 302/08, VersR 2010, 1096 f.).

bb) Nach Maßgabe dieser Grundsätze kann die Beklagte den Kläger vorliegend nicht auf eine Reparatur in einer freien Werkstatt verweisen.

Dabei kann dahinstehen, ob die Firma ... oder die Firma ... vom Qualitätsstandard einer markengebundenen Fachwerkstatt entsprechen. Ebenso bedarf hier keiner Entscheidung, ob es sich bei den von der Beklagten angegebenen Tarifen der Firma ..., wie der Kläger behauptet und die Beklagte hätte widerlegen müssen (vgl. BGH, Urteil vom 22. Juni 2010 – VI ZR 337/09, VersR 2010, 1097 f.; Beschluss der Kammer vom 06. Oktober 2010 – 13 S 84/10), um Sonderkonditionen aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Beklagten handelt.

Jedenfalls war dem Kläger eine Reparatur in einer freien Werkstatt unzumutbar, da das am 7. April 2006 erstzugelassene Fahrzeug im Unfallzeitpunkt noch nicht älter als drei Jahre alt war. Ob und ggf. unter welchen Umständen auch bei solchen Fahrzeugen ausnahmsweise eine Reparatur in einer freien Werkstatt zumutbar sein kann, bedarf vorliegend keiner abschließenden Entscheidung. Jedenfalls liegen hier – entgegen der Auffassung des Erstgerichts – keine solchen besonderen Umstände vor. Der Grund für die Privilegierung von Fahrzeugen, die im Unfallzeitpunkt nicht älter als drei Jahre alt waren, liegt darin, dass im Falle einer Reparatur eines neuen bzw. neuwertigen Kraftfahrzeugs in einer freien Werkstatt die Gefahr besteht, dass dem Geschädigten bei einer späteren Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und/oder von Kulanzleistungen Schwierigkeiten entstehen können. Im Interesse einer gleichmäßigen und praxisgerechten Regulierung bestehen deshalb bei Fahrzeugen bis zum Alter von drei Jahren grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken gegen die Zugrundelegung der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt (vgl. BGHZ 183, 21 ff.). Vor diesem Hintergrund rechtfertigt die für das Alter vergleichsweise hohe Laufleistung des klägerischen Fahrzeugs keine Verweisung auf eine Reparatur in einer freien Werkstatt. Denn für die Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, Herstellergarantien oder Kulanzleistungen kommt der Laufleistung jedenfalls bei Fahrzeugen, die wie hier das Taxi auf sehr hohe Laufleistungen ausgerichtet sind – worauf die Kammer im Rahmen der mündlichen Verhandlung hingewiesen hat – eher untergeordnete Bedeutung zu. Ob das vorausgegangene Reparaturverhalten des Geschädigten überhaupt Einfluss auf sein Interesse an einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt haben kann, bedarf hier keiner Entscheidung, da das Erstgericht zu Recht nicht hat feststellen können, dass der Kläger sein Fahrzeug bereits innerhalb der ersten drei Jahre außerhalb einer markengebundenen Fachwerkstatt repariert hätte.

3. Zu Recht hat das Erstgericht nur die Behebung der von dem Sachverständigen ... als unfallbedingt ermittelten Schäden nach Maßgabe der von dem Sachverständigen als technisch gebotenen Reparaturweg als erforderlich angesehen. Der Sachverständige ..., dem das Erstgericht insoweit gefolgt ist, hat in jeder Hinsicht nachvollziehbar und von dem Kläger nicht substantiiert angegriffen dargelegt, welche Beschädigungen dem hier gegenständlichen Schadensereignis zugeordnet werden können und inwiefern die Ansätze des Privatgutachtens ... zu kürzen waren. Aus dem insoweit nur kursorischen Gutachten des Sachverständigen ... ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Bewertung des Sachverständigen ... unzutreffend sein könnte.

Danach sind insbesondere weder Ersatzteilaufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers noch Verbringungskosten in Ansatz zu bringen, da solche Kosten nach den unbeanstandeten Feststellungen des Sachverständigen ... im Falle einer Reparatur in einer Markenwerkstatt – etwa der hiesigen Markenwerkstatt der Firma ... – nicht angefallen wären.

4. Danach kann der Kläger Netto-Reparaturkosten laut Gutachten in Höhe von 6.841,31 EUR abzüglich hierauf gezahlter 6.197,69 EUR, insgesamt 643,62 EUR verlangen.

Zu Recht hat das Erstgericht dem Kläger ferner in Übereinstimmung mit der ständigen, höchstrichterlich unbeanstandeten Rechtsprechung der Kammer (vgl. Urteile der Kammer vom 1. Oktober 2010 – 13 S 66/10 und vom 12. November 2010 – 13 S 72/10; BGHZ 169, 263 ff., BGH, Urteil vom 17. Oktober 2006 – VI ZR 249/05; ebenso etwa OLG Celle Schaden-Praxis 2007, 146; OLG München NZV 2006, 261; Geigel/Knerr, Der Haftpflichtprozess, 25. Aufl., Kap. 3 Rdn. 106), eine Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 EUR abzüglich gezahlter 20,00 EUR, insgesamt 5,00 EUR zugesprochen. ...

Weiteres Urteil:

LG Saarbrücken, Urteil vom 18.09.2009, AZ: 16 O 365/07

LG Wuppertal, Urteil vom 07.03.2012, AZ: 8 S 64/11

Hintergrund:

Das Berufungsgericht kam zu dem Ergebnis, dass der Ersatzanspruch des Klägers bei Abrechnung auf Gutachtenbasis auf die von der Beklagten aufgezeigte günstigere Reparaturmöglichkeit wertmäßig begrenzt ist. Das klägerische Fahrzeug war im Unfallzeitpunkt acht Jahre alt und nicht „scheckheftpflegt“. Die benannte Reparaturmöglichkeit befand sich auch innerhalb des Stadtgebietes, so dass keine Gründe für eine etwaige Unzumutbarkeit der Verweisung auf die günstigere Reparaturmöglichkeit vorlagen.

Aussage:

Zwar durfte sich der Kläger für eine Reparatur seines Fahrzeugs entscheiden, da die Reparaturkosten nach dem von ihm eingeholten und von den Beklagten nicht angegriffenen Gutachten knapp unter dem Wiederbeschaffungswert lagen. Auch durfte er den Schaden fiktiv auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens unter Zugrundelegung der üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt abrechnen.

In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des BGH konnten die Beklagten den Kläger aber unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht auf eine konkret benannte, günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen „freien Fachwerkstatt“ verweisen.

Der Kläger hatte die Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeit nicht bestritten und auch keine Gründe für eine Unzumutbarkeit vorgetragen. Das Fahrzeug war im Unfallzeitpunkt deutlich älter als drei Jahre und auch in der Vergangenheit nicht stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt repariert und gewartet worden. Die benannte Reparaturwerkstatt befindet sich innerhalb des Stadtgebietes. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Preise der benannten Reparaturwerkstatt nicht marktübliche Preise, sondern Sonderkonditionen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit der Beklagten seien, waren weder vorgetragen noch ersichtlich.

Das Berufungsgericht gab der von Beklagtenseite geführten Berufung im Ergebnis statt und wies die Klage insgesamt ab. Der Kläger konnte keine weitergehenden Reparaturkosten beanspruchen.

Praxis:

Sofern alle vom BGH in seiner aktuellen Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen vorliegen, ist eine Verweisung des Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit bei Abrechnung auf Gutachtenbasis weiterhin zulässig.

4. AG-Urteile

AG Bad Neuenahr-Ahrweiler, Urteil vom 23.11.2011, AZ: 32 C 608/11

Eine Verweisung auf günstigere Stundenverrechnungssätze ist auch bei fiktiver Abrechnung unzumutbar, wenn das drei Jahre alte Fahrzeug des Geschädigten stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt repariert und gewartet wurde

Aus den Gründen:

... Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 743,41 EUR gemäß den §§ 7, 17 StVG, 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG zu. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstreitig.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen restlichen Schadensersatzanspruch auf Ersatz der Kosten, die bei einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt angefallen wären, so wie sich dies aus dem Gutachten des Sachverständigen ... ergibt.

Die Höhe des Schadensersatzanspruches bestimmt sich nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Danach kann der Kläger von der Beklagten statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Zur Beurteilung der Erforderlichkeit kommt es auf den Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten an. Maßgeblich ist, welche Aufwendungen aus seiner Sicht zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. Zwar kann der Schädiger den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen, wenn er darlegt, dass die Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht. Voraussetzung dafür ist, dass eine solche Verweisung auf eine freie Werkstatt zumutbar ist. Nach herrschender Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vergleiche BGH-Urteil vom 22.06.2010, VI ZR 302/08, NJW 2010, 2727 Rdnr. 7 mit weiteren Nachweisen) ist eine solche Verweisung nur zumutbar, wenn das Fahrzeug älter als drei Jahre ist und von dem Geschädigten nicht ständig in markengebundenen Fachwerkstätten gewartet und repariert worden ist. Vorliegend hat der Kläger sein Fahrzeug, das zum Zeitpunkt des Unfalles drei Jahre und drei Monate alt war, ausweislich der zu den Akten gereichten Kopien des Service-Heftes regelmäßig in markengebundenen Fachwerkstätten warten lassen, sodass er von der Beklagten auf die Reparaturmöglichkeiten in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt nicht verwiesen werden darf. Folglich sind als erforderliche Kosten für die Herstellung hier die Reparaturkosten in einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde zu legen.

Zu den erforderlichen Kosten der Reparatur gehören neben den Stundenverrechnungssätzen der markengebundenen Fachwerkstatt auch die im Gutachten des Sachverständigen ... angesetzten Ersatzteilzuschläge (UPE-Zuschläge) und die Verbringungskosten. Soweit die Beklagte vorträgt, dass diese Kosten nur dann erstattungsfähig seien, wenn sie tatsächlich angefallen sind, folgt das Gericht dem nicht. Diese Auffassung lässt außer Acht, dass § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die Abrechnung auf Gutachterbasis zulässt und gerade keine konkrete Reparatur verlangt. Insofern kann für die UPE-Zuschläge und die Verbringungskosten sowie die Kosten für das Farbmusterblech/Mischanlage nichts anderes gelten als für die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt. Maßgeblich ist allein, dass die sogenannten UPE-Aufschläge und die Verbringungskosten sowie die Kosten für das Farbmusterblech/Mischanlage bei der Reparatur in einer örtlichen Markenwerkstatt üblicherweise anfallen. Davon ist aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen ... auszugehen. Die Beklagtenseite trägt nicht vor, dass es sich hierbei um Kosten handelt, die von einer markengebundenen Fachwerkstatt in der Region nicht erhoben werden. Die Beklagte beruft sich lediglich darauf, dass es den Grundsätzen der fiktiven Abrechnung widerspricht, wenn der Geschädigte im Rahmen einer rein fiktiven Abrechnung davon profitiert, dass bei einer tatsächlichen Reparatur solche Kosten anfallen würden. Sie behauptet aber nicht schlüssig, dass bei einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt in der Region UPE-Zuschläge, Verbringungskosten und die Kosten für Farbmusterblech/Mischanlage nicht anfallen. Insofern gelten die oben dargestellten Grundsätze, wonach der Geschädigte bei der fiktiven Abrechnung diese Kosten ansetzen darf. ...

Weiteres Urteil:

AG Bad Neuenahr-Ahrweiler, Urteil vom 01.06.2011, AZ: 32 C 796/10

AG-Berlin-Mitte, Urteil vom 08.04.2013, AZ: 12 C 3083/12

Verweisung auf günstigere Reparaturmöglichkeit nur in Form eines konkreten und verbindlichen Reparaturangebots bis zum Zeitpunkt der Disposition des Geschädigten möglich

Hintergrund:

Der Kläger machte nach einem Verkehrsunfall restliche Schadenersatzansprüche geltend. Die Beklagte hatte den Kläger auf eine günstigere, technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit im Rahmen eines Prüfberichtes verwiesen und daher lediglich einen Teilbetrag auf die Reparaturkosten geleistet. Der Prüfbericht enthielt lediglich eine alternative Werkstätte mit entsprechenden Kontaktdaten sowie die Stundenverrechnungssätze.

Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage:

Das AG Berlin-Mitte geht davon aus, dass ein Geschädigter im Rahmen des § 249 BGB grundsätzlich das beanspruchen kann, was zur Herstellung notwendig ist und was ein verständiger, wirtschaftlich denkender Fahrzeugeigentümer in der Lage des Geschädigten zugrunde legen würde. Eine Verweisung auf eine günstige Reparaturmöglichkeit ist nur dann möglich, wenn diese nicht nur den Qualitätsanforderungen einer Fachwerkstatt genügt, sondern auch für den Geschädigten ohne eigene Nachforschung über Qualität und tatsächlich anfallende Reparaturkosten mühelos möglich ist.

Das AG Berlin-Mitte stellt sich auf den Standpunkt, dass im Ergebnis ein abstraktes Aufzeigen von geringeren Stundenlöhnen ohne jeden Bezug zum konkreten Schadenfall nicht ausreichend ist und der BGH dies kaum gemeint haben kann. Sonst hätte er sicherlich klipp und klar ausgeführt, dass „Anschrift und Höhe der Stundenverrechnungssätze genüge“.

In diesem Fall erfordert die mögliche Realisierung einer Reparatur zunächst die Entfaltung erheblicher eigener Initiative durch den Kläger, wozu dieser nicht verpflichtet ist. Das Angebot muss daher so konkret vorliegen, dass der Geschädigte ähnlich der Lage bei einem abweichenden (höheren) Restwertgebot tatsächlich nur noch zugreifen muss; nur dann kann von einer „mühelos“ zugänglichen Alternative gesprochen werden. Hierfür ist grundsätzlich ein verbindliches Reparaturangebot der benannten Werkstatt erforderlich (vgl. LG Berlin, Urteil vom 18.07.2011, AZ: 43 S 41/11).

Im dem vorprozessual vorgelegten Reparaturangebot bleibt offen, ob die genannte Referenzwerkstatt den konkreten Schaden unter Zugrundelegung des vom Kläger eingeholten Sachverständigengutachten und des darin aufgezeigten Reparaturweges tatsächlich zu den im Prüfbericht berechneten Kosten reparieren würde.

Dass die Beklagte in den Schriftsätzen weitere Qualitätsmerkmale der Referenzwerkstätte nachschob, hält das AG Berlin-Mitte für unerheblich, da das Gericht davon ausgeht, dass für den Nachweis einer kostengünstigeren und gleichwertigen Reparaturmöglichkeit nicht der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgebend ist, sondern grundsätzlich der Zeitpunkt der Disposition des Geschädigten.

Da die im Prüfbericht enthaltenden Angaben den Anforderungen an ein verbindliches Reparaturangebot bis zu diesem Zeitpunkt nicht genügten, kam eine Verweisung nicht in Betracht und der Klage wurde daher vollumfänglich stattgegeben.

Praxis:

Der BGH hat aktuell – wenige Tage nach Verkündung der vorliegenden Entscheidung – entschieden, dass ein Verweis noch im Rechtsstreit möglich ist, soweit keine prozessualen Gründe – wie die Verspätungsvorschriften – entgegenstehen. Es bleibt daher abzuwarten, ob die Berliner Gerichte bei der vorliegenden Rechtsauffassung bleiben oder doch zukünftig in Richtung des BGH tendieren werden.

Weitere Urteile:

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 30.10.2012, AZ: 4 C 3067/12
 AG Berlin-Mitte, Urteil vom 28.08.2012, AZ: 111 C 3172/10
 AG Berlin-Mitte, Urteil vom 22.05.2012, AZ: 107 C 3467/10
 AG Berlin-Mitte, Urteil vom 22.05.2012, AZ: 102 C 3317/11
 AG Berlin-Mitte, Urteil vom 08.09.2011, AZ: 102 C 3088/11
 AG Berlin-Mitte, Urteil vom 16.08.2011, AZ: 3 C 3118/11
 AG Berlin-Mitte, Urteil vom 20.01.2011, AZ: 113 C 3156/10
 AG Berlin-Mitte, Urteil vom 18.01.2011, AZ: 3 C 3354/10

AG Bielefeld, Urteil vom 22.03.2011, AZ: 42 C 731/09

Kann die beklagte Versicherung nicht darlegen und beweisen, dass die benannte preisgünstigere Reparaturmöglichkeit qualitativ gleichwertig repariert wie die Markenfachwerkstatt, kommt eine Verweisung nicht in Betracht.

Aus den Gründen:

... Streit bestand lediglich noch über die hinsichtlich der Stundenverrechnungssätze aus der klägerseits geltend gemachten fiktiven Abrechnung seitens der Beklagten vorgenommenen Kürzung in Höhe der zuerkannten Klageforderung.

Die Beklagte hatte sich insoweit darauf berufen, dass der Kläger bei der Firma ... zu den von der Beklagten ausgegebenen Sätzen die Reparatur hätte vornehmen müssen.

Soweit die Beklagte insoweit noch von weiteren alternativen Reparaturwerkstätten ausging, waren diese von vorherein nach hiesiger Auffassung für die Klägerseite nicht zumutbar, weil sie sich nicht in einem zumutbaren Umfeld zu seiner Wohnanschrift befinden.

Hinsichtlich der Firma ... dringt die Beklagtenseite mit ihrem Einwand nicht durch, da hier schon nicht festgestellt werden konnte, dass die Firma ... einer Fachwerkstatt vergleichbar in der Qualität tätig werden kann.

Der Sachverständige hat insoweit, nachdem er vom Gericht bestellt wurde einen Ortstermin in der Werkstatt durchgeführt. Die Einzelheiten der Maschinen wurden ihm insoweit nicht gezeigt, wozu die Firma ..., die nicht am Verfahren beteiligt ist, auch nicht gezwungen werden könnte, im Übrigen sind die von der Beklagtenseite behaupteten Stundenverrechnungssätze der Firma ... nicht zutreffend, wie der Inhaber der Firma dem Sachverständigen gegenüber mitgeteilt hat. Es bleibt somit bei der im Ergebnis nicht entkräfteten substantiierten Kalkulation der Klägerseite, der ein Mitverschulden nicht nachgewiesen worden ist. ...

AG Bochum, Urteil vom 25.09.2012, AZ: 45 C 119/12

Zumutbarkeit der Verweisung auf eine günstige Reparaturmöglichkeit bei einem ca. 12 Jahre alten Pkw

Hintergrund:

Das im Rahmen eines Verkehrsunfalles beschädigte Fahrzeug des Klägers war im Unfallzeitpunkt ca. 12 Jahre alt und wies eine Laufleistung von etwa 125.000 km auf. Der Kläger hatte die Höhe des Unfallschadens mit Hilfe eines Sachverständigengutachten schätzen lassen, welches die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt enthielt sowie Verbringungskosten, UPE-Zuschläge und Entsorgungskosten enthielt.

Die Beklagte hatte den Schaden auf Grundlage der niedrigeren Stundenverrechnungssätze eines konkret benannten Referenzbetriebes abzüglich Verbringungskosten, UPE-Zuschlägen und Entsorgungskosten reguliert.

Der Kläger begehrte die Differenz der Reparaturkosten. Das Gericht wies die Klage vollumfänglich ab.

Aussage:

Das Gericht stellt in seinen Entscheidungsgründen fest, dass dem Geschädigten zwar nach ständiger Rechtsprechung nach einem Verkehrsunfall grundsätzlich jegliche Reparaturkosten für die Wiederherstellung seines Fahrzeugs zustehen, unabhängig davon, ob der Geschädigte den Pkw voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt. Allerdings ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bei einer fiktiven Abrechnung auf Gutachtenbasis zu berücksichtigen, dass der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen muss.

Vorliegend konnte der Kläger keine erheblichen Umstände darlegen, nach denen ihm eine Reparatur des verunfallten Fahrzeuges in dem benannten günstigeren Reparaturbetrieb nicht zumutbar ist. Das Fahrzeug ist 12 Jahre alt, weist eine Laufleistung von 125.000 km auf und etwaige Reparaturrechnungen wurden nicht vorgelegt.

Die benannte günstigere Fachwerkstatt arbeitet zur Überzeugung des Gerichts mit wesentlich niedrigeren Stundenverrechnungssätzen, bietet einen kostenlosen Hol- und Bringservice an und verfügt über eine

eigene Lackiererei, weshalb keine Verbringungskosten anfallen. Die Werkstatt liegt 27 km vom Wohnort des Klägers entfernt. Diese Entfernung hält das erkennende Gericht – auch im Hinblick auf den kostenlosen Hol- und Bringservice - für durchaus zumutbar.

Die Klage wurde vollumfänglich abgewiesen.

Praxis:

Bei einem Fahrzeug, welches älter als 3 Jahre ist, muss der Geschädigte im konkreten Falle erhebliche Umstände darlegen, nach denen ihm eine Reparatur in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt auch unter dem Gesichtspunkt seiner Schadensminderungspflicht nicht zuzumuten ist.

Weiteres Urteil:

AG Bochum, Urteil vom 07.06.2011, AZ: 44 C 59/11

AG Bremen, Urteil vom 01.03.2013, AZ: 7 C 308/12

Keine Berücksichtigung von möglichen „Einkaufsvorteilen im Reparaturbereich“ bzw. eines „pauschalen Rabatts“ bei fiktiver Schadenabrechnung

Hintergrund:

Die Klägerin beehrte von der Beklagten im Anschluss an einen Verkehrsunfall restlichen Schadenersatz. Die Klägerin rechnete den Schaden fiktiv ab und beehrte den im Sachverständigengutachten ausgewiesenen erforderlichen Reparaturaufwand.

Die Beklagte kürzte die Reparaturkosten mit der Begründung, die Klägerin könne Rabatte bzw. Einkaufsvorteile im Reparaturbereich von 35 % erzielen. Diese müsse sich die Klägerin im Rahmen der Schadenberechnung anrechnen lassen. Konkrete Nachweise dieser behaupteten Vergünstigung konnte die Beklagte nicht beibringen.

Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben, die Klägerin konnte den restlichen Schadenersatzanspruch begehren.

Aussage:

Das AG Bremen führt in seiner Entscheidung aus, der Geschädigte sei grundsätzlich berechtigt, den erforderlichen Aufwand auch fiktiv auf der Basis eines Sachverständigengutachtens zu berechnen und geltend zu machen.

Die angeführte Rechtsprechung des BGH zur Anrechnung eines Werksangehörigenrabattes sei ausdrücklich auf den Teilbereich der „konkreten Schadensberechnung“ beschränkt.

Vorliegend komme ein entsprechender Abzug bereits im Rahmen der fiktiven Schadenberechnung nicht in Betracht, zudem war der Vortrag der Beklagtenseite auch unsubstantiiert und erfolgte mangels weiterer Konkretisierung „ins Blaue hinein“.

Praxis:

Das AG Bremen stellt klar, dass im Rahmen der fiktiven Abrechnung kein Raum ist für eine Anrechnung etwaiger Rabatte oder Vorteile. Eine Anrechnung findet grundsätzlich nur im Bereich der „konkreten Schadenberechnung“ Anwendung. Zudem muss es sich auch um eine „gesicherte Rechtsposition“ handeln und nicht um mutmaßliche, nicht konkret nachweisbare Vergünstigungen.

Weiteres Urteil:

AG Bremen, Urteil vom 17.03.2011, AZ: 9 C 153/10

AG Brühl, Urteil vom 26.08.2011, AZ: 21 C 79/11

Der Schädiger kann den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB nur dann auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer nicht markengebundenen Werkstatt verweisen, wenn eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandart her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht, die günstigere Reparaturmöglichkeit mühelos und ohne weiteres zugänglich ist und der Geschädigte auch sonst keine – ggf. vom Schädiger zu widerlegenden – Umstände aufzeigt, die diesem eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen würden.

Aus den Gründen:

... Der Kläger, der seinen Schaden fiktiv abrechnet, kann die Reparaturkosten gemäß dem von ihm eingeholten privaten Sachverständigengutachten, insbesondere die dort genannten Stundenverrechnungssätze verlangen. Die Beklagte dringt mit ihren Einwänden gegen die zugrundegelegten Stundenverrechnungssätze nicht durch.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs leistet der Geschädigte dem Gebot der Wirtschaftlichkeit im allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er der Schadensabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legt, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (Urteil des BGH vom 13.07.2010 – Az. VI ZR 259/09). Der Schädiger kann den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB nur dann auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer nicht markengebundenen Werkstatt verweisen, wenn eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandart her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht, die günstigere Reparaturmöglichkeit mühelos und ohne weiteres zugänglich ist und der Geschädigte auch sonst keine – ggf. vom Schädiger zu widerlegenden – Umstände aufzeigt, die diesem eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen würden (BGH a.a.O.; Urteil des LG Köln vom 15.03.2011 – Az. 11 S 135/10).

Hierbei gehört es zum mühelosen Zugang zu einer günstigeren gleichwertigen Reparaturmöglichkeit, dass der Geschädigte ohne Mühe und ohne eigene Recherche erkennen kann, dass die Reparatur in der freien Werkstatt gleichwertig ist (Urteil des LG Krefeld vom 18.03.2010 – Az. 3 S 30/09). Der Geschädigte muss in die Lage versetzt werden, die Gleichwertigkeit der alternativ vorgeschlagenen Instandsetzung in der nicht markengebundenen Fachwerkstatt zu überprüfen (Urteil des OLG Düsseldorf vom 16.06.2008 – Az. 1 U 246/07), wobei er als Herr des Restitutionsgeschehens zur Entfaltung einer erheblichen eigenen Überprüfungsinitiative nicht verpflichtet ist. Der Schädiger bzw. sein Haftpflichtversicherer hat dem Geschädigten demnach schon vorprozessual bzw. zu einem Zeitpunkt zu dem der Geschädigte auf der Grundlage des von ihm eingeholten Schadengutachtens seine Dispositionsentscheidung trifft, die maßgebenden Qualitätskriterien mitzuteilen, aus denen sich die Gleichwertigkeit der Reparatur in der freien Werkstatt ergibt (OLG Düsseldorf a.a.O.; LG Krefeld a.a.O.).

Dies ist vorliegend nicht geschehen. Zwar hat die Beklagte dem Kläger mit der Anlage B3 (= Anlage B4) zwei günstigere Referenzbetriebe genannt, jedoch erfüllt dieses Schreiben die von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen nicht. Denn es ist nicht ersichtlich, wer das Schreiben aus der Anlage B3 erstellt hat. Anders als in der Entscheidung des Landgerichts Köln (Urteil vom 15.03.2011 – Az. 11 S 135/10) handelt es sich nicht um einen Prüfbericht einer unabhängigen Prüforganisation wie der DEKRA. Soweit die Beklagte mit nachgelassenem Schriftsatz vom 05.08.2011 behauptet, es handele sich um einen Prüfbericht von Control Expert, so geht dies aus dem Prüfbericht selbst nicht hervor. Darüber hinaus ersetzt der bloße Verweis auf eine Zugehörigkeit der genannten Betriebe zu den nicht die Mitteilung der maßgebenden Qualitätskriterien.

AG Dachau, Urteil vom 19.07.2011, AZ: 3 C 926/10

Der Geschädigte darf unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen „freien Fachwerkstatt“ verwiesen werden, wenn die Reparatur in dieser Werkstatt nachweislich dem Qualitätsstandard einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht und der Geschädigte keine Umstände darlegt, die ihm dies unzumutbar machen

Aus den Gründen:

... Dem Kläger steht gegen die Beklagte lediglich ein Anspruch auf Erstattung von Reparaturkosten in Höhe von € 1.792,88 zu.

Insofern hat der Sachverständige nachvollziehbar und zur Überzeugung des Gerichts festgestellt, dass die Erneuerung des linken Reifens, wie sie im klägerseits vorgelegten Gutachten des Sachverständigen ... festgestellt wurde, nicht zwingend erforderlich war.

Zwar war der rechte vordere Reifen aufgrund des Anstoßgeschehens aus technischer Sicht zur Erneuerung vorzusehen. Insbesondere ergab sich eine Notwendigkeit der Erneuerung aufgrund der Kontaktpuren, die an der Außenflanke des rechten Reifens zu erkennen waren. Auch wenn diese grundsätzlich für sich genommen noch keine Erneuerungsbedürftigkeit begründen, war jedenfalls eine weitere Einschätzung zur Erneuerungsbedürftigkeit aufgrund einer äußeren Sichtprüfung und den Angaben zum Unfallgeschehen

nicht unbedingt möglich. Da damit ein verdeckter Schaden nicht auszuschließen war, war der rechte Reifen aus technischer Sicht zur Erneuerung vorzusehen.

Jedoch war damit nicht zwingend auch der linke Reifen, auch nicht zur Profilangleichung, zu erneuern. Der zwischen den beiden Reifen festgestellte Profilunterschied belief sich auf 2 bis 3 mm. Aus technischer Sicht ergibt sich jedoch grundsätzlich erst ab einem Profilunterschied von 3 bis 4 mm normalerweise ein negativer Einfluss auf das Fahrverhalten.

Eine eindeutige Beurteilung, ob vorliegend bereits aufgrund eines Profilunterschiedes von 2 bis 3 mm auch der linke Reifen erneuerungsbedürftig war, hätte sich erst nach einer Probefahrt herausstellen können, für welche ein Aufwand von 4 AW hinzuzurechnen war.

Aus sachverständiger Sicht war darüber hinaus die in Rechnung gestellte Position (Prüfumfang Scheibenrad vorne rechts) nicht nachvollziehbar und damit in Abzug zu bringen.

II.

Schließlich ergibt sich aufgrund der Stundenlöhne des seitens der Beklagten vorgelegten Prüfberichtes der Firma HP Claim Controlling lediglich ein Anspruch auf Erstattung von Reparaturkosten in Höhe von € 1.792,88.

Der Kläger war vorliegend auch zu Recht auf die Stundensätze einer freien Reparaturwerkstätte zu verweisen.

1. Zwar ist der Schädiger gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB grundsätzlich verpflichtet, den zur Herstellung des ursprünglichen Zustands erforderlichen Geldbetrag zu ersetzen.

Was insoweit erforderlich ist, richtet sich danach, wie sich ein verständiger, wirtschaftlich denkender Fahrzeugeigentümer in der Lage des Geschädigten verhalten hätte (BGH, Urteil vom 15.02.2005 - VI ZR 74/04).

Dabei leistet der Geschädigte im Reparaturfall dem Gebot der Wirtschaftlichkeit im allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er der Schadensabrechnung die üblichen Stundensätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrundelegt, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (BGH, Urteil vom 20.10.2009 - VI ZR 53/09).

2. Jedoch steht es dem Schädiger im Rahmen des § 254 Abs. 2 BGB offen, den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" zu verweisen.

Hierzu muss der Schädiger darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt entspricht (BGH, Urteil vom 20.10.2009 - VI ZR 53/09).

Im vorliegenden Fall hat die beklagte Partei hierzu entsprechende Ausführungen gemacht.

Sie hat insbesondere dargelegt, dass die ... in unmittelbarer Nähe zum Kläger angesiedelt und damit ohne Weiteres zugänglich sei. Sie erfülle auch die Kriterien einer markengebundenen Fachwerkstatt, insbesondere handele es sich um einen Kfz-Meisterbetrieb, der die Reparatur der hier betroffenen Fahrzeugmarke nach den Richtlinien des Fahrzeugherstellers durchführe, hierfür Originalersatzteile verwende und für die ausgeführten Arbeiten eine 3 Jahres-Garantie gebe.

Die Ausführungen hierzu sind seitens der Klagepartei lediglich mit Nichtwissen bestritten worden. Anhaltspunkte dafür, dass eine Reparatur in der beklagtenseits benannten Werkstatt nicht gleichwertig ist, hat der Kläger nicht vorgetragen. Hierzu wäre er jedoch nach dem substantiierten Vortrag der Beklagten verpflichtet gewesen (OLG Bremen, Urteil vom 9.2.2011-3 U 61/10).

Damit ist davon auszugehen, dass es dem Kläger zumutbar war, sich auf eine kostengünstigere Reparatur in einer nicht markengebundenen, freien Reparaturwerkstatt verweisen zu lassen.

3. Etwas anderes ergibt sich vorliegend auch nicht aufgrund der in der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien, nach denen es ausnahmsweise unzumutbar sein kann, sich auf eine technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit außerhalb einer markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen (BGH, Urteil vom 20.10.2009 - VI ZR 53/09).

Das klägerische Fahrzeug war zum Unfallzeitpunkt bereits älter als vier Jahre.

Darüber hinaus hat der Kläger trotz richterlichen Hinweises vom 28.04.2011 nicht dargelegt und bewiesen, dass das Fahrzeug regelmäßig in markengebundenen Fachwerkstätten gewartet und repariert worden sei. Dem steht auch nicht der Einwand des Klägers entgegen, er habe das Fahrzeug erst am 26.08.2009 erworben.

Die Unzumutbarkeit einer Verweisung auf eine freie Reparaturwerkstatt ergibt sich nämlich lediglich dann, wenn nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug regelmäßig in markengebundenen Fachwerkstätten gewartet und repariert wurde, weil ein großer Teil des Publikums davon ausgeht, dass insoweit eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Reparatur ordnungsgemäß und fachgerecht erfolgt ist (BGH, Urteil vom 20.10.2009 - VI ZR 53/09).

Insofern ist der Zeitpunkt des Ankaufs des Fahrzeugs durch den Kläger irrelevant, da nicht an den Erwerb durch den jetzigen Besitzer, sondern an die regelmäßige Wartung des Fahrzeuges angeknüpft wird.

Nachdem der Kläger nicht durch Vorlage entsprechender Belege, insbesondere des Scheckheftes, nachgewiesen hat, dass das Fahrzeug regelmäßig in markengebundenen Fachwerkstätten gewartet und repariert worden ist, musste sich der Kläger auf die Stundenverrechnungssätze einer freien Reparaturwerkstatt verweisen lassen.

Dem Kläger steht damit nur ein Anspruch auf Erstattung von Reparaturkosten in Höhe von 1.792,88 € zu. ...

AG Düsseldorf, Urteil vom 25.10.2012, AZ: 26 C 14636/11

Verweisung auf eine ca. 40 km entfernt liegende günstigere Reparaturmöglichkeit ist unzumutbar

Hintergrund:

Die Klägerin ließ ihren Unfallschaden von einem qualifizierten Sachverständigen begutachten, wobei der klägerische Pkw etwas über drei Jahre alt war. Die beklagte Versicherung verwies die Klägerin auf die günstigeren Stundenverrechnungssätze eines ca. 40 km entfernten Reparaturbetriebes.

Die Klägerin beehrte die restlichen Reparaturkosten auf fiktiver Abrechnungsbasis.

Aussage:

Das Gericht wies den Einwand der Beklagten zurück, die Klägerin müsse sich im Rahmen der ihr obliegenden Schadenminderungspflicht auf die günstigeren Stundenverrechnungssätze einer freien Fachwerkstatt verweisen lassen.

Aufgrund des Umstandes, dass der benannte Referenzbetrieb ca. 40 km vom Wohnort der Klägerin entfernt liegt, hielt das Gericht eine solche Verweisung für unzumutbar.

Zudem ging das Gericht auch nicht von einer gleichwertigen Reparaturmöglichkeit aus, da die Herstellergarantie bei Durchrostung im Falle einer Reparatur durch den benannten Betrieb gefährdet gewesen wäre. Auch mit Blick auf das Alter des klägerischen Fahrzeuges von etwas über drei Jahren, wertete das Gericht die Verweisung als unzumutbar im Sinne der Rechtsprechung.

Der Klage wurde daher vollumfänglich stattgeben.

Praxis:

Auch dieses Urteil kommt zum Ergebnis der Unzumutbarkeit einer Verweisung, da der benannte Referenzbetrieb zu weit vom Wohnort des Klägers entfernt liegt. In anderen Urteilen führten bereits Entfernungen von 20 bis 25 km zu einer entsprechenden Unzumutbarkeit im Sinne der aktuellen BGH-Rechtsprechung, da die Werkstatt dann nicht mehr ohne Weiteres und mühelos erreichbar sei.

Weitere Urteile:

AG Düsseldorf, Urteil vom 19.06.2012, AZ: 52 C 8078/11

AG Düsseldorf, Urteil vom 14.03.2012, AZ: 39 C 14728/11

AG Düsseldorf, Urteil vom 24.01.2012, AZ: 33 C 6063/11

AG Düsseldorf, Urteil vom 14.03.2011, AZ: 39 C 14501/10

AG Elmshorn, Urteil vom 17.03.2011, AZ: 52 C 3/11

Bei der fiktiven Schadensabrechnung muss der Geschädigte sich nicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen, wenn diese ihm nicht mühelos und ohne Weiteres zugänglich ist; liegt Unzumutbarkeit vor, so kommt es auf die Voraussetzungen der „Gleichwertigkeit“ der Reparaturmöglichkeit nicht mehr an

Aus den Gründen:

Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger weitere 337,90 € Reparaturkosten und 100,00 € Nutzungsausfallentschädigung zu zahlen.

Dem Kläger steht aus dem Verkehrsunfall vom 12.02.2010 ein Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten als Schadensersatz zu. Der Kläger war berechtigt, seinen Schaden fiktiv anhand des vorgerichtlichen Sachverständigengutachtens zu beziffern.

Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag beanspruchen. Was insoweit erforderlich ist, richtet sich danach, wie sich ein verständiger wirtschaftlich denkender Fahrzeugeigentümer in der Lage des Geschädigten verhalten würde. Der Geschädigte leistet im Reparaturfall dem Gebot der Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 BGB gezogenen Grenzen, wenn er der Schadensabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legt, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (vgl. BGH, Urteil vom 29.04.2033, AZ: VI ZR 398/02, NJW 2003, 2086, 2087).

Der Schädiger kann den Geschädigten aber unter bestimmten Bedingungen unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen freien Fachwerkstatt verweisen, wenn er darlegt, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht. Die Reparatur in der freien Werkstatt muss dem Geschädigten auch zumutbar sein (vgl. BGH, Urteil vom 22.06.2010, AZ: VI ZR 337/09, NJW 2010, 2725). Dieses ist in der Regel dann der Fall, wenn das Fahrzeug älter als drei Jahre ist und keine anderen Gründe gegen die Zumutbarkeit sprechen.

Der Kläger muss sich hier nicht auf die von der Beklagten angegebenen Werkstatt verweisen lassen. Dieses scheitert hier schon daran, dass die Reparaturwerkstatt für den Kläger nicht mühelos und ohne Weiteres zugänglich ist. Die Werkstatt befindet sich in einer anderen Ortschaft, so dass damit ein weiterer Fahrweg verbunden ist und der Kläger gesondert dafür Sorge tragen müsste, von der Werkstatt hin- und zurückzugelangen.

Hinzukommt, dass auch fraglich erscheint, ob die Werkstatt im Übrigen mühelos und ohne Weiteres zugänglich ist, wenn die Beklagte vorgerichtlich die Angaben zu der Werkstatt darauf beschränkt, dass es sich bei dieser um eine Firma mit hohem Qualitätsstandard handelt, die den Schaden sach- und fachgerecht nach Herstellervorgaben beseitigen kann.

Da dem Kläger ein müheloser Zugang gewährleistet werden muss, gehört dazu auch, dass für ihn ohne eigene erhebliche Recherche erkennbar sein muss, ob die Reparatur tatsächlich gleichwertig wäre. Der Geschädigte als Herr des Restitutionsgeschehens kann nicht gezwungen sein, nach Einholung eines Gutachtens noch weitere langwierigere Recherchen zur Gleichwertigkeit der anderweitigen Reparaturmöglichkeit durchführen zu müssen (vgl. Urteil LG Krefeld vom 18.03.2010, AZ: 3 S 30/09, NJW 2010, 3040).

Der Kläger kann danach die Kosten abrechnen, die der Sachverständige als Kosten einer Fachwerkstatt in seinem Gutachten festgestellt hat. Hierzu gehören die um 85,26 € höheren Lohnkosten für die Reparatur und die um 195,89 € höheren Kosten für die Lackierarbeiten.

Dem Kläger steht auch ein Anspruch auf Erstattung der Zuschläge auf die Ersatzteile von 10%, somit weiteren 56,75 € zu. Es handelt sich dabei um Ersatzteilzuschläge, die in anerkannten Fachwerkstätten vorgenommen werden. Da der Kläger berechtigt ist, nach den Kosten eine Fachwerkstatt abzurechnen, zählen auch die Ersatzteilzuschläge zu den von dem Schädiger zu ersetzenden fiktiven Reparaturkosten. Sie sind damit unabhängig davon zu erstatten, ob die Reparatur tatsächlich in der Fachwerkstatt durchgeführt wird oder nicht.

Dem Kläger steht auch ein Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung zu. Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung ist der Verlust der Gebrauchsmöglichkeit bei einem bestehenden Nutzungswillen.

Das Gericht hat gemäß § 287 ZPO unter Berücksichtigung der vorgelegten Bescheinigung des Vaters des Klägers und der Darstellung des Klägers über den Ablauf der Reparatur die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger das Fahrzeug während der Zeit der Reparatur tatsächlich nicht nutzen konnte.

Gemäß § 287 ZPO kann das Gericht auch dann, wenn zwischen den Parteien streitig ist, ob ein Schaden entstanden ist, dieses unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung feststellen.

Hier hat der Vater des Klägers schriftlich bestätigt, dass der Kläger in der Zeit der Reparatur sein Fahrzeug genutzt hat. Dieses spricht schon dafür, dass dem Kläger sein Fahrzeug während dieser Tage nicht zur Verfügung gestanden hat. Auch die Auflistung der Tätigkeiten, die zur Reparatur des Fahrzeuges erforderlich waren spricht dafür, dass der Kläger der Nutzung entbehrt hat, da nach der Demontage der Stoßstange und dem Auftragen von Farbe erkennbar das Fahrzeug nicht sofort genutzt werden konnte. Es bestehen danach aufgrund des Vortrages des Klägers keine Zweifel, dass der Kläger tatsächlich das Fahrzeug während der durchgeführten Reparatur, die zwischen den Parteien unstrittig ist, nicht nutzen konnte.

Die Höhe der Nutzungsentschädigung nimmt das Gericht aufgrund des Alters des Fahrzeuges mit 50,00 € pro Tag an. Grundsätzlich wäre die Einstufung in eine Gruppe vorzunehmen, bei der der Wert mit 59,00 € pro Tag anzusetzen ist. Aufgrund des Alters des Fahrzeuges hat eine Herabstufung stattzufinden, so dass der Kläger pro Tag 50,00 € verlangen kann.

Der Kläger kann die Nutzungsausfallentschädigung für die zwei Tage verlangen, die der Sachverständige in seinem Gutachten als erforderlich angesehen hat. Grundsätzlich muss sich der Kläger hinsichtlich der Dauer der Schadensbehebung an der seiner ursprünglichen Schadensabrechnung zugrunde liegenden Art der Reparatur festhalten lassen, die nach dem Inhalt des Gutachtens nach 2 Tagen zu einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Fahrzeuges geführt hätte. Wenn die dann tatsächlich durchgeführte Reparatur, deren Kosten er gerade nicht geltend macht, einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, kann er hierfür nicht den erforderlichen Geldbetrag verlangen (vgl. BGH, Urteil vom 15.7.2003, AZ: VI ZR 361/02, NJW 2003, 3480 (3481)). ...

AG Essen, Urteil vom 16.05.2011, AZ: 135 C 212/10

Legt der Geschädigte seiner fiktiven Abrechnung bereits freiwillig und von Beginn an die von einem Sachverständigen ermittelten durchschnittlichen Stundenverrechnungssätze einer freien Fachwerkstatt in der Region des Geschädigten zugrunde, darf er vom Schädiger nicht auf eine andere freie Werkstatt verwiesen werden.

Aus den Gründen:

... Gem. § 249 Abs.2 BGB kann der Geschädigte von dem Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen wirtschaftlichen denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen, wobei der Geschädigte dem Gebot der Wirtschaftlichkeit im allgemeinen Genüge leistet, wenn er der Schadensabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstätte zugrunde legt, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (BGH v. 13.07.2010 DAR 2010, 577). Der Geschädigte ist aber im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht gern. § 254 Abs.2 BGB gehalten, den Schaden möglichst gering zu halten oder ihn mit möglichst geringem Kostenaufwand zu beseitigen (vgl. Ermann/Ebert BGB, 12. Aufl., § 254 Rdn. 60).

Der Kläger hat seinen Schaden anhand eines Dekra-Gutachtens ermitteln lassen, dessen Kalkulation auf dem Lohnfaktor einer Fachwerkstatt in der Region des Besichtigungsortes basiert und nicht den Lohnfaktor einer markengebundenen Fachwerkstatt.

Die Beklagten haben dies zwar mit Nichtwissen bestritten. Diese Erklärung mit Nichtwissen ist vorliegend aber nicht beachtlich. Denn eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur dann zulässig, wenn der Erklärende tatsächlich keine Kenntnis hat (vgl. Zöller/Greger. ZPO § 138 Rdn. 13). Die Beklagte tragen aber selbst vor, dass die durch sie vorgeschlagenen Tarife unterhalb der Tarife einer markengebundenen M.-Fachwerkstatt im Umkreis des Klägers lägen. Dies setzt aber denotwendig voraus, dass die Beklagte Kenntnis von den maßgeblichen Tarifen der markengebundenen M.-Werkstatt im Umkreis des Kl. besitzt.

Der Kläger hat mit dieser Grundlage der Schadensermittlung sowohl dem Gebot der Wirtschaftlichkeit gem. § 249 Abs. 2 BGB, als auch seiner Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB genügt. Die Schadensminderungspflicht des § 254 Abs. 2 BGB findet ihre Grenze in den zumutbaren Anstrengungen, die dem Geschädigten zur Schadensminderung abverlangt werden können. Diese zumutbaren Anstrengungen hat der TU. grundsätzlich durch Wahl der Grundlage des Lohnfaktors einer freien Werkstatt genüge getan.

Es ist zwar entsprechend dem Vortrag der Bekl. zutreffend, dass der Schädiger dem Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gem. § 254 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne weiteres zugänglichen, „freien Fachwerkstatt“ verweisen kann, wenn er darlegt und ggf. beweist, dass eine freie Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht und wenn er ggf. vom Geschädigten aufgezeigte Umstände widerlegt, die diesem eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen würden (vgl. BGH v. 13. 7. 2010 a.a.O.).

Dies beinhaltet aber nicht, dass der Schädiger von dem Geschädigten verlangen kann, unter allen ihm zugänglichen und zumutbaren freien Fachwerkstätten die preisgünstigste auszuwählen, wenn der Geschädigte bereits den Tarif einer freien Fachwerkstätte gewählt hat. Denn dies würde voraussetzen, dass der Geschädigte bei all diesen Fachwerkstätten Angebote einholt und das preiswerteste Angebot ermittelt. Diese Anforderungen überspannen grundsätzlich die an den Geschädigten gestellten Anforderungen im Rahmen der Schadensminderungspflicht des § 254 Abs. 2 BGB und sind nur in Ausnahmefällen, wenn beispielsweise der Tarif der gewählten freien Fachwerkstatt mit der einer markengebundenen Fachwerkstatt identisch ist, zumutbar. Für eine solche Ausnahme fehlt es im hiesigen Fall aber an dem entsprechenden Vortrag des Beklagten. ...

AG Flensburg, Urteil vom 08.01.2013, AZ: 62 C 131/12

Verweisung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit bei fiktiver Abrechnung im Prozess noch rechtzeitig

Hintergrund:

Der Kläger begehrt von der Beklagten restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall unter Berücksichtigung der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt. Die Beklagte kürzte den Anspruch des Klägers im Bereich der Stundenverrechnungssätze und der Verbringungskosten.

Der Kläger begehrt nunmehr die Differenz zwischen dem gezahlten Teilbetrag und den kalkulierten Netto-Reparaturkosten.

Der Kläger wurde im Prozess erstmalig auf eine konkrete Werkstatt verwiesen, wobei konkrete Umstände zur Gleichwertigkeit vorgetragen wurden: Meisterbetrieb, Verwendung moderner Spezialwerkzeuge, Ausführung der Reparatur nach Richtlinien der Hersteller, ausschließliche Verwendung von Originalersatzteilen.

Die Klage wurde im Wesentlichen abgewiesen.

Aussage:

Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass zwar grundsätzlich der Kläger die Reparaturkosten auf Gutachtenbasis unter Zugrundelegung von Stundenverrechnungssätzen einer markengebundenen Fachwerkstatt abrechnen könne; die erstattungsfähigen Kosten allerdings wegen eines Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht auf die (Netto-)Kosten zu begrenzen seien, die bei einer Reparatur durch den konkret benannten Referenzbetrieb anfallen würden.

Die Erstattungsfähigkeit von erforderlichen Reparaturkosten ist unter diesem Gesichtspunkt begrenzt, wenn der Geschädigte auf eine konkrete Werkstatt verwiesen wird, die die Reparatur günstiger durchführt, mühelos zugänglich ist, eine technisch gleichwertige Reparatur bietet und die Verweisung auf eine nicht markengebundene Werkstatt zumutbar ist.

Das Gericht stellt sich auf den Standpunkt, ein Verweis auf eine günstigere Werkstatt erst im Prozess berühre die Schadensminderungspflicht des Geschädigten nicht. Wer den Schaden fiktiv abrechne, habe keine schützenswerte Disposition getroffen, welche definiert wird als bindende vermögenswirksame Entscheidung. Auch die Klageerhebung stelle keine Dispositionsentscheidung dar, da im Institut der Erledigungserklärung ein hinreichender Schutz vor der Kostentragungslast bestehe.

Lediglich in der Erteilung eines Reparaturauftrages sei eine echte und schützenswerte Dispositionsentscheidung zu sehen, bei der ein Verweis auf eine günstigere Werkstatt dann nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Verbringungskosten kann der Kläger nicht geltend machen, da im Falle der Benennung einer technisch gleichwertigen günstigeren Werkstatt Verbringungskosten nur dann abgerechnet werden, wenn sie auch bei der Referenzwerkstatt anfallen würden.

Praxis:

In diesem Urteil wird – unter Berücksichtigung des Streitstandes, bis zu welchem Zeitpunkt ein Verweis auf eine günstigere, gleichwertige Werkstatt möglich ist – der Standpunkt vertreten, dass bei fiktiver Abrechnung und entsprechender Klageerhebung gar keine schützenswerte Disposition vorliegt. Der Kläger sei im Fall der Benennung einer Vergleichswerkstatt im Prozess durch das Institut der Erledigungserklärung hinreichend vor entsprechender Kostentragungslast geschützt.

AG Frankfurt am Main, Urteil vom 09.02.2012, AZ: 32 C 1852/11 (90)

Zur qualitativen Gleichwertigkeit konkret benannter günstigerer Reparaturmöglichkeiten

Hintergrund:

Vorliegend hatte die Beklagte zwar in der Klageerwidern drei Autowerkstätten in Wohnortnähe des Klägers konkret mit Namen und Anschrift benannt, jedoch ohne irgendwelche Angaben zur Gleichwertigkeit zu machen.

Das Gericht gab der Klage auf Erstattung der fiktiven Reparaturkosten in Höhe der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Werkstatt daher statt.

Aussage:

Der Schädiger trägt die Darlegungs- und Beweislast, dass eine Reparatur in der benannten Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Vertragswerkstatt entspricht.

Um die Gleichwertigkeit beurteilen zu können, benötigt das Gericht zumindest Informationen darüber, ob Originalersatzteile verwendet werden, dass dieselben Garantiebedingungen wie in einer markengebundenen Fachwerkstatt gelten und dass dort beschäftigte Mitarbeiter fachlich über dieselben Qualifikationen verfügen wie Mitarbeiter markengebundener Fachwerkstätten.

Wird hierzu nichts vorgetragen, kann der Geschädigte die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt in voller Höhe ersetzt verlangen.

Praxis:

Dieses Urteil überzeugt besonders durch die Ausführungen zur Darlegungs- und Beweislast des Schädigers der „qualitativen Gleichwertigkeit“ im Falle fiktiver Abrechnung. Ohne entsprechende Angaben, kann die erforderliche Gleichwertigkeit nicht bejaht werden.

Weiteres Urteil:

AG Frankfurt am Main, Urteil vom 15.11.2011, AZ: 387 C 1367/11 (98)

AG Gelsenkirchen, Urteil vom 10.02.2011, AZ: 32 C 390/10

Das bloße Benennen von Alternativwerkstätten und die isolierte Angabe der niedrigeren Stundenverrechnungssätze in einem Prüfbericht ist nicht ausreichend, um den Geschädigten auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit zu verweisen; erforderlich ist die Vorlage einer konkreten und prüfaren Reparaturkalkulation

Aus den Gründen:

... Der Kläger kann von den Beklagten auf der Grundlage des von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens unter Zugrundelegung der Stundenverrechnungssätze der markengebundenen Fachwerkstatt weitere 1.739,20 Euro inklusive Verbringungskosten und UPE-Aufschlägen verlangen. Nach der Rechtsprechung des Amtsgerichts Gelsenkirchen ist ein UPE-Aufschlag erstattungsfähig und damit war der Klage bereits insoweit stattzugeben. Auch Verbringungskosten sind dann, wenn sie anfallen, erstattungsfähig. Die örtlichen BMW Werkstätten verfügen nicht über eine eigene Lackiererei, es fallen also entsprechende Verbringungskosten insoweit an.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Erstattung der fiktiven Reparaturkosten, wie sie in dem Gutachten ... dargelegt sind, und muss sich nicht auf eine günstigere Alternativwerkstätte verweisen lassen. Grundsätzlich ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dem Geschädigten ein Verweis auf eine kostengünstigere Reparatur in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt zuzumuten, wenn von einer technischen Gleichwertigkeit der Reparatur auszugehen ist. Die entsprechende Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt grundsätzlich der Schädiger. Er muss im einzelnen detailliert darlegen und ggfs. beweisen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht. Daher ist seitens des Schädigers im einzelnen konkret vorzutragen, welche fachlichen Kriterien die Alternativwerkstätte, die günstigere Preise anbietet, im einzelnen aufweist, das heißt, im einzelnen ist vorzutragen, dass es sich um einen zertifizierten Betrieb handelt, der mit Originalersatzteilen arbeitet, über das notwendige Personal und Spezialwerkzeuge verfügt, eine gleiche Garantie erbringen kann wie eine markengebundene Fachwerkstatt und die Arbeiten insgesamt ebenso fachgerecht durchgeführt werden können, wie in einer markengebundenen Fachwerkstatt. Dieser Darlegungslast ist die Beklagte zu 2. in ihrer Klageerwidlungsschrift hinreichend nachgekommen. Bedenken bestehen jedoch insoweit hinsichtlich des vorgelegten Prüfberichtes, insbesondere im Hinblick auf das konkrete Bestreiten der Klägerseite, da hier nur kurze Stichworte enthalten sind hinsichtlich der Qualitätsmerkmale der jeweiligen Alternativwerkstätte und der Geschädigte nicht ohne weiteres erkennen kann, was zum Beispiel ZKF bedeutet bzw. ob tatsächlich die Kriterien, die nach Auffassung des BGH für einen zulässigen Verweis auf eine Alternativfachwerkstätte erforderlich sind, vorliegen. Durch die Klageerwidlung ist zwar im Einzelnen vorgetragen worden, dass es sich bei den Alternativwerkstätten um solche handele, die zertifiziert seien und auch geeignet seien, fachgerechte Reparaturen durchzuführen. Nicht jedoch genügt es nach hiesiger Auffassung im Einklang mit der Instanzenrechtsprechung, dass nur in einem derart groben Prüfbericht der gegnerischen Versicherung günstigere Stundenverrechnungssätze von Alternativfachwerkstätten genannt werden und entsprechend die Positionen aus dem vorgelegten Sachverständigengutachten herunter gerechnet werden, um sodann einen günstigeren Reparaturkostenaufwand zu ermitteln. Insbesondere genügt dies dann nicht, wenn der Geschädigte die Gleichwertigkeit bestreitet, was gerade in der von der von den Beklagten zitierten Entscheidung des AG Gelsenkirchen, Az. 32 C 144/10, nicht der Fall war, da dort die Einwendungen des Schädigers mangels Bestreitens unstrittig blieben. Um jedoch zu einer bestrittenen Gleichwertigkeit einer günstigeren Reparatur hinreichend vorzutragen, hätte es den Beklagten obliegen, nicht nur die Stundenverrechnungssätze auf diejenigen der von ihr genannten Firmen herunter zu rechnen und die Ergebnisse mitzuteilen, sondern konkret darzulegen, dass nach den Vorgaben des Sachverständigengutachtens in der Vergleichswerkstatt auch zu dem niedrigeren Preis tatsächlich repariert wird. Denn es genügt insoweit nicht allein, einen günstigeren Stundenverrechnungssatz anzugeben, sondern der Geschädigte muss sich auch darauf verlassen dürfen, dass mit dem gleichen Stundenaufwand wie zu dem in einer markengebundenen Fachwerkstatt zu günstigeren Stundenverrechnungssätzen in der Alternativfachwerkstätte tatsächlich gearbeitet wird, ohne befürchten zu müssen, dass ggfs. höhere Kosten anfallen, weil z. B. Arbeiten länger dauern oder zusätzlich anfallen. Darüber hinaus ist es auch gerichtsbekannt, dass in Einzelfällen unterschiedliche Reparaturwege und -möglichkeiten denkbar sind. Ob die genannte Alternativwerkstätte tatsächlich den vom Sachverständigen als richtig beurteilten Reparaturweg einschlägt oder ob nicht durch eine Alternativreparatur letztlich nur kostengünstiger – und damit ggfs. auch geringwertiger – gearbeitet wird und dadurch niedrigere Kosten entstehen, was jedoch nicht den Vorgaben des Sachverständigengutachtens entspricht, kann der Geschädigte nur dann wirksam überprüfen, wenn ihm von der günstigeren Alternativwerkstätte ein vergleichbares, unter Zugrundelegung der Vorgaben des Sachverständigen konkretes Vergleichsangebot vorgelegt wird. Nur dann kann der Geschädigte objektiv entscheiden, ob bezüglich der angebotenen Alternativwerkstatt nicht nur die objektiven Kriterien, die von dem Schädiger genannt wurden, generell vorliegen, sondern ob in seinem konkreten Fall tatsächlich von einem vergleichbaren konkreten und damit zumutbaren und annehmbaren Angebot ausgegangen werden kann. (Ebenso für die Erforderlichkeit der Vorlage eines konkreten Gegenangebotes im Rahmen der Darlegungslast: AG Wuppertal, AZ: 34 C 492/09 vom 08.11.2010, AG Berlin-Mitte vom 18.01.2011, AZ: 3 C 3354/10; LG Rostock, Urteil vom 03.06.2009, AZ: 1 S 22/09, AG Gelsenkirchen-Buer vom 22.01.2010, AZ 5 C 521/09; AG Frankfurt am Main, AZ: 32 C 290/10, Urteil vom 30.07.2010). Denn nach den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof aufgestellt hat, ist eine differenzierte Betrachtungsweise geboten, die sowohl dem Interesse des Geschädigten an einer Totalreparatur als auch dem Interesse des Schädigers an einer Geringhaltung des Schadens angemessen Rechnung trägt: Insoweit muss es dem Geschädigten gerade zumutbar sein, die Alternativfachwerkstätte mit den angebotenen niedrigeren Stundenverrechnungssätzen in Anspruch zu nehmen. Dies setzt aber gerade nicht nur einen etwaigen kostenlosen Hol- und Bringservice und niedrigere Stundenverrechnungssätze voraus, sondern insbesondere gilt zu Gunsten des Geschädigten auch, dass er sich darauf verlassen darf, dass in der Alternativwerkstätte sein Fahrzeug zu den gleichen Bedingungen, wie es in dem vorgelegten Sachverständigengutachten ausgewiesen ist, zu tatsächlich niedrigeren Endkosten repariert wird. Daher muss sich der Geschädigte nicht nur auf allgemeine Ausführungen und grundsätzliche Erwägungen dergestalt verweisen lassen, dass in der Alternativfachwerkstätte grundsätzlich zu einem niedrigeren Preis repariert werden kann, sondern der Geschädigte muss auch darauf vertrauen dürfen, dass in einer angebotenen Alternativfachwerkstätte realistischer Weise zu einem niedrigeren Kostenaufwand das Fahrzeug zu gleichwertigen Bedingungen, wie

in dem Sachverständigengutachten dargelegt, repariert werden kann. Insoweit wird auch keine besonders hohe Anforderung an die Darlegungslast des Schädigers gestellt, denn der Schädiger, der auch mit den Alternativfachwerkstätten kommuniziert, um günstigere Stundenverrechnungssätze zu erfragen und abzuklären, ob die Qualitätsstandards, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofes erforderlich sind, auch vorliegen, kann mit einem ebenso geringen Aufwand bei einer etwaigen in Betracht kommenden Alternativwerkstätte ein kurzes, aber aussagekräftiges Gegenangebot im Sinne eines Kostenvoranschlags einholen, um dem Geschädigten die Möglichkeit zu geben, die Reparaturwege und den Gesamtarbeitsaufwand und sonstigen Kostenaufwand miteinander zu vergleichen. Denn grundsätzlich kann aufgrund der bestehenden Darlegungs- und Beweislast letztlich nicht der Geschädigte, wenn er aufgrund fiktiver Reparaturkostenbasis seinen Schaden geltend macht, das Risiko tragen, wenn lediglich unter Zugrundelegung günstigerer Stundenverrechnungssätze eines allgemeinen Prüfberichts abgerechnet wird, ohne dass ein konkretes Gegenangebot vorliegt, falls bei Reparatur durch die Alternativfachwerkstätte die Kosten, z.B. wegen höheren Arbeitsaufwandes oder höherer Materialkosten, doch erheblich höher sind als der von dem Schädiger gezahlte Betrag oder falls die Reparatur zwar entsprechend dem gezahlten Betrag, aber nicht entsprechend den Vorgaben des Gutachtens durchgeführt wird. Ein solches Risiko zu Lasten des Geschädigten, der nach dem zivilrechtlichen Schadensbegriff einen Anspruch auf vollständigen Schadensausgleich hat, kann vermieden werden, wenn die benannte und geeignete Alternativfachwerkstätte ein konkretes und prüfbares Gegenangebot vorlegt, um dem Geschädigten aufzuzeigen, dass die Reparatur in der angebotenen Fachwerkstätte tatsächlich ein realistisches alternatives Angebot darstellt und damit eine realistisch günstigere Alternative zu der Reparatur durch eine markengebundene Werkstatt ist.

Darüber hinaus musste sich der Kläger aber auch deshalb nicht auf die günstigeren Alternativfachwerkstätten verweisen lassen, da er unstreitig vor Übersendung des Prüfberichts sein Fahrzeug bereits hatte reparieren lassen. Denn der Geschädigte muss sich grundsätzlich die Möglichkeit einer günstigeren Reparatur dann nicht entgegen halten lassen, wenn er zu dem Zeitpunkt, in dem ihm diese Möglichkeit in hinreichender Weise bekannt geworden ist, bereits eine (Eigen-)Reparatur durchgeführt hatte. Denn dann ist die Durchführung der günstigeren Reparatur jedenfalls, nicht mehr möglich (LG Rostock, Urteil vom 03.06.2009, AZ: 1 S 22/09). ...

AG Gießen, Urteil vom 06.07.2011, AZ: 38 C 76/11

Der Geschädigte darf im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebotes auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen „freien Fachwerkstatt“ verwiesen werden, wenn diese in jeder Hinsicht gleichwertig zu der markengebundenen Reparaturmöglichkeit ist und der Geschädigte keine Umstände darlegt, die ihm dies unzumutbar machen

Aus den Gründen:

... Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Zahlung von weiteren EUR 462,59 (EUR 379,05 Reparaturkosten und EUR 83,54 weitere Anwaltskosten) zu.

Der Kläger verlangt Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall. Die grundsätzliche Haftung der Beklagten ist unstreitig. Der Kläger rechnete seinen Schaden fiktiv nach einem Sachverständigengutachten ab. Hiernach betragen die Reparaturkosten EUR 2.147,93 netto. Unter dem 31.01.2011 nahm die Beklagte eine Regulierung in Höhe von EUR 1.768,88 auf die Reparaturkosten vor. Wegen der Reparaturkosten verwies die Beklagte den Kläger in einem eigenen Prüfgutachten auf drei günstigere Referenzwerkstätten in Wohnortnähe (jeweils 15-20km Entfernung) des Klägers.

Der Kläger macht vorliegend diese Differenz von EUR 379,05 als auch Kosten für die Einholung einer Deckungszusage (EUR 83,54) geltend.

Soweit der Kläger fiktiven Schadensersatz wegen Reparaturkosten in Höhe von EUR 379,05 über der bereits geleisteten Zahlung der Beklagten geltend macht, steht ihm dieser Anspruch nicht zu, da er im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebotes gehalten ist, nur denjenigen Schaden ersetzt zu verlangen, den ein wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch redlicherweise vornehmen würde. Wegen der den Kläger treffenden Schadensminderungspflicht, hat er alles Zumutbare zu unterlassen, was den Schaden erhöht. Zwar ist es nach § 249 BGB grundsätzlich möglich, bei der Schadensberechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zu Grunde zu legen, die der vom Kläger eingeschaltete Sachverständige auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Allerdings muss sich der Kläger auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen, wenn diese in jeder Hinsicht gleichwertig zu der markengebundenen Reparaturmöglichkeit ist. Dies ist für den Kläger im Rahmen der ihn treffenden Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Absatz 2 BGB zunächst zumutbar, wenn eine technische Gleichwertigkeit der Reparaturen gegeben ist. Soweit die Beklagte den Kläger also auf eine

solche, günstigere Reparaturmöglichkeit in einer "müheles" und "ohne Weiteres" zugänglichen freien Werkstatt verweisen will, hat sie grundsätzlich darzulegen und zu beweisen, dass die von ihr vorgeschlagene Reparatur vom Qualitätsstandard her der einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht. Diesen Anforderungen ist die Beklagte hinreichend nachgekommen. Denn das pauschale Bestreiten dieser Voraussetzung durch den Kläger reicht vorliegend nicht aus, da er keine konkreten Anhaltspunkte dafür nennt, dass die von der Beklagten genannte Werkstatt nicht gleichwertig ist. Dies hätte dem Kläger aber obliegen, weil die Beklagte substantiiert zur Gleichwertigkeit der von ihr benannten Referenzwerkstätten vorgetragen hat. Soweit der Kläger Schadensersatz auf fiktiver Abrechnungsbasis begehrt, ist es ausreichend, wenn die Beklagte ihren diesbezüglich bereits ausreichenden Vortrag aus dem Prüfgutachten im Rahmen des Schadensersatzprozesses weiter konkretisiert.

Auch ist die Verweisung vorliegend für den Kläger nicht aus dem Grunde unzumutbar, weil sein Fahrzeug ein neues Fahrzeug wäre. Der BGH hatte insoweit ausgeführt, dass bei solchen Neuwagenkunden etwaige Probleme in Bezug auf Gewährleistungsrechte, der Herstellergarantie oder Kulanzleistungen auftauchen können, sofern diese Fahrzeuge nicht in einer markengebundenen Werkstatt repariert würden. Das Fahrzeug des Klägers ist hingegen sechs Jahre alt. Auch ergab sich eine Unzumutbarkeit vorliegend nicht aus dem klägerseits behaupteten Umstand, dass Fahrzeug sei durchweg in einer markengebundenen Fachwerkstatt bzw. von seinem Sohn, der in einer solchen Werkstatt arbeite, privat gewartet worden. Zum einen ist es ein Unterschied, ob das Fahrzeug tatsächlich in einer Vertragswerkstatt gewartet wird und anschließend auch einen entsprechenden Stempel in das Serviceheft erhält oder, ob lediglich ein Fachmann die Wartung privat vornimmt. Denn die Rechtsprechung, dass sich der Geschädigte dann nicht auf eine freie Werkstatt verweisen lassen muss, wenn sein Fahrzeug durchweg in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet bzw. repariert wurde, findet ihren Grund darin, dass für solche Fahrzeuge aufgrund ihrer "Scheckheftgepflegten" Eigenart auf dem Fahrzeugmarkt regelmäßig ein höher Preis gezahlt und die Fahrzeuge daher einen Mehrwert aufweisen. Vorliegend wurde darüber hinaus sogar auf eine solche markengebundene Werkstatt (Autohaus ... GmbH) verwiesen. Darüber hinaus sind zudem auch keine weiteren Gründe für das Gericht ersichtlich, weshalb der Verweis für den Kläger unzumutbar sein könnte. Auch insoweit hätte es der Klägerseite obliegen, im Einzelnen vorzutragen, aus welchem Grund eine Reparatur in den von der Beklagten genannten Werkstätten unzumutbar sei.

Soweit der Kläger meint, dass ihm früher ein Angebot seitens der Beklagten gemacht hätte werden müssen und dass das Verweisungsangebot vom 31.01.2011 verspätet sei, folgt das Gericht dem Kläger nicht. Solange der Geschädigte nur fiktiv abrechnen will, kann er grundsätzlich jederzeit auf einen günstigeren Reparaturweg verwiesen werden (so auch AG Düsseldorf, Urteil vom 17.02.2009 – 230 C 11868/08). Es spielt daher auch keine Rolle, dass der Kläger sein Fahrzeug bereits privat von seinem Sohn hatte reparieren lassen.

Auch genügt das von der Beklagten vorgelegte Gutachten einem Angebot im Sinne der durch den BGH aufgestellten Anforderungen "müheles" und "ohne Weiteres", weil das von der Beklagten dem Kläger übermittelte Prüfgutachten die vollständige Anschrift und Kontaktdaten der dort genannten Werkstatt enthielt. Der Kläger hätte daher lediglich unter Verweis auf sein eigenes und das Prüfgutachten der Beklagten, das dortige Angebot annehmen müssen. Denn aus deren Zusammenschau ergibt sich zweifelsfrei, welche Arbeiten zu welchem Preis bei der genannten Werkstatt durchzuführen sind. Auch waren die Preise keine Sonderkonditionen, sondern für jedermann frei zugänglich. Im Ergebnis war der Anspruch des Klägers auf Zahlung von Reparaturkosten resultierend aus dem Unfallereignis vom 23.12.2010 bereits vollständig durch Erfüllung der Beklagten erloschen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die durch die Beklagte in Abzug gebrachten so genannten "UPE-Aufschläge", weil diese nach dem Alternativangebot der Beklagtenseite nicht angefallen wären. Auch hierauf hat sich der Kläger verweisen zu lassen. ...

AG Halle, Urteil vom 02.02.2012, AZ: 93 C 2774/10

Eine Werkstatt ist im Sinne des VW-Urteils des BGH „müheles und ohne Weiteres“ erreichbar, wenn sie vom Wohnort des Geschädigten nicht mehr als 20 km entfernt ist

Aus den Gründen:

... Für die fiktive Schadensberechnung unter Zugrundelegung der üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt gelten nach dem „VW-Urteil“ des BGH (Urteil vom 20. Oktober 2009, VI ZR 53/09, zitiert nach juris) folgende Grundsätze:

1. Der Geschädigte darf seiner (fiktiven) Schadensberechnung grundsätzlich die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.

2. Will der Schädiger den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verweisen, muss der Schädiger darlegen und ggf. beweisen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht.
3. Steht unter Berücksichtigung dieser Grundsätze die Gleichwertigkeit der Reparatur zu einem günstigeren Preis fest, kann es für den Geschädigten gleichwohl unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht unzumutbar sein, eine Reparaturmöglichkeit in dieser Werkstatt in Anspruch zu nehmen. Dies gilt vor allem bei Fahrzeugen bis zum Alter von drei Jahren. Im Interesse einer gleichmäßigen und praxisgerechten Regulierung bestehen deshalb bei Fahrzeugen bis zum Alter von drei Jahren grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken gegen eine (generelle) tatrichterliche Schätzung der erforderlichen Reparaturkosten nach den Stundenverrechnungssätzen einer markengebundenen Fachwerkstatt. Bei Kraftfahrzeugen, die älter sind als drei Jahre, kann es für den Geschädigten ebenfalls unzumutbar sein, sich im Rahmen der Schadensabrechnung auf eine alternative Reparaturmöglichkeit außerhalb einer markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen. Dies kann etwa auch dann der Fall sein, wenn der Geschädigte konkret darlegt, dass er sein Kraftfahrzeug bisher stets in der markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen oder - im Fall der konkreten Schadensberechnung - sein besonderes Interesse an einer solchen Reparatur durch die Reparaturrechnung belegt.

Eine Werkstatt ist nach Ansicht des Gerichts im Sinne des VW-Urteils des BGH „mühelos und ohne Weiteres“ erreichbar, wenn sie vom Wohnort des Geschädigten nicht mehr als 20 km entfernt ist und eine markengebundene Fachwerkstatt in geringerer Entfernung vorhanden ist. Hierzu ist zwar, soweit ersichtlich, noch keine Rechtsprechung ergangen, aber nach Ansicht des Gerichts muss irgendwo eine Grenze gezogen werden, damit sich Geschädigte nicht auf womöglich hunderte von Kilometern entfernte freie Werkstätten verweisen lassen müssen. Das Gericht ist sich bewusst, dass dieser Grenzziehung ein Element von Willkür anhaftet, aber eine gewisse maximal zumutbare Entfernung muss nun einmal bestimmt werden, und da scheint 20 km praktikabel, weil eine Entfernung von 20 km ungefähr die Grenze markiert zwischen dem, was noch in der Nähe liegt, und dem, was weiter weg liegt. Immer „mühelos und ohne Weiteres erreichbar“ ist hingegen nach Ansicht des Gerichts eine freie Werkstatt, die nicht weiter entfernt liegt als die markengebundene Fachwerkstatt, auf deren Kosten der Geschädigte sich beruft.

Nach diesem Grundsatz sind die von den Beklagten benannten Werkstätten K... (Entfernung 27,5 km) und H... (Entfernung 23,9 km) nicht mehr „mühelos und ohne Weiteres erreichbar“. Die Werkstätten C... & C... (Entfernung 8,0 km) und Fahrzeugservice Str... (Entfernung 2,8 km) sind hingegen „mühelos und ohne Weiteres erreichbar“. (Alle Entfernungsangaben beruhen auf <http://www.routenplaner24.de/routenplanung/>).

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. F..., welches sich das Gericht nach eigener kritischer Prüfung zu eigen macht, entstehen bei der Reparatur bei der Firma C... und C.... Gesamtkosten in Höhe von nur 1.656,20 € (netto ohne Reparaturkosten, wie auf Seite 8 des Gutachtens, Bl. 160 d. A., aufgeführt). Auch ist die Reparatur in dieser Werkstatt nach dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen, das sich das Gericht auch insoweit zu eigen macht, technisch gleichwertig im Vergleich zur Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt. Daher sind nur diese Kosten, die geringer sind als die Kosten in der von der Klägerin benannten markengebundenen Werkstatt, der fiktiven Schadensberechnung zu Grunde zu legen, da die Werkstatt C... und C... für die Klägerin, wie oben ausgeführt, „mühelos und ohne Weiteres erreichbar“ ist.

Die Klägerin hat keine im „VW-Urteil“ genannten Umstände dargelegt, weshalb für sie ausnahmsweise eine Verweisung auf eine kostengünstigere Reparatur bei C... und C... unzumutbar sei. Ihr Auto ist mehr als 3 Jahre alt, sie konnte auch nicht durch Unterlagen nachweisen, dass das Fahrzeug „scheckheftgepflegt“ ist oder stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet wurde. ...

AG Hamburg-Altona, Urteil vom 19.04.2013, AZ: 315b C 216/12

Verweisung auf günstigere Reparaturmöglichkeit nach Dispositionsentscheidung des Geschädigten nicht mehr möglich.

Hintergrund:

Der Kläger machte vorgerichtlich die Reparaturkosten gegenüber der Beklagten auf Gutachtenbasis geltend, ließ sein Fahrzeug anderweitig reparieren und legte eine entsprechende Reparaturbestätigung vor.

Die Beklagte regulierte unter Hinweis auf gegenüber dem Gutachten günstigere Werkstätten lediglich einen Teil der geltend gemachten Reparaturkosten.

Die restlichen Reparaturkosten sowie restliche Sachverständigengebühren bekam der Kläger vom AG Hamburg-Altona vollumfänglich zugesprochen.

Aussage:

Das AG Hamburg-Altona führt in seiner Entscheidung aus, der Geschädigte könne nach Beschädigung einer Sache nicht nur deren Wiederherstellung, sondern wahlweise auch Ersatz in Geld verlangen. Er ist dann in der Verwendung dieses Geldbetrages frei. Daher kann er auch fiktiv auf Basis eines Sachverständigengutachtens abrechnen.

Zwar kann der Geschädigte im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht auf eine mühelos und ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verwiesen werden. Dies gilt aber nur, solange der Geschädigte seine Disposition nicht bereits getroffen hat. Eine sachgerechte Entscheidung über die Art der Abrechnung und die Verwendung des Schadenersatzes ist ihm nur möglich, wenn er auch die maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen kennt.

Vorliegend erfolgte die Verweisung auf eine günstigere Werkstatt ca. einen Monat, nachdem das Fahrzeug des Geschädigten bereits repariert worden war.

Das restliche Sachverständigenhonorar war nach Auffassung des AG Hamburg-Altona ebenfalls zu erstatten, da diese Position von der Beklagten bereits zu über 94 % beglichen wurde und sich die restlichen 6 % daher nicht mehr als derart unverhältnismäßig darstellen, dass dem Kläger hier ein Vorwurf zu machen wäre.

Praxis:

Das AG Hamburg-Altona stellt in seiner Entscheidung – mit entsprechendem Hinweis auf gleichlautende Rechtsprechung – nochmals klar, dass eine Verweisung auf günstigere Reparaturmöglichkeiten nach erfolgter Dispositionsentscheidung durch den Geschädigten – wie hier die Reparatur in Eigenregie – nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Weiteres Urteil:

AG Hamburg-Altona, Urteil vom 02.04.2013, AZ: 318c C 27/12

AG Hamburg-Blankenese, Urteil vom 26.01.2011, AZ: 531 C 338/10

Kann der Haftpflichtversicherer/Schädiger dem Geschädigten einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht gem. § 254 BGB nicht nachweisen, sind grundsätzlich die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde zu legen

Aus den Gründen:

... Zu Recht verweist der Klägervertreter darauf, dass inzwischen auch der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 20.10.2009, VI ZR 53/09, MDR 2010, 203, für die Schadensberechnung grundsätzlich die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legt. Wegen dieser Entscheidung wird zutreffend dem Haftpflichtversicherer/Schädiger die Darlegungs- und Beweislast für einen Verstoß des Geschädigten gegen die Schadenminderungspflicht des § 254 BGB auferlegt.

Der Haftpflichtversicherer hat – will er diesen Einwand geltend machen – ohne weiteres zugängliche "freie Fachwerkstätten" nachzuweisen und darüber hinaus ebenfalls darzulegen und zu beweisen, dass eine Reparatur in einer solchen Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht.

Diese Darlegung ist der Beklagten hier schon nicht gelungen.

Ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht scheidet hier auch deshalb aus, weil die Abweichung zwischen dem Preis der vom Geschädigten/Kläger gewählten Werkstatt und dem regulierten Betrag unter 4 % liegt.

Berücksichtigt man weiter, dass der Wohnort des Klägers in den Elbvororten liegt, kann er schlechterdings nicht wegen eines derartigen Bagatelbetrages auf eine Werkstatt am Neuen Pferdemarkt oder in der Schnackenburgallee verwiesen werden, die mindestens 10 km vom Wohnsitz des Klägers entfernt sind.

Es ist für einen Geschädigten im Übrigen nicht zumutbar, dass er sich auf einen Kostenvoranschlag eines vom Haftpflichtversicherer des Unfallgegners vorgeschlagenen Reparaturbetriebes einlässt, ohne sicher zu sein, dass bei tatsächlich durchgeführter Reparatur auch nur dieser Preis verlangt wird. Ein Festpreisangebot haben weder die ... noch die ... abgegeben.

Der vorliegende Fall zeigt aufgrund der Nachbegutachtung durch den Sachverständigen ..., dass eine genaue Schadensschätzung selbst einem Profi im Unfallzeitpunkt gar nicht möglich war.

Genauso wenig wie der Kläger verpflichtet wäre, einem Kfz-Meister als Unfallschädiger sein Fahrzeug zur Reparatur zu übergeben, ist er verpflichtet, auf jeden Fall sich mit den in den Kostenvoranschlägen der Referenzbetriebe der Beklagten ausgewiesenen Beträgen zufrieden zu geben.

Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht liegt allenfalls vor, wenn Karosseriearbeiten in Frage stehen, deren Umfang von Anfang an leicht abzuschätzen ist.

Im vorliegenden Fall waren jedoch nicht nur Karosserieteile instand zu setzen bzw. zu erneuern, sondern z.B. auch der Kondensator der Klimaanlage. Hierfür sind Lackierbetriebe und Karosseriefachbetriebe nicht die erste Adresse. ...

AG Hamburg-St. Georg, Urteil vom 13.12.2012, AZ: 918 C 108/12

Unzumutbarkeit einer Verweisung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit bei Kooperationsvereinbarung zwischen Versicherer und Referenz-Werkstatt

Hintergrund:

Der Kläger (selbständiger Taxi-Unternehmer) machte seinen Schadenersatzanspruch gegenüber der Beklagten auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens geltend. Die tatsächlich durchgeführte Reparatur seines Fahrzeugs wies er durch eine – von einem Sachverständigen erstellte – Reparaturbestätigung nach.

Die Beklagte regulierte lediglich einen Teilbetrag der Reparaturkosten und verwies den Kläger im Rahmen eines Prüfberichts auf eine kostengünstigere Reparaturmöglichkeit in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt. Sie behauptet, die angegebene Alternativwerkstatt sei gleichwertig, vertragliche Beziehungen zwischen ihr und dem Reparaturbetrieb bestünden nicht.

Das Gericht sprach dem Kläger – im Rahmen der ausgeurteilten Quote – die Netto-Reparaturkosten sowie die Kosten für die Reparaturbestätigung vollumfänglich zu.

Aussage:

Das Gericht gab dem Kläger mit der Begründung Recht, eine Verweisung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit sei vorliegend nicht zumutbar.

Im Rahmen einer Beweisaufnahme kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass zwischen der Beklagten und der Werkstatt ein Kooperationsvertrag des Inhalts besteht, wonach die von der Beklagten vermittelten Unfallschäden für diese deutlich günstiger abgerechnet würden. Bei dieser Sachlage sei es für den Geschädigten unzumutbar, sein Fahrzeug bei diesem Betrieb reparieren zu lassen, da er aus Sicht des Geschädigten eindeutig im Lager des Schädigers bzw. der Beklagten steht. Ein solcher Zwang würde die Ersetzungsbefugnis (Dispositionsfreiheit) aus § 249 Abs. 2 S. 1 BGB praktisch aushöhlen.

Zudem war das Gericht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch nicht davon überzeugt, dass die Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht. Die Beklagte konnte den ihr insoweit obliegenden Nachweis nicht führen. Zwar hatte der Geschäftsführer der Werkstatt als Zeuge angegeben, in seiner Werkstatt würde stets nach den jeweiligen Herstellerrichtlinien gearbeitet und es würden nur Original-Ersatzteile verwendet, allerdings konnte er erforderliche Schulungen seiner Mitarbeiter nicht ausreichend darlegen und beweisen. Dies ging zulasten der beweispflichtigen Beklagten.

Die Kosten der Reparaturbestätigung in Höhe von 46,22 € netto sind als erforderliche Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung ein ersatzfähiger Schaden gemäß § 249 BGB, nachdem die Beklagte gerade die Durchführung der Reparatur sowie die Reparaturdauer bestritten hatte.

Praxis:

Dieses Urteil zeigt erneut, dass die Gleichwertigkeit der Reparatur benannter Referenz-Werkstätten stets bestritten werden sollte, weil der Schädiger für diese Behauptung darlegungs- und beweispflichtig ist.

Vorliegend konnte die Beklagte dies im Rahmen der Beweisaufnahme durch Zeugenaussage des Geschäftsführers des Betriebes gerade nicht nachweisen.

AG Hannover, Urteil vom 04.07.2011, AZ: 506 C 12506/09

Die Zumutbarkeit für den Geschädigten, sich auf eine kostengünstigere Reparatur in einer nicht markengebundenen Werkstatt verweisen zu lassen, setzt jedenfalls eine technische Gleichwertigkeit der Reparatur voraus.

Aus den Gründen:

... Dem Kläger steht gemäß § 115 VVG i.V.m. §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, 2 StVG grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatz der ihm aufgrund des Unfalls entstandenen Kosten zu. Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ist die Beklagte verpflichtet, dem Kläger den zu Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erforderlichen Geldbetrags zu zahlen.

(...) Der Kläger muss sich insoweit auch nicht entgegenhalten lassen, dass lediglich Reparaturkosten in Höhe von 776,90 EUR erforderlich gewesen wären. Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, kann der Geschädigte vom Schädiger gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag beanspruchen. Was insoweit erforderlich ist, richtet sich danach, wie sich ein verständiger, wirtschaftlich denkender Fahrzeugeigentümer in der Lage des Geschädigten verhalten hätte (BGHZ 61, 346, 349f. = NJW 1974, 34; BGHZ 132, 373, 375f. = NJW 1996, 1958; NJW 1985, 793; NJW 2005, 1041). Der Geschädigte leistet im Reparaturfall dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er der Schadensabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zu Grunde legt, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (vgl. Senat, BGHZ 155, 1,3 = NJW 2003 2086). Wählt der Geschädigte den vorbeschriebenen Weg der Schadensberechnung und genügt er damit bereits dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, so begründen besondere Umstände wie das Alter des Fahrzeugs oder seine Laufleistung keine weitere Darlegungslast des Geschädigten (BGH NJW 2010, 606, 607).

Allerdings muss sich der Geschädigte auf günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen, zu der er mühelos Zugang hat. Rechnet der Geschädigte – konkret oder fiktiv – die Kosten der Instandsetzung als Schaden ab und weist er die Erforderlichkeit der Mittel durch eine Reparaturkostenrechnung oder durch ein ordnungsgemäßes Gutachten eines Sachverständigen (vgl. BGHZ 155, 1,3 = NJW 2003 2086) nach, hat der Schädiger die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, aus denen sich ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht i.S. des § 254 Abs. 2 BGB ergibt.

Die Zumutbarkeit für den Geschädigten, sich auf eine kostengünstigere Reparatur in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen, setzt jedenfalls eine technische Gleichwertigkeit der Reparatur voraus. Will der Schädiger mithin den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht i.S. des § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen „freien Fachwerkstatt“ verweisen, muss der Schädiger darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht. Dabei sind dem Vergleich die (markt-)üblichen Preise der Werkstätten zu Grunde zu legen. Das bedeutet insbesondere, dass sich der Geschädigte im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht nicht auf Sonderkonditionen von Vertragswerkstätten des Haftpflichtversicherers des Schädigers verweisen lassen muss (BGH NJW 2010, 606, 607; NJW 2010, 2118, 2119; NJW 2010, 2941). Anderenfalls würde die ihm nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet, (vgl. Senat, BGHZ 143, 189 194f. = NJW 2000, 800; NJW 1992, 903 =; NJW 1993, 1849 =; BGHZ 163, 362 = NJW 2005, 3134). Dies entspricht dem gesetzlichen Bild des Schadensersatzes, nach dem der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist und grundsätzlich selbst bestimmen darf, wie er mit der beschädigten Sache verfährt (vgl. Senat, BGHZ 143, 189, 194f. = NJW 2000, 800; BGHZ 163, BGHZ 163 362 = NJW 2005, 3134). Steht unter Berücksichtigung dieser Grundsätze die Gleichwertigkeit der Reparatur zu einem günstigeren Preis fest, kann es für den Geschädigten gleichwohl unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht unzumutbar sein, eine Reparaturmöglichkeit in dieser Werkstatt in Anspruch zu nehmen. Dies gilt vor allem bei Fahrzeugen bis zum Alter von drei Jahren. Bei Kraftfahrzeugen, die älter sind als drei Jahre, kann es für den Geschädigten ebenfalls unzumutbar sein, sich im Rahmen der Schadensabrechnung auf eine alternative Reparaturmöglichkeit außerhalb einer markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen. Denn auch bei älteren Fahrzeugen kann die Frage Bedeutung haben, wo das Fahrzeug regelmäßig gewartet, „scheckheftgepflegt“ oder gegebenenfalls nach einem Unfall repariert worden ist (BGH NJW 2010, 606, 608).

Vorliegend muss sich der Kläger nicht auf den von der Beklagten berechneten Betrag der Reparaturkosten verweisen lassen, da die Beklagte nicht ausreichend dargelegt hat, dass es sich bei dem Betrag in Höhe von 776,90 EUR nicht um Sonderkonditionen der Vertragswerkstätten der Beklagte handelt.

Die Beklagte hat hinsichtlich der Reparaturkosten durch die Werkstatt S. keinen detaillierten Kostenvoranschlag vorgelegt, sondern sie hat vielmehr lediglich die von dem Kläger angeführten Stundensätze durch die der Firma S. ersetzt. Zudem wurden die Arbeiten für das Polieren der Felge abgezogen. Während das Gutachten der Klägerseite davon ausging, dass im Rahmen der Karosseriearbeiten 180 Zeiteinheiten mit 0,924 EUR und 230 Zeiteinheiten mit 1,016 EUR und im Rahmen der Mechanik 190 Zeiteinheiten mit 0,924 EUR anzusetzen seien, geht die Beklagte davon aus, dass insgesamt 600 Zeiteinheiten mit 0,730 EUR anzusetzen seien.

Eine schlichte Umrechnung der von dem Kläger ermittelten Stundensätze reichte insoweit nicht aus, da in der Werkstatt S. unstreitig ein Reifenauswuchtgerät nicht vorhanden war. Insoweit wären bei der Werkstatt S. weitere Arbeitsschritte in diesem Bereich angefallen, da der Reifen zu einem Drittanbieter hätte verbracht werden müssen. Um welchem Drittanbieter es sich dabei gehandelt hätte und welche Arbeitszeit insoweit angefallen wäre, ist von der Beklagte nicht dargelegt worden. Der pauschale Hinweis, dass durch die Einschaltung eines Drittanbieters Mehrkosten nicht anfallen wären, reichte insoweit nicht aus.

Sind jedoch andere Arbeitsschritte als in einer Markenwerkstatt erforderlich, weil entsprechendes Werkzeug nicht vorhanden ist, bedarf es einer genauen Aufgliederung des jeweiligen Angebots, damit der Gegenseite die Möglichkeit eröffnet wird zu prüfen, ob die Arbeiten wirklich entsprechend dem Angebot durchgeführt werden können. Vorliegend hielt der Gutachter H. für das Reifenwuchten 10 Zeiteinheiten für erforderlich, da diese Arbeiten in einem Markenbetrieb vor Ort ausgeführt werden können. Da die Beklagte die Zeiteinheitenberechnung des Klägers übernommen hat, müsste aufgrund dieser schlichten Umrechnung davon ausgegangen werden, dass auch bei der Werkstatt S. 10 Zeiteinheiten für das Reifenwuchten erforderlich gewesen wären. Dass das Verbringen zu einem Drittanbieter lediglich 10 Zeiteinheiten, die 6 Minuten entsprechen, in Anspruch genommen hätte, erscheint vorliegend nicht plausibel. Insoweit mag es zwar sein, dass die Werkstatt S. dann diese Zeit bei anderen Arbeiten eingespart hätte, diesbezüglich wurde jedoch nicht vorgetragen.

Unbeachtlich wäre der Umstand nur gewesen, wenn die Lohnkosten nicht nach Arbeitsanfall, sondern pauschal abgerechnet worden wären. Dies war jedoch vorliegend nicht der Fall, da nach dem klägerischen Gutachten eine Abrechnung nach den konkreten Arbeitsschritten erfolgte, die sich die Beklagte zu Eigen macht hat, indem sie auf dieser Grundlage die Lohnkosten errechnet hat.

Da die Kalkulation der Referenzwerkstatt bereits in diesem Punkt nicht nachvollziehbar ist, kann auch durch das Gericht keine Schätzung gemäß § 287 ZPO erfolgen, welche Kosten im Rahmen einer Reparatur in einer freien Werkstatt angefallen wären. Anders hätte es sich nur dann verhalten, wenn – wie zumeist in den durch den BGH entschiedenen Fällen – Angebote mehrerer Referenzwerkstätten vorgelegen hätten. Solche weiteren Vergleichsangebote lagen jedoch nicht vor. ...

AG Hattingen, Urteil vom 02.10.2012, AZ: 10 C 116/11

Verweisung auf eine 27 km entfernte, günstigere Reparaturmöglichkeit ist - insbesondere bei kostenlosem Hol- und Bringservice - zulässig

Hintergrund:

Die Klägerin holte nach einem Unfallschaden ein Privatgutachten für ihr im Unfallzeitpunkt ca. 8 Jahre altes Fahrzeug ein und beehrte Schadenersatz in Höhe der gutachterlich ermittelten Netto-Reparaturkosten.

Die Beklagte regulierte den Unfallschaden zunächst auf der Grundlage eines Prüfberichts, in welchem die Klägerin auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer konkret benannten Werkstatt verwiesen wurde.

Das Fahrzeug war im Unfallzeitpunkt nicht scheckheftgepflegt und wurde von der Klägerin in Rahmen eines Neuwagenwerbs zum Restwert in Zahlung gegeben, woraufhin die Beklagte der Klägerin den nachgewiesenen Mehrwertsteueraufwand erstattete.

Die Differenz der Reparaturkosten machte die Klägerin klageweise geltend.

Aussage:

Das Gericht wies die Klage als unbegründet zurück, da alle vom BGH aufgestellten Voraussetzungen für eine Werkstattverweisung vorliegen.

Das Fahrzeug der Klägerin war im Unfallzeitpunkt älter als drei Jahre, eine entsprechende Scheckheftpflege wurde von der Klägerin nicht vorgetragen.

Die Gleichwertigkeit der benannten Reparaturwerkstatt wurde vom Gericht im Rahmen eines Gutachtens ermittelt. Daraus ergab sich, dass die technischen und personellen Möglichkeiten vorhanden, der Ausbildungsstand und die Informationsmöglichkeiten gewährleistet sind und eine sach- und fachgerechte Reparatur des vorliegenden einfachen Karoserieschadens zur Sicherstellung eines hohen Qualitätsstandards der Reparatur auf dem Niveau eines markengebundenen Vertragshändlers gewährleistet ist. Zudem handelt es sich bei dem benannten Betrieb um einen Euro-Garant-Betrieb, welcher Originalersatzteile verwendet.

Eine Unzumutbarkeit folgte auch nicht aus der Entfernung des Betriebes von 27 km vom Wohnort der Klägerin, zumal ein kostenloser Hol- und Bringservice angeboten wird.

Auch die zwischenzeitliche Veräußerung des klägerischen Pkw stand einer Verweisung nicht entgegen. Bei einer fiktiven Schadensabrechnung bestehen keine schutzwürdigen Interessen des Geschädigten, welche das berechtigte Verweisungsinteresse des Schädigers zurückdrängen könnten. Sonst könnte der Geschädigte das Verweisungsrecht des Schädigers durch einen zügigen Verkauf des Fahrzeugs signifikant beschneiden.

Praxis:

Die vorliegende Entscheidung orientiert sich an den vom BGH aufgestellten Kriterien zum Verweisungsrecht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit und stellt klar, dass auch durch die Veräußerung des Fahrzeugs kein schutzwürdiges Interesse des Geschädigten begründet wird, welches dem Verweisungsrecht entgegenstehen könnte.

AG Hechingen, Urteil vom 09.08.2012, AZ: 2 C 165/12

Zur Rechtzeitigkeit einer Verweisung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit bei fiktiver Abrechnung

Hintergrund:

Der Kläger begehrt von der Beklagten restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Der vom Kläger beauftragte Gutachter berücksichtigte bei seiner Kalkulation Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt. Das Fahrzeug wurde vom Kläger provisorisch repariert. Die Beklagte regulierte lediglich den gutachterlich ermittelten Wert dieser provisorischen Reparatur.

Der Kläger begehrt nunmehr die Differenz zwischen dem gezahlten Teilbetrag und den kalkulierten Netto-Reparaturkosten.

Die Beklagte verwies den Kläger nach Rechtshängigkeit der Klage erstmalig auf eine örtliche Referenzwerkstatt. Vorgerichtlich war kein Verweis auf eine gleichwertige freie Werkstatt erfolgt.

Aussage:

Das Gericht gab der Klage mit der Begründung statt, dass die Stundenverrechnungssätze der markengebundenen Fachwerkstatt herangezogen werden könnten, da diese hier erforderlich waren.

Was insoweit erforderlich sei, richte sich danach, wie sich ein verständiger, wirtschaftlich denkender Fahrzeugeigentümer in der Lage des Geschädigten verhalten hätte. Ein Geschädigter genüge im Allgemeinen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, wenn er der Schadenberechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legt, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.

Ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht schloss das Gericht vorliegend aus, da der Verweis auf eine billigere freie Werkstatt erst in der Klageerwiderung erfolgte und damit zu einem Zeitpunkt, zu dem der Kläger seine Dispositionsentscheidung bereits getroffen hatte. Der Verweis konnte daher die Obliegenheit zur Schadenminderungspflicht nicht mehr auslösen.

Auch der fiktiv abrechnende trifft eine Dispositionsentscheidung – und zwar spätestens dann, wenn er Klage einreicht oder einen Mahnbescheid beantragt, da er sich spätestens dann für die Abrechnung auf Basis des Gutachtens entschieden hat. Einen Verweis auf eine andere Werkstatt kann er nach diesem Zeitpunkt – ähnlich wie nach Beauftragung einer tatsächlichen Reparatur – nicht mehr ohne wirtschaftliche Nachteile

berücksichtigen, da er dann die Klage mit entsprechender Kostenfolge ganz oder teilweise zurücknehmen müsste.

Praxis:

Das Urteil setzt sich anschaulich mit der strittigen Frage auseinander, bis zu welchem Zeitpunkt ein Verweis auf eine billigere gleichwertige Werkstatt möglich ist und kommt zu dem Ergebnis, dass ein Geschädigter, sobald er eine Dispositionsentscheidung getroffen hat, nicht mehr auf eine andere Reparaturmöglichkeit verwiesen werden kann. Das Gericht stellt weiter klar, dass der Geschädigte keine Marktforschung in Bezug auf die Stundenverrechnungssätze betreiben muss, wenn er für die Ermittlung der Reparaturkosten einen Sachverständigen beauftragt hat.

Weiteres Urteil:

AG Hechingen, Urteil vom 28.06.2012, AZ: 2 C 416/11

AG Herne, Urteil vom 27.06.2011, AZ: 34 C 3/10

Der Geschädigte darf unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen „freien Fachwerkstatt“ verwiesen werden, wenn die Reparatur in dieser Werkstatt nachweislich dem Qualitätsstandard einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht und der Geschädigte keine Umstände darlegt, die ihm dies unzumutbar machen

Aus den Gründen:

... Der Klägerin steht gegen die Beklagten über die von der Beklagten zu 2) bereits gezahlten Reparaturkosten in Höhe von 1.576,20 Euro hinaus kein weitergehender Schadensersatzanspruch aus dem Verkehrsunfall vom 03.10.2009 in H auf der ...straße in Höhe der Hausnummer ... zu.

Ein derartiger Anspruch der Klägerin besteht insbesondere nicht nach § 7 StVG i.V. m. § 115 VVG.

Zwar ist die Haftung dem Grunde nach zwischen den Parteien unstrittig. Jedoch ist der Anspruch der Klägerin durch die bereits erfolgte Zahlung der Beklagten zu 2) in Höhe von 1.576,20 Euro erfüllt und damit erloschen.

Der Klägerin steht nämlich in Bezug auf die geltend gemachten Reparaturkosten lediglich ein Schadensersatz in Höhe von 1.084,85 Euro und in Bezug auf die Beauftragung des Sachverständigen pp. ein Anspruch auf Ersatz eines Sachverständigenhonorars zwischen 424,35 Euro und 419,33 Euro, somit insgesamt ein Anspruch von höchstens 1.509,20 Euro zu.

Reparaturkosten sind der Klägerin lediglich in Höhe von 1.084,85 Euro zu ersetzen, da sie sich unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht im Sinne von § 254 Abs. 2 BGB auf die Stundenverrechnungssätze der Firma pp. von 94,00 Euro für Karosseriearbeiten und 98,00 Euro für Lackierarbeiten verweisen lassen muss. Die Klägerin ist insoweit nicht berechtigt, nach den Stundensätzen einer markengebundenen Fachwerkstatt abzurechnen.

Denn ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 2, Satz 1 BGB nur den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag beanspruchen. Was erforderlich ist, richtet sich danach, wie sich ein verständiger, wirtschaftlich denkender Fahrzeugeigentümer in der Lage des Geschädigten verhalten hätte. Dabei muss sich ein Geschädigter auch auf eine Reparatur in einer mühelos und ohne weiteres zugänglichen freien Fachwerkstatt verweisen lassen, wenn die dortigen Reparaturmaßnahmen gleichwertig sind. Das Gericht folgt insoweit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH NJW 2010, 606; BGH NJW 2010, 2118; BGH NJW 2010, 2941). Diese vom BGH aufgestellten Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt, dass eine Reparatur in der Werkstatt pp. vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht. Dies wird zunächst von den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen pp. in dessen Gutachten vom 6. Januar 2011 bestätigt. Nach diesem ist davon auszugehen, dass die Firma pp. die streitgegenständlichen Arbeiten gleichwertig wie die benannte Ford- Vertragswerkstatt ausführen kann. Darüber hinaus handelt es sich bei der Werkstatt pp. um einen "Eurogarant-Fachbetrieb", also um einen Betrieb mit einem hohen Qualitätsstandard, der regelmäßig vom TÜV oder der DEKRA kontrolliert wird (vgl. hierzu BGH NJW 2010, 2941). Auch dies spricht für eine Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen.

Der Klägerin ist auch zumutbar, die Firma pp. mit der Reparatur zu beauftragen, da die Reparaturwerkstatt sich lediglich 4,4 km von der Klägerin entfernt befindet, wofür laut Sachverständigengutachten eine Fahrzeit von ca. 10 Minuten anzusetzen ist.

Die gemachten Ausführungen gelten für fiktive Verbringungskosten und UPE- Aufschläge entsprechend. Da sich ein Geschädigter konkret auf eine freie Fachwerkstatt verweisen lassen muss, kann er Verbringungskosten und UPE- Aufschläge nur dann ersetzt verlangen, wenn diese in der freien Fachwerkstatt auch tatsächlich anfallen. Die Firma pp. stellt weder UPE-Aufschläge noch Verbringungskosten in Rechnung, so dass die Klägerin diese vorliegend nicht ersetzt verlangen kann.

Auch sind die Materialkosten für den Stoßfänger hinten in Höhe von 395,73 Euro nicht ersatzfähig. Denn laut den Ausführungen des Sachverständigen pp. ist eine Erneuerung der Stoßfängerverkleidung zur Wiederherstellung des Zustandes wie vor dem Ereignis nicht notwendig.

Schließlich sind die geltend gemachten Kosten in Bezug auf das Honorar des Sachverständigen pp. lediglich in Höhe von 424,35 – 419,33 Euro ersatzfähig. Insoweit folgt das Gericht den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen pp.. Die von der Klägerin geltend gemachten Sachverständigenkosten von 586,43 Euro sind nach dem Gutachten des Sachverständigen pp. hingegen nicht üblich und angemessen, da bei der Berechnung des Sachverständigenhonorars des Sachverständigen pp. Positionen Berücksichtigung finden, die im Rahmen der Regulierung des vorliegenden Schadens nicht ersatzfähig sind, und auf deren Grundlage das Sachverständigenhonorar somit nicht berechnen werden konnte. ...

AG Kerpen, Urteil vom 13.12.2011, AZ: 104 C 294/11

Keine Verweisungsmöglichkeit auf preisgünstigere freie Fachwerkstätten und die Kosten einer ergänzenden Stellungnahme sind erstattungsfähig

Hintergrund:

Das Gericht hatte sich mit der Problematik zu befassen, ob sich ein Unfallgeschädigter, der auf Gutachtenbasis abrechnen will, auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit bei einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt verweisen lassen muss.

Bereits in seinem Urteil vom 06.04.2010 (AZ: 104 C 144/09) hielt das Gericht die Rechtsprechung des BGH zu den sogenannten Stundenverrechnungssätzen, wie sie zuletzt in den Urteilen des BGH vom 20.10.2009 („VW-Urteil“, AZ: VI ZR 53/09) und im Urteil vom 23.02.2010 (AZ: VI ZR 91/09) zum Ausdruck gekommen ist, für verfehlt.

Der Kläger begehrte zudem die Kosten einer ergänzenden Stellungnahme in Höhe von 71,40 €. Er hatte sich wegen der durch die Beklagten im Prüfbericht vorgenommenen Kürzungen erneut an den von ihm beauftragten Sachverständigen gewandt, der eine ergänzende Stellungnahme erstellt hatte.

Im Ergebnis gab das Gericht der Klage vollumfänglich statt.

Aussage:

Nach Auffassung des Gerichts muss der Geschädigte auch faktisch „Herr des Restitutionsgeschehens“ sein. Der Geschädigte sei durch von „Wirtschaftlichkeitsgebot“ und „Verbot der Bereicherung durch Schadenersatz“ gezogene Grenzen grundsätzlich frei in der Wahl und in der Verwendung der Mittel zur Schadenbehebung.

Aus diesen Grundsätzen müsse sich ergeben, dass der Geschädigte weder dazu verpflichtet ist, sein Fahrzeug zu reparieren noch es zur Reparatur in eine bestimmte Kundendienstwerkstatt zu geben, deren Preise allerdings Grundlage der Kostenschätzung sind. Es muss vielmehr dem Geschädigten überlassen bleiben, ob und auf welche Weise er sein Fahrzeug tatsächlich instand setzt.

Das Gericht vertritt die Auffassung, dass die Beschränkung des Geschädigten bei der (zulässigen) fiktiven Abrechnung auf bestimmte Stundenverrechnungssätze einer bestimmten Werkstatt den oben genannten Grundsätzen eklatant widerspricht und in die freie Dispositionsbefugnis eingreift. Der Einwand der Haftpflichtversicherungen, die Reparatur könne in einer bestimmten Werkstatt günstiger durchgeführt werden, könne daher nicht greifen. Vielmehr bleibe der Versicherung nur der zulässige Einwand, das Gutachten sei falsch (nämlich zu hoch). Hierüber sei dann Beweis zu erheben.

Der Kläger konnte die fiktiven Reparaturkosten in voller Höhe beanspruchen.

Begründet war vorliegend auch der Anspruch des Klägers auf Erstattung der weiteren Kosten der ergänzenden Stellungnahme. Angesichts des von der Beklagten vorgelegten Prüfberichts durfte sich der Kläger „herausgefordert fühlen“, sich wegen der errechneten Differenz erneut an den von ihm beauftragten Gutachter zu wenden. Hierdurch konnte geklärt werden, dass es nicht nur Abweichungen bei den Stundenverrechnungssätzen, sondern auch hinsichtlich der für erforderlich gehaltenen Arbeitsschritte gab.

Praxis:

Nach dem AG Kerpen ist den Haftpflichtversicherungen bei einer Abrechnung auf Gutachtenbasis der Einwand, die Reparatur könne in einer bestimmten Werkstatt günstiger durchgeführt werden, von vorneherein verwehrt. Da diese Rechtsprechung der vom BGH vertretenen Ansicht allerdings widerspricht, bleibt abzuwarten, inwiefern diese Rechtsprechung sich durchsetzen wird.

AG Kirchhain/Hessen, Urteil vom 08.08.2011, AZ: 7 C 166/11

Wurde das verunfallte, vier Jahre alte Fahrzeug ständig in der Markenfachwerkstatt gepflegt und gewartet, ist eine Verweisung auf eine freie Fachwerkstatt unzumutbar

Aus den Gründen:

Dem Kläger steht gegen die Beklagte aus dem Gesichtspunkt der straßenverkehrsrechtlichen Haftung gem. §§ 7, 17 StVG in Verbindung mit dem gesetzlichen Schuldbeitritt des Haftpflichtversicherers, § 115 VVG, ein Anspruch auf Zahlung weiterer 715,63 € zu.

Die Beklagte schuldet gem. § 249 BGB den Ersatz der erforderlichen Wiederherstellungskosten. Dies umfasst bei einer fiktiven Schadensabwicklung den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag ohne Umsatzsteuer.

Geschuldet ist danach der Ersatz derjenigen Reparaturkosten, die bei einer gedachten Reparatur des Fahrzeugs in einer markengebundenen Fachwerkstatt entstanden wären. Grundsätzlich kann hierzu zunächst auf die von einem Sachverständigen ermittelten Reparaturkosten unter Zugrundelegung der üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt ausgegangen werden (BGH NJW 2003, 2086). Aus § 254 Abs. 2 BGB folgt allerdings, dass der Geschädigte im Falle einer fiktiven Abrechnung auch die Möglichkeit einer kostengünstigeren Reparatur verwiesen werden kann, wenn eine solche Reparatur in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt zumutbar ist (BGH a.a.O.). Bei der Bewertung der Zumutbarkeit ist einerseits darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Geschädigte ausweislich § 249 BGB Herr des Restitutionsgeschehens ist. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass dem Schädiger auch eine Obliegenheit trifft, den eingetretenen Schaden möglichst gering zu halten.

Maßgeblich für die Zumutbarkeit eines Verweises auf eine nicht markengebundene Fachwerkstatt ist das Alter des Fahrzeuges sowie die bisherige Abwicklung von Reparaturen und Inspektionen (BGH NJW 2010, 606, 607 m.w.N.). Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäben ist bei Fahrzeugen mit einem Alter bis zu 3 Jahren von einer grundsätzlichen Unzumutbarkeit des Verweises auf alternative Fachwerkstätten auszugehen. Im Fall eines älteren Fahrzeugs ist maßgeblich darauf abzustellen, ob der Geschädigte ein besonderes Interesse an einer solchen Reparatur im Rahmen der ihn treffenden sekundären Darlegungslast belegen kann. Hierzu kann darauf abgestellt werden, ob der Geschädigte sein Fahrzeug in dem zuvor verstrichenen Zeitraum in einer solchen markengebundenen Fachwerkstatt reparieren und inspizieren ließ.

Nach diesen Maßstäben war davon auszugehen, dass sich der Kläger nicht auf die aufgezeigte alternative Reparaturmöglichkeit verweisen lassen musste. Zwar ist das Auto nach der Erstzulassung im April 2006 im Unfallzeitpunkt (Januar 2011) bereits fast 5 Jahre alt. Die Unzumutbarkeit ergibt sich jedoch aus dem Umstand, dass der Kläger und die Voreigentümer des Fahrzeuges dieses im Rahmen der regelmäßigen Inspektionsintervalle bei einer markengebundenen Fachwerkstatt – hier der Firma ... vorgestellt haben. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die eingetretenen Beschädigungen nicht lediglich oberflächlich sind. Ausweislich der Reparaturbeschreibung des Sachverständigen ... beschränkt sich der erforderliche Wiederherstellungsaufwand nicht nur auf Bauteile im Außenbereich des Fahrzeugs sondern streckt sich mit dem Längsträger und den Koffer- bzw. Laderaumboden auch um Bauteile im Fahrzeuginneren.

Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass das Fahrzeug mit 47.000 km noch eine recht geringe Laufleistung aufweist.

Der Kläger kann daher den Mehraufwand ersetzt verlangen, der unter Zugrundelegung der höheren Stundenverrechnungssätze der markengebundenen Fachwerkstatt entsteht.

Der Kläger kann darüber hinaus als erforderlichen Wiederherstellungsaufwand auch den sogenannten UPE-Aufschlag ersetzt verlangen. Zu den ersatzfähigen Kosten gem. § 249 BGB zählen auch jene Kosten, die bei einer bedachten Reparatur des Fahrzeuges tatsächlich anfallen würden. Da nach dem Ergebnis des Privatgutachtens bei einer gedachten Reparatur in der markengebundenen Fachwerkstatt die aufgeführten UPE-Zuschläge anfielen, sind sie im Rahmen der fiktiven Abrechnung ersatzfähig. Die Beklagte hat nicht dargetan, dass im Falle einer tatsächlichen Reparaturdurchführung die aufgeführten Zuschläge nicht in Ansatz gebracht würden.

AG Köln, Urteil vom 25.11.2011, AZ: 271 C 169/11

Zu den Voraussetzung einer Verweisungsmöglichkeit des Geschädigten auf günstigere Stundenverrechnungssätze

Hintergrund:

Die Klägerin hatte gegenüber der Beklagten unter Vorlage eines Sachverständigengutachtens, welche Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt enthielt, den Fahrzeugschaden fiktiv abgerechnet. Die Beklagte erstattete jedoch Reparaturkosten unter Zugrundelegung der niedrigeren Stundenverrechnungssätze einer konkret benannten freien Fachwerkstatt. Die Klägerin machte die Differenz klageweise geltend.

Das klägerische Fahrzeug war im Unfallzeitpunkt etwa sieben Jahre alt mit einer Fahrleistung von ca. 185.000 km, eine durchgehende Scheckheftpflege wurde nicht nachgewiesen. Die Beklagte hat die technische Gleichwertigkeit der benannten Werkstatt insofern dargelegt, dass es sich um einen Kfz-Meisterbetrieb handelt, der vom Zentralverband Karosserie- und Fahrzeugtechnik e.V. als Karosserie-Fachbetrieb zertifiziert ist, Originalersatzteile verwendet, Reparaturen der Fahrzeugmarke des verunfallten Fahrzeugs nach den Richtlinien der Fahrzeughersteller durchführt, eine dreijährige Garantie übernimmt und regelmäßig vom TÜV und DEKRA kontrolliert wird. Die benannte Werkstatt befand sich auch in räumlicher Nähe zum Wohnort der Klägerin.

Die Klage wurde im Ergebnis abgewiesen.

Aussage:

Das Gericht führt in seiner Entscheidung aus, dass der Geschädigte grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen freien Werkstatt verwiesen werden darf. In diesem Fall trägt der Schädiger die Darlegungs- und Beweislast, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Vertragswerkstatt entspricht. Zudem hat er die ggfs. vom Geschädigten aufgezeigten Umstände zu widerlegen, die diesem eine Reparatur in einer „freien Werkstatt“ unzumutbar machen (vgl. BGH, Urteile vom 22.06.2010, AZ: VI ZR 302/08 und vom 20.10.2009, AZ: VI ZR 53/09).

Die im vorliegenden Fall von der Beklagten benannte Reparaturfirma bietet nach der Überzeugung des Gerichts eine günstigere und technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit im Sinne der BGH-Rechtsprechung an. Dies war der Klägerin auch bereits vorprozessual von der Beklagten mitgeteilt worden. Dass das Fahrzeug der Klägerin zu diesem Zeitpunkt bereits repariert war, steht der Verweisungsmöglichkeit zumindest im Rahmen einer fiktiven Abrechnung nicht entgegen.

Umstände, die der Klägerin eine Reparatur ihres unfallbeschädigten Fahrzeuges in der benannten Werkstatt unzumutbar machen, waren nicht vorgetragen.

Die Klage wurde daher abgewiesen.

Praxis:

Auch dieses Urteil zeigt, dass sich die Gerichte weiterhin an den vom BGH aufgestellten Kriterien orientieren. Voraussetzung für die Verweisung des Geschädigten auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit ist daher zunächst, dass der Schädiger bereits vorprozessual darlegt und beweist, dass es sich um eine gleichwertige und für den Geschädigten mühelos und ohne Weiteres zugängliche Reparaturmöglichkeit handelt. Eine Unzumutbarkeit kann sich für den Geschädigten daraus ergeben, dass sein Fahrzeug nicht älter als drei Jahre ist bzw. stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet und/oder repariert wurde oder dass die benannte Werkstatt zu weit von seinem Wohnort entfernt liegt.

In der Praxis ist daher stets zu prüfen, ob alle erforderlichen Voraussetzungen tatsächlich und nachweislich vorliegen.

AG Krefeld, Urteil vom 15.11.2012, AZ: 5 C 237/12

Verweisung auf günstigere Reparaturmöglichkeit nur bei Nachweis der Gleichwertigkeit

Hintergrund:

Der Kläger rechnete seinen Schaden fiktiv auf Basis eines Sachverständigengutachtens des TÜV Rheinland ab.

Die Beklagte verwies den Kläger auf die günstigeren Stundenverrechnungssätze eines Fachbetriebes, bei dem es sich ausweislich eines Prüfberichts der DEKRA um einen sog. Eurogarantbetrieb handele. Die Klägerin begehrte die restlichen Reparaturkosten auf fiktiver Abrechnungsbasis.

Aussage:

Das Gericht gab der Klage vollumfänglich statt. Der Kläger darf die fiktiven Reparaturkosten auf der Grundlage des von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens abrechnen.

Das Gericht führt hierzu aus, dass es grundsätzlich zur Einhaltung des Gebots der Wirtschaftlichkeit ausreicht, wenn der Geschädigte der Schadensabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legt, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Dem Geschädigten soll ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen und er soll seine Dispositionsentscheidung möglichst frei treffen können.

Eine Verweisung aufgrund der Schadensminderungspflicht des Geschädigten kam vorliegend nicht in Betracht, da die Beklagte ihrer Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich einer mühelosen und ohne Weiteres zugänglichen günstigeren und gleichwertigen Reparaturmöglichkeit nicht hinreichend substantiiert nachgekommen ist.

Ob eine tatsächliche Gleichwertigkeit bestand, konnte vorliegend dahinstehen, da das Gericht bereits nicht von der mühelosen Zugänglichkeit überzeugt werden konnte.

Zum mühelosen Zugang gehört nicht nur, dass der Kläger die Reparatur problemlos zu den von der Beklagten genannten Konditionen hätte realisieren können, sondern auch, dass er ohne Mühe – und insbesondere ohne eigenen Recherche – hätte erkennen können, dass die Reparatur tatsächlich gleichwertig gewesen wäre. Der Geschädigte als Herr des Restitutionsgeschehens soll nicht gezwungen sein, nach Einholung eines Sachverständigengutachtens langwierige Recherchen zur Gleichwertigkeit durchzuführen.

Diese mühelose Erkennbarkeit war vorliegenden nicht gegeben. Dazu wäre es erforderlich gewesen, dass der Beklagte dem Kläger konkrete, die Gleichwertigkeit betreffende Angaben hätte zukommen lassen. Eine bloße Auflistung von behaupteten Qualitätskriterien ist hier nicht ausreichend. Vielmehr wäre es Sache des Beklagten gewesen, dem Kläger bereits vorprozessual konkrete Angaben zukommen zu lassen. Angaben im Gerichtsverfahren selbst reichen nicht aus, da in diesem Zeitpunkt die Dispositionsentscheidung des Klägers bereits getroffen ist.

Im vorliegenden Fall zeigt sich das Fehlen der mühelosen Erkennbarkeit bereits darin, dass sich die Referenzbetriebe vorprozessual weigerten, ihre Kfz-Meisterbriefe vorzulegen.

Der Klage wurde daher vollumfänglich stattgegeben.

Praxis:

Die bloße Auflistung von behaupteten Qualitätskriterien zur Gleichwertigkeit der benannten „Billigwerkstätten“ ist zum Nachweis der erforderlichen Gleichwertigkeit nicht immer ausreichend. Das AG Krefeld vertritt hier die Auffassung, dass es dem Geschädigten bereits vorprozessual ohne weitere Anstrengung möglich sein muss, eine mögliche Gleichwertigkeit – mit Blick auf seine Dispositionsfreiheit - zweifelsfrei zu erkennen.

AG Leipzig, Urteil vom 18.04.2013, AZ: 106 C 7902/12

Zu den inhaltlichen Anforderungen und der Rechtzeitigkeit von Prüfberichten

Hintergrund:

Der Kläger verlangte von der Beklagten restlichen Schadenersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls. Die Beklagte verwies den Kläger im Rahmen eines Prüfberichts auf eine 11,3 km entfernte, außerhalb von

Leipzig liegende Reparaturwerkstatt. Hierbei handele es sich um einen zertifizierten Fachbetrieb für Karosserie- und Lackarbeiten, welcher für Karosseriearbeiten und mechanische Arbeiten 70,50 € pro Stunde und für Lackierungsarbeiten (inkl. Lackmaterial) 112,70 € pro Stunde berechne.

Der Kläger begehrt die restlichen Netto-Reparaturkosten, welche durch den von ihm beauftragten Sachverständigen ermittelt wurden. Das klägerische Fahrzeug war älter als drei Jahre. Ob das Fahrzeug scheckheftgepflegt war, konnte das Gericht nicht zweifelsfrei ermitteln.

Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage:

Das AG Leipzig führt in seiner Begründung aus, dass der Geschädigte seiner fiktiven Schadenabrechnung grundsätzlich die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen kann, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann der Geschädigte im Rahmen der Schadenminderungspflicht auf eine ihm mühelos und ohne Weiteres zugängliche und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verwiesen werden.

Das Gericht ging jedoch nicht davon aus, dass die benannte Werkstatt für den Kläger mühelos zugänglich ist, da der Kläger die Stadt hätte verlassen müssen und 11,3 km auch keine geringfügige Entfernung darstellt.

Der Stundenlohn der BMW Niederlassung Leipzig beträgt 143,40 €, der Stundenlohn der freien Werkstatt dagegen 70,50 €, mithin weniger als die Hälfte. Dass für weniger als den halben Stundenlohn die gleiche Qualität geboten wird, widerspreche der Lebenserfahrung. Das Gericht sah weiter keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Kfz-Betrieb für diesen hälftigen Arbeitslohn die Reparatur tatsächlich nicht nur qualitativ gleichwertig, sondern auch in derselben Arbeitszeit wie die markengebundenen Fachwerkstatt durchführen könne.

Praxis:

Das AG Leipzig konnte durch den vorgelegten Prüfbericht nicht durch die qualitative Gleichwertigkeit der Reparatur durch die deutlich günstigere Referenzwerkstatt überzeugt werden und gab der Klage daher folgerichtig statt. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die benannte Werkstatt gleichwertig arbeitet und für den Geschädigten mühelos und ohne Weiteres zugänglich ist, obliegt dem Schädiger. Die genannte Referenzwerkstatt wurde aufgrund der Entfernung zum Wohnort des Klägers von über 10 km auch als nicht mehr mühelos zugänglich bewertet.

Weiteres Urteil:

AG Leipzig, Urteil vom 08.03.2013, AZ: 107 C 8989/12
 AG Leipzig, Urteil vom 01.03.2013, AZ: 118 C 5374/12
 AG Leipzig, Urteil vom 23.01.2013, AZ: 113 C 4973/12
 AG Leipzig, Urteil vom 07.11.2012, AZ: 109 C 7744/11

AG Mülheim, Urteil vom 15.07.2011, AZ: 13 C 677/11

Der Geschädigte muss sich auf die Stundenverrechnungssätze der konkret benannten Werkstatt verweisen lassen, wenn es sich um eine günstigere, aber gleichwertige Reparaturmöglichkeit in einem mühelos und ohne Weiteres zugänglichen Meisterfachbetrieb handelt

Aus den Gründen:

... Ein Schadensersatzanspruch in Höhe von weiteren 258,36 € Netto-Reparaturkosten steht dem Kläger gegen den Beklagten nicht gemäß §§ 7, 17 StVG, 823 BGB zu.

Zwar ist der Beklagte dem Kläger für die Folgen des Verkehrsunfalls, der sich am 04.12.2010 gegen 13.45 Uhr in Mülheim an der Ruhr ereignet hat, dem Grunde nach voll eintrittspflichtig. Der Schaden wurde dementsprechend auch größtenteils, d.h. bis auf die Klageforderung, reguliert. Ein darüber hinausgehender Anspruch ist nicht gerechtfertigt.

Bei der vom Kläger unstreitig gewählten fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten ist nicht der sich nach dem von ihm eingeholten Schadensgutachten ergebende Betrag von netto 1.757,34 € zugrunde zu legen, sondern der von der Kfz.-Haftpflichtversicherung des Beklagten ermittelte Betrag von netto 1.498,98 €. Zu diesem Betrag könnte die Reparatur bei der Firma K. ..., Mülheim an der Ruhr unter Berücksichtigung derselben Reparaturschritte und Ersatzteile durchgeführt werden, weil die Stundenverrechnungssätze dieser Firma sowohl hinsichtlich der Mechanik als auch hinsichtlich der Karosseriearbeiten und Lackierung deutlich

günstiger sind als die vom Sachverständigenbüro ... GmbH ermittelten Preise und auf die zur Reparatur erforderlichen Ersatzteile kein UPE-Aufschlag vorgenommen wird.

Dass es sich bei den im Prüfbericht vom 03.01.2011 niedergelegten Stundenverrechnungssätzen und Reparaturkosten um die damals gültigen Verrechnungssätze der Firma K. ... OHG gehandelt hat, hat der Kläger nicht bestritten.

Der Kläger muss sich aufgrund seiner Schadensminderungspflicht auf die Stundenverrechnungssätze der konkret genannten Werkstatt verweisen lassen, § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB. Denn hierbei handelt es sich um eine günstigere, aber gleichwertige Reparaturmöglichkeit in einem mühelos und ohne Weiteres zugänglichen Meisterfachbetrieb. Die Voraussetzungen, die der Bundesgerichtshof diesbezüglich verlangt (NJW 2003, 1158 ff.; NJW 2010, 606 ff.; NJW 2010, 2027 ff.), sind erfüllt.

Der Kläger stellt selbst nicht in Abrede, dass die Firma ... OHG den in Rede stehenden Schaden einer Mazda markengebundenen Fachwerkstatt gleichwertig und fachgerecht reparieren kann. Sein Sachvortrag, die von der Haftpflichtversicherung des Beklagten vorgenommenen Abzüge seien unbegründet, ist ohne jegliche Substanz. Die Berufung auf ein einzuholendes weiteres Sachverständigengutachten hilft dabei nicht weiter. Sie vermag konkrete Ausführungen nicht zu ersetzen.

Die aufgezeigte Reparaturmöglichkeit war dem Kläger auch mühelos und ohne weiteres zugänglich, da die Entfernung von seinem Wohnort zu der Werkstatt nur knapp 10 km beträgt. Bei einem – wie hier – am 24.08.1999 erstmals zugelassenen PKW Mazda, der zum Unfallzeitpunkt am 04.12.2010 schon 11 Jahre alt war, ist der Verweis auf die Firma K. ...OHG für den Kläger auch nicht unzumutbar. In diesem Zusammenhang bleibt sein Einwand, das Fahrzeug werde regelmäßig von der Firma A. gewartet und repariert, ohne Erfolg.

Zwar könnte ein solcher Umstand eine andere Bewertung erforderlich machen. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kläger zum Nachweis hierfür nur eine als letzte größere Rechnung bezeichnete Rechnung vom 29.09.2009 vorgelegt hat. Dies reicht nicht aus, um darzulegen und nachzuweisen, dass er sein Kraftfahrzeug bisher stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen (vgl. BGH, NJW 2010, 606).

Die Prüfung der Unzumutbarkeit unter dem zuvor genannten Gesichtspunkt setzt konkreten, beispielsweise durch Vorlage des Scheckheftes, der Rechnungen oder durch Mitteilung der Reparatur- bzw. Wartungstermine substantiierten und vom Schädiger wiederlegbaren Tatsachenvortrag des Geschädigten voraus. Hieran fehlt es im Streitfall.

Zwar kann dem Kläger nicht auferlegt werden, die Reparatur dort auch vornehmen zu lassen. Im Rahmen der fiktiven Abrechnung wird sein Anspruch aber bei konkretem Verweis auf die Stundenverrechnungssätze der Firma K. ...OHG begrenzt. Die Wahlfreiheit des Klägers geht nicht soweit, dass er ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Erwägungen die ihm angenehmste Reparatur als Richtschnur für die anzusetzenden Kosten nehmen kann.

Kosten für das Vorrat halten bestimmter Ersatzteile, d.h. UPE Aufschläge, kann der Kläger daneben auch im Hinblick darauf, dass diese bei einer Reparatur nicht notwendigerweise, sondern nur je nach Werkstatt anfallen, nicht ersetzt verlangen. Dass solche Kosten bei Markenwerkstätten in Mülheim an der Ruhr ortsüblich sind, behauptet er selbst nicht.

Im Rahmen der fiktiven Abrechnung sind Ersatzteilaufschläge mithin nicht erforderlich im Sinne von § 249 BGB.

Der Kläger hat nicht hinreichend bestritten, dass von den im Prüfbericht angesetzten Kosten ein Abzug „neu für alt“ von der Lackierung des Seitenteils in Abzug zu bringen ist, der mit 41,25 € angemessen erscheint. Weitere Einwendungen gegen den im Prüfbericht ausgewiesenen Nettoreparaturbetrag von 1.498,98 € hat er nicht erhoben. Nach alledem ist dieser deshalb der Schadensabrechnung zugrunde zu legen. Die Klageforderung hat keinen Erfolg. ...

AG München, Urteil vom 16.04.2012, AZ: 333 C 1535/12

Kein Verweisungsrecht auf günstige Reparaturmöglichkeit, wenn diese mehr als 50 km entfernt liegt

Hintergrund:

Der Kläger begehrte im vorliegenden Verfahren die Differenz zwischen dem gutachterlich festgestellten Fahrzeugschaden und dem Regulierungsbetrag der Beklagten, welche hierbei die niedrigeren

Stundenverrechnungssätze einer Referenzwerkstatt zugrunde gelegt hatte. Die benannte Werkstatt ist vom Wohnort des Klägers mehr als 50 km entfernt. Die Beklagte wandte im Wesentlichen ein, die geltend gemachten Reparaturkosten seien überhöht.

Aussage:

Das AG München hielt die im Rahmen eines Sachverständigengutachtens festgestellten Reparaturkosten für erforderlich.

Die Reparatur des klägerischen Pkw sei dem Kläger in dem von der Beklagten benannten Betrieb aufgrund der Entfernung von mehr als 50 km zum Wohnort des Klägers nicht zumutbar.

Der Kläger musste sich daher nicht auf die günstigeren Preise des Referenzbetriebes verweisen lassen, der Klage wurde entsprechend stattgegeben.

Praxis:

Liegt die vorgeschlagene günstige Reparaturmöglichkeit mehr als 50 km vom Wohnort des Klägers entfernt, so ist eine Reparatur dort für den Geschädigten nicht zumutbar. Die Grenze wird von vielen Gerichten bereits bei ca. 25 km Entfernung zum Wohnort gezogen.

Weitere Urteile:

AG München, Urteil vom 28.09.2011, AZ: 322 C 793/11

AG Recklinghausen, Urteil vom 20.12.2011, AZ: 57 C 219/10

Wird zur Gleichwertigkeit einer freien Werkstatt nicht hinreichend vorgetragen, kommt eine Verweisung nicht in Betracht

Aus den Gründen:

... Der Kläger nimmt die Beklagte zu Recht auf Zahlung weiteren Schadensersatzes gemäß § 115 VVG in Anspruch.

Die Beklagte hat für den Schaden unstreitig dem Grunde nach einzutreten. Zu dem hier zu erstattenden Schaden gehören nach Auffassung des Gerichtes auch die weiteren Reparaturkosten von 400,25 €. Dabei ist hier unerheblich, dass die Beklagte den Kläger auf eine andere Fachwerkstatt verwiesen hat. Die Beklagte hat nämlich im Rahmen der Regulierung am 04.03.2010 lediglich ein Prüfgutachten vorgelegt. Dieses Prüfgutachten kommt zu geringeren Lohnkosten (350,40 €).

Andererseits sind aber höhere Lackierkosten von 145 € anzusetzen. Darüber hinaus werden im Rahmen der fiktiven Abrechnung die UPE-Zuschläge und die Verbringungskosten nicht anerkannt. Insofern ist nach Auffassung des Gerichts bereits nicht hinreichend dargelegt, dass eine andere Werkstatt günstiger die Arbeiten durchführen kann. Vielmehr werden Beanstandungen wegen des vorgelegten Gutachtens erhoben. Diese Art Beanstandung ist nach Auffassung des Gerichtes aber nicht hinreichend substantiiert. Danach ist von dem vom Kläger vorgelegten Gutachten auszugehen.

Im Übrigen hält das Gericht auch in ständiger Rechtsprechung die Verbringungskosten und die UPE-Zuschläge für erstattungsfähig. Diese Kosten fallen im hiesigen Bezirk in aller Regel in Fachwerkstätten an.

Soweit die Beklagte im Mai 2010 sodann eine andere Firma, die Fa. ... benannt hat, kommt es nach Auffassung des Gerichtes nicht mehr darauf an, ob diese Firma tatsächlich die Reparaturarbeiten zu den von der Beklagten geltend gemachten Kosten durchführen kann und ob diese Werkstatt auch für den Kläger zumutbar ist.

Die Kosten waren hier nämlich nicht einheitlich bei der benannten Werkstatt günstiger. Vielmehr unterschied es sich durchaus zwischen Arbeits- und sonstigen Kosten. Unter Berücksichtigung aller Umstände war es deshalb nach Auffassung des Gerichtes für den Kläger nicht zumutbar, sich auf eine von der Beklagten benannte Werkstatt verweisen zu lassen.

Der Kläger verlangt deshalb zu Recht die weitergeltend gemachten 400,25 € ...

AG Saarlouis, Urteil vom 21.12.2011, AZ: 26 C 2093/10 (11)

Der Geschädigte muss sich nur in den ihm zumutbaren Fällen auf die Preise freier Werkstätten verweisen lassen.

Aus den Gründen:

... Hinsichtlich der vollständigen Schadensersatzpflicht des Beklagten, der aufgefahren ist, besteht kein Streit. Seine Schadensersatzpflicht dem Grunde nach beruht auf §§ 7, 17, 18 STVG, 823 Abs. I, Abs. II BGB, 4 Abs. I, 1 Abs. I STVO, 249 BGB).

Der Kläger kann hiernach Zahlung von weiteren 1.525,34 EUR verlangen.

Reparaturkosten:

Hier ist nach Zahlung von 1.952,23 EUR auf die geforderten 2.550,02 EUR noch ein Betrag in Höhe von 597,79 EUR im Streit, dessen Ausgleich der Kläger gem. § 249 Abs. II BGB verlangen kann.

Insoweit spielt die in dem Beschluss vom 23. März 2011 zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofes in NJW 2011, 667, die den Erstattungs Aufwand in den ersten 6 Monaten nach dem Unfall begrenzt, keine Rolle mehr, weil bei Schluss der mündlichen Verhandlung vom 30. November 2011 mehr als 6 Monate verstrichen sind und der Kläger den Wagen unbestritten nach Eigenreparatur noch nutzt. Unter Berücksichtigung seiner Dispositionsbefugnis kann er daher den für die Reparatur notwendigen Herstellungsaufwand als Geldentschädigung fordern. Hierbei sind die Reparaturkosten einer fahrzeugspezifischen VW-Vertragswerkstatt zugrunde zu legen und nicht diejenigen der von dem hinter dem Beklagten stehenden Haftpflichtversicherer benannten freien Werkstatt (vgl. BGH VI ZR 53/09; VI ZR 302/08; VI ZR 337/09).

Nach dieser Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bilden die Kosten von fahrzeugspezifischen Fachwerkstätten den Ausgangspunkt bei der Ermittlung des Herstellungsaufwandes, der allerdings nach den Preisen freier Werkstätten zu korrigieren ist, wenn der insoweit gem. § 254 BGB darlegungs- und beweispflichtige Schädiger (vgl. hierzu BGH VI ZR 91/09 und BGH VI ZR 259/09) stichhaltig vorträgt, dass dem Geschädigten in einer ihm zumutbaren Weise die Inanspruchnahme der qualitativ gleichwertigen Dienste einer billigeren freien Werkstatt möglich ist (Wirtschaftlichkeitsgebot).

Bereits dies hat der Beklagte nicht stichhaltig dargelegt. Zum einen ist das DEKRA-Gutachten nicht geeignet, das grundsätzlich als Berechnungsgrundlage geeignete Gutachten des Sachverständigen M. zu erschüttern. Denn der Kläger hat unwidersprochen vorgetragen, dass die DEKRA den Reparaturkostenbedarf nicht objektiv nach der Notwendigkeit, so wie sie im Kfz-Unfallschadensersatzbereich von der herrschenden Rechtsprechung gesehen wird, sondern nach den Vorgaben der hinter dem Beklagten stehenden Haftpflichtversicherung ermittelt hat und hierfür eine gesonderte Vergütung neben ihrem Gutachterhonorar erhält. So entspricht z. B. das ständige Herauskürzen von sogenannten UPE-Aufschlägen- und Verbringungskosten nicht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. zu Verbringungskosten BGH VI ZR 259/09). Diese Kosten sind auch dann fiktiv ersetzbar, wenn sie bei einer Fachwerkstatt, die von dem Kläger zu beauftragen wäre, angefallen wären. Denn es handelt sich dann um Kosten, die für die Herstellung angefallen wären. Die Argumentation, diese Kosten seien fiktiv nicht zu ersetzen, vermischt die Ermittlung des notwendigen Herstellungsaufwandes mit dort nicht angebrachten Fälligkeitserwägungen und missachtet im Übrigen die Freiheit der Dispositionsbefugnis des Geschädigten.

Gleiches gilt für die Vorgehensweise der DEKRA, ihrer Kalkulation grundsätzlich die Preise freier Referenzbetriebe zugrunde zu legen, anstelle der als Ausgangspunkt der Schadenskalkulation ortsüblichen Preise von Vertragsstätten. Denn auf die Preise freier Werkstätten muss sich der Geschädigte nur in den ihm zumutbaren Fällen verweisen lassen.

Solange die allgemein üblichen Grundsätze der Ermittlung des Herstellungsbedarfes in einem außergerichtlichen Gutachten nicht berücksichtigt werden und hierfür eine gesonderte Vergütung durch einen Haftpflichtversicherer bezahlt wird, stellt ein solches Gutachten keine taugliche Grundlage dar, um das Gutachten eines freien Sachverständigen zu erschüttern, das die allgemein üblichen Grundsätze der Ermittlung des Herstellungsaufwandes berücksichtigt.

Des Weiteren ist der Vortrag des Beklagten zu der Arbeitsqualität des benannten Referenzbetriebes trotz entsprechender Hinweise im Beschluss vom 23. März 2011 lückenhaft geblieben, da keine Angaben zu dem Garantiefumfang des Referenzbetriebes gemacht wurden.

Selbst wenn man dem nicht folgt, ist es dem Kläger nicht zumutbar, sich auf Referenzbetriebe verweisen zu lassen.

Er ist Erstbesitzer des Unfallwagens. Das Fahrzeug wurde bislang scheckheftgepflegt und zwar durch VW-Vertragswerkstätten. Der Wagen ist noch relativ neu und hat noch einen erheblichen Wert. Insoweit ist es gerechtfertigt, trotz der durchgeführten Eigenreparatur der Schadenskalkulation die Preise von Fachwerkstätten zugrunde zu legen. Denn alles andere lief wiederum auf eine Beschränkung der Dispositionsbefugnis des Geschädigten hinaus (vgl. BGH VI ZR 53/09).

Gegen die Notwendigkeit der in dem Gutachten M. aufgeführten technischen Reparaturschritte hat der Beklagte nichts eingewandt. ...

AG Schweinfurt, Urteil vom 30.06.2011, AZ: 3 C 331/11

Kein Verweisungsrecht auf günstigere Reparaturmöglichkeit bei einer Entfernung von 25 km

Hintergrund:

Vorliegend wollte die Beklagte den Kläger auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen, welche 25 km von dessen Wohnort entfernt liegt.

Am Wohnort des Geschädigten sind jedoch ausreichend viele Fachwerkstätten und auch markengebundene Fachwerkstätten angesiedelt. Der Kläger durfte daher die vollen Reparaturkosten gemäß Sachverständigengutachten beanspruchen, eine Verweisung auf die günstigeren Stundenverrechnungssätze der 25 km entfernt liegenden Werkstatt kam nicht in Betracht.

Aussage:

Das Amtsgericht Schweinfurt kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verweisung auf eine andere Werkstatt vorliegend unzumutbar ist, da diese für den Geschädigten aufgrund der Entfernung von 25 km zu seinem Wohnort nicht mühelos und ohne Weiteres zugänglich ist.

Praxis:

Auch dieses Urteil zeigt, dass sich die Gerichte weiterhin an den vom BGH aufgestellten Kriterien orientieren. Voraussetzung für die Verweisung des Geschädigten auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit ist daher zunächst, dass es sich um eine gleichwertige und für den Geschädigten mühelos und ohne Weiteres zugängliche Reparaturmöglichkeit handelt. Eine Unzumutbarkeit kann sich für den Geschädigten daraus ergeben, dass sein Fahrzeug nicht älter als drei Jahre ist bzw. stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet und/oder repariert wurde oder dass die benannte Werkstatt – wie hier – zu weit von seinem Wohnort entfernt liegt.

In der Praxis ist daher stets zu prüfen, ob alle erforderlichen Voraussetzungen tatsächlich und nachweislich vorliegen.

AG Siegen, Urteil vom 16.03.2012, AZ: 14 C 1073/11

Grundsatz der Dispositionsfreiheit steht Verweisungsrecht auf günstigere Reparaturmöglichkeit entgegen

Hintergrund:

Der Kläger bezifferte seinen Schaden an seinem unfallgeschädigten Fahrzeug auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens. Der Kläger macht nunmehr gegen die Beklagtenseite einen Restschadenersatzanspruch geltend, wobei Streit über die Frage besteht, in welcher Höhe er Netto-Reparaturkosten beanspruchen kann.

Das Gericht gab der Klage vollumfänglich statt.

Aussage:

Das Gericht stützt seine Entscheidung im Wesentlichen auf den anerkannten Grundsatz der Dispositionsfreiheit des Unfallgeschädigten und argumentiert wie folgt: Der vorliegend fiktiv abrechnende Kläger müsse sich nicht auf eine günstigere und gegebenenfalls gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen. Der Unfallgeschädigte soll gerade keinen Nachteil dadurch erleiden, dass er sich – zulässigerweise – dazu entschließt, sein beschädigtes Fahrzeug gar nicht oder etwa in Eigenleistung oder in einer Werkstatt reparieren zu lassen. Die – zulässigerweise – fiktive Abrechnung dürfe gerade nicht dazu führen, dass ihm in bestimmten Fällen finanzielle Einschränkungen auferlegt werden, die gerade Einfluss auf seine Disposition haben, wie er im einzelnen die entstandenen Schäden an seinem Fahrzeug repariert bzw. ob er dieses überhaupt reparieren lasse.

Billigte man dem Geschädigten bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten nur Ersatz der bei Ausführung der Arbeiten in einer sonstigen Fachwerkstatt anfallenden geringeren Kosten zu, so würde damit der Grundsatz unterlaufen, dass der Geschädigte sowohl in der Wahl der Mittel zu Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei ist. Hiermit ist es unvereinbar, hinsichtlich der Höhe des ersatzfähigen Reparaturkosten zu differenzieren, je nachdem ob bzw. wie der Unfallgeschädigte sein Fahrzeug reparieren lässt, zumal der Schaden bereits im Augenblick des Unfall selbst entstanden ist.

Das Gericht sah vorliegend auch keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit bzw. gegen die Schadenminderungspflicht.

Praxis:

Dieses Urteil stärkt die Position des Geschädigten als Herr des Restitutionsgeschehens. Seit dem sog. „Porsche-Urteil“ hat der Geschädigte auch bei fiktiver Schadensabrechnung Anspruch auf die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt. Dies gilt auch nach dem sog. „VW-Urteil“, wonach der Geschädigte seiner (fiktiven) Schadensabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen darf, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.

AG Wuppertal, Urteil vom 13.10.2011, AZ: 37 C 118/11

Der Geschädigte darf bei fiktiver Abrechnung in der Regel die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen

Aus den Gründen:

... Neben den bereits gezahlten Beträgen kann der Kläger weitere 443,55€ von der Beklagten verlange. Die Kürzungen der Beklagten sind nicht berechtigt.

Bereits mit Verfügung vom 02.08.2011 hat das Gericht auf folgendes hingewiesen:

Hinsichtlich der Rechtsfrage, welche Stundenverrechnungssätze Anwendung finden, hat das Gericht bislang in ständiger Rechtsprechung auf der Grundlage des „Porsche-Urteils“ (siehe nunmehr auch BGH VI ZR 53/09, Urteil vom 20.10.2009) regelmäßig seinen Entscheidungen die Stundensätze markengebundener Fachwerkstätten zugrunde gelegt.

Der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, darf der Schadensberechnung in der Regel die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen.

Auf der Grundlage der BGH-Entscheidung vom 23.02.2010 (VI ZR 91/09, NJW 2010, 2116) braucht sich ein Geschädigter im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB nur dann auf eine anderweitige günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen zu lassen, wenn die Verweisung auf mindestens eine konkrete, namentlich und mit Anschrift benannte Werkstatt erfolgt, ein konkretes quasi annahmefähiges „Gegenangebot“ vorgelegt wird, dieses Angebot für den Geschädigten ohne weiteres mühelos zugänglich ist und der Reparaturstandard der einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht.

Letztes Kriterium wird im Bereich des Amtsgericht Wuppertal in der Regel vermutet, insbesondere wenn es sich bei der im „Gegenangebot“ benannte Werkstatt um eine solche handelt, die von einer unabhängigen Kontrollorganisation zertifiziert ist (TÜV, DEKRA), von einem Meister geführt wird, Originalersatzteile verwendet, Herstellervorgaben arbeitet bzw. es sich um ein Mitgliedsbetrieb des Zentralverbandes Karosserie- und Fahrzeugtechnik handelt.

Dabei muss sich der Geschädigte nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht auf Sonderkonditionen von Vertragswerkstätten des Haftpflichtversicherers des Schädigers verweisen lassen (BGH, Urteil vom 20.10.2009 – VI ZR 53/09).

Beruft sich daraufhin der Geschädigte auf eine Unzumutbarkeit dieser Verweisung (z.B. Fahrzeugalter unter 3 Jahre) und legt diese substantiiert dar, obliegt es dann dem Schädiger bzw. seiner Versicherung, diesen Vortrag zu widerlegen. Die Beweislast trifft somit die Schädigerseite.

Der Kläger hat seinen Schadensersatzanspruch durch Vorlage des vorgerichtlichen Sachverständigengutachtens zunächst hinreichend substantiiert dargelegt.

Dem ist die Beklagtenseite nicht hinreichend entgegen getreten, worauf bereits hingewiesen wurde. Der vorgelegte Prüfbericht der Dekra ist insoweit nicht ausreichend und erfüllt die vorgenannten Anforderungen

des Gerichts nicht. Es ist darauf hinzuweisen, dass in dem Prüfbericht nicht nur die Stundenverrechnungssätze geändert wurden, sondern auch Ersatzteile in Höhe von 102,13 € herausgerechnet wurden, ohne das für das Gericht ersichtlich oder nachvollziehbar dargelegt wäre, wie sich diese Kürzung erklärt. Der pauschale Hinweis, dass bei den benannten Alternativwerkstätten Ersatzteilkosten nicht entstehen, trägt diese Kürzung nicht, zumal ja nicht Ersatzteilkosten insgesamt, sondern nur in einem geringen, nicht näher erläuterten Umfang gekürzt wurden. In der Gesamtbetrachtung ist dann aber nicht mehr nachvollziehbar, dass es sich bei der von der Beklagtenseite zugrunde gelegten Reparatur um eine solche handelt, die der des vorgerichtlichen Sachverständigengutachtens umfänglich entspricht.

Darüber hinaus erscheint es dem Gericht erstaunlich, dass zwei – von der Beklagtenseite benannte – voneinander unabhängige Werkstätten zu bis auf den Cent genau identischen Stundensätzen – besonders bei den Lackierkosten – arbeiten sollen und bis auf den Cent genau identische Abzüge an den Ersatzteilkosten anfallen sollen.

Auch die Kürzung der Verbringungskosten ist nicht berechtigt. Insoweit kann der Kläger auch diese bei fiktiver Abrechnung verlangen, sofern sie bei Reparatur typischerweise anfallen. Dies aber ist bei markengebundenen Fachwerkstätten in Wuppertal noch immer typischerweise der Fall.

Nachdem das Gericht auf die Verfahrensart nach § 495a ZPO hingewiesen hat und die gerichtlich gesetzte Fristen zur Stellungnahme abgelaufen sind, ohne dass erhebliche Einwendungen erhoben wurden, war der Klage durch Urteil stattzugeben. ...